SCHLITT.(C)
DISS BONN. 1928

Die Religionsvergehen,

insbesondere die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, im Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 im Vergleich mit dem geltenden Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Vorgelegt von

Clemens Schlitt,

Gerichtsreferendar

aus Oberwesel/Rh.

Bonn 1928

Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Gebr. Scheur.

ss.c Bonn
1928.

*16847

Referent: Prof. Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit und Verehrung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 11

B. Hauptteil 13

I. Allgemeiner Teil 13

1. Die Theorien über das Schutzobjekt bei den Religionsvergehen 13

a) Allgemeines 13

b) Die Religionsschutztheorie 16

c) Die Gefühlsschutztheorie 20

d) Die Friedensschutztheorie und die Forderung, die Religionsvergehen im engeren Sinne (§ 166 Satz 1 und 2) aus dem Strafgesetz zu streichen 25

II. Besonderer Teil: Vergleich der einzelnen Tatbestände 34

1. Die erste Gruppe: § 166 Satz 1 und 2 StrGB. und § 180 des Entwurfs 34

a) Allgemeines 34

b) Die Gotteslästerung 35

c) Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche 49

2. Die zweite Gruppe: §§ 167 und 166, Satz 3 StrGB. und §§ 181 und 182 des Entwurfs 66

a) Allgemeines 66

b) Die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes 68

c) Die Verhinderung und Störung des Gottesdienstes 70

d) Die Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten 77

e) Die Störung einer Bestattungsfeier 81

3. Die dritte Gruppe: § 168 (§ 367 Abs. 1) StrGB. und § 183 des Entwurfs 82

a) Allgemeines 82

b) Die einzelnen Strafbestimmungen zum Schutze der Totenruhe 83

4. Die Bestrafung der Religionsvergehen 89

5. Die Religionsvergehen als Materie 90

C. Schlußwort 90

Literaturverzeichnis.

Ahrens: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vorentwurf und im Gegenentwurf. Breslau 1912.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz.

Baur: Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg 1907.

Beling: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 StrGB. Breslau 1905.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1902.

Blumensath: Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz. Diss. Erlangen 1898.

Bode: Die Religionsdelikte im Strafgesetzbuch. Diss. Würzburg 1914.

Bott: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Diss. Tübingen 1890.

Buch: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Leipzig 1903.

Bumke: Strafrechtsreform J. W. 1926, S. 2735.

CCC: Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. Reklam, Leipzig.

Corpus juris can., edd. Friedberg, Leipzig 1879.

Corpus juris civ., edd. Krueger, Mommsen und Schoell (Novellae, ed. Kroll).

Crusen: Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät. Halle 1890.

Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1914.

Entscheidungen des R. G. in Strafsachen.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.

Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Berlin 1921.

Entwurf von 1919. Berlin 1921.

Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925.

Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und 2 Anlagen. Berlin 1927.

Ettinger: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Breslau 1919.
Feder: Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf. Festschr. f. v. Liszt, S. 34 ff. Berlin 1911.
Feuerbach-Mittelmaier: Lehrbuch des peinlichen Rechts. Gießen 1840.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 16. Aufl. 1925.
Freymond: Die Religionsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs. Diss. Leipzig 1906.
Fuld: Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch. Goltd. A. Bd. 39, S. 142 ff. Berlin 1891.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1911.
Glaser: Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurf und nach dem Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ztschr. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33. Berlin 1912.
Goltdammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin.
Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch. Bd. 1. Leipzig 1854.
Gustavus: Die Religionsvergehen im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Preuß. Pfarrarchiv, 15. Bd, 2. Heft, Berlin 1926.
Haager: Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen. Stuttgart-Erlangen 1874.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Bonn 1887.
Hamm: Zur Strafbestimmung des § 166 StrGB. D. J. Z., Jg. 10, S. 273 f. Berlin 1905.
Harder: Wie soll der § 166 umgestaltet werden? Christl. Welt, Jg. 19, Nr. 32. Marburg 1905.
Hugendubel: Die Religionsverbrechen nach §§ 215, 216 des Entwurfs von 1919 verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1926.
Jauck: Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 24, S. 348 ff. Berlin 1904.
Ipsen: Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Hamburg 1909.
Juristen-Zeitung, deutsche.
Juristische Wochenschrift.
Kahl: Die Religionsvergehen. Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. III. Berlin 1906.
— Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. Fstschr. für H. Brunner S. 230 ff. München und Leipzig 1914.
— Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Leipzig-Berlin 1913.
v. Kienitz: Der Religionsparagraph. Preuß. Jahrbücher, Bd. 140, S. 65 ff. Berlin 1910.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht. S. 160 ff. Mannheim 1890.
— Strafrechtlicher Religionsschutz. Goltd. A., Bd 54, S. 239 ff. Berlin 1907.

Kohlrausch: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Tübingen 1908.
v. Lilienthal: Religionsverbrechen und Redefreiheit. Deutsch. Wochenblatt, Jg. I, Nr. 29 f. Berlin 1888.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
v. Mellin: Die Schutzobjekte der Religionsdelikte im Wandel der Zeit in Deutschland. Diss. Greifswald 1920.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Merkel, E.: Der Leichenraub. Diss. Leipzig 1904.
Meves: Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. Gerichtssaal, Bd. 27, S. 321 ff. Stuttgart 1875.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1912.
Misch: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Diss. Heidelberg 1911.
Montesquieu: Esprit des lois (nouvelle édition). Amsterdam 1758.
Moser: Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Breslau 1909.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1912.
Pfannkuche: Gegen den Religionsschutz durch das Strafgesetz. Halle 1907.
Pfleiderer: Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet. Monatsschr. „Deutschland" 1902, Bd. I, S. 1 ff.
Quentel: Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Diss. Heidelberg 1914.
Rechtsprechung des R. G. (Tit. R.).
Reform des Strafrechts, Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1926.
Reichel: Der Leipziger Tolstoiprozeß. Deutsch. Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 13, S. 104 ff.
Rieke: Die Religionsdelikte des geltenden Rechts in kritisch-dogmatischer Behandlung mit besonderer Berücksichtigung des Vor- und Gegenentwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen 1912.
Rissom: Die Beschimpfung im Kampfe der Konfession. Deutsch. Ztschr. für Kirchenrecht, Bd. XV. Tübingen 1905.
Rode: Die Gotteslästerung. Diss. Rostock 1911.
v. Rohland: Historische Wandlungen der Religionsdelikte. Freiburg 1920.
Rothe: Gegen den Gotteslästerungsparagraphen. Hefte z. Christlichen Welt. Nr. 57. Tübingen 1906.
Scholl: Das Aergernis im deutschen Strafrecht. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 13, S. 279 ff Berlin 1893.
Schwarz: Zum Kampfe um den § 166. Frankfurt a. M. 1903.
Steppacher: § 166 StrGB. und die Reform. Diss. Erlangen 1911.
Stuck: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch unter bes. Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1912.
Tacitus: Annales Leipzig 1892.
v. Tempski: Religionsvergehen. Diss. Heidelberg 1908

Thümmel: Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuchs. Leipzig 1906.
— Strafgesetzbuch und Religionsvergehen. In der Sammlung „Recht und Staat", Nr. 53. Tübingen 1927.
Villiger: Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücks. des schweiz. Rechts. Diss. Bern 1894.
Vilnow: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Gerichtssaal, Bd. 31, S. 509 ff., 578 ff. Stuttgart 1879.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Berlin 1909.
Wach: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Deutsch. Ztschr. f. Kirchenrecht. Bd. 2d dritten Folge. Freiburg 1892.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Wulfen: Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung der Religion in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs". Bd. II. Berlin 1910.
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1911.

A. Einleitung.

Wohl kein Gebiet des Strafrechts hat je nach den verschiedenen Zeiten und Weltanschauungen derart erheblich in seiner Beurteilung und gesetzlichen Formulierung geschwankt, wie die Religionsvergehen. Wenige Vergehen bieten der richtigen grundsätzlichen Auffassung und der durch diese bedingten Einreihung in das System des Strafgesetzbuches größere Schwierigkeiten.

Kein Wunder. Stellen doch die Religionsvergehen keine rein strafrechtliche Materie dar, sondern „der Strafschutz der Religion ist jeweils ein Ausschnitt aus dem Gesamtrechtsverhältnis von Staat und Kirche“ [1]). Deshalb sind die jeweils herrschenden Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in rascher geschichtlicher Ablösung und die sich in ihnen wiederspiegelnden Weltanschauungen auch für die juristische Wertung der Religionsdelikte maßgebend.

Die strafrechtliche Auffassung von den Religionsvergehen hat demnach im Laufe der Jahrhunderte oft und rasch in ihrer Eigenart, an Umfang und an Inhalt gewechselt und die verschiedenartigste Entwicklung durchlaufen. Die Entwicklung führt deutlich erkennbar „von wahnwitzigster Unduldsamkeit und barbarischer Verfolgungswut zur Toleranz und zur Selbstbeschränkung der Strafgesetzgebung“ [2]) [3]).

Wechselvolle Schicksale sind es gewesen, welche die Religionsvergehen im Laufe der Zeit erfahren haben, verschiedenartiger und tiefgehender als die einer anderen Verbrechensgruppe. Die weltbewegenden Fragen nach dem Verhältnis von Recht und Religion, von Staat und Kirche, von Freiheit und Gebundenheit des Einzelnen sind der große Hintergrund, auf dem die Geschicke der Religionsvergehen sich abspielen.

---

1) Kahl Vergl. Darst. S. 1 ff.
2) Beling S. 35.
3) v. Rohland S. 142: „Zuerst Staatsverbrechen, alsdann Verbrechen gegen Gott, sodann Privatverbrechen oder wiederum Staatsverbrechen und endlich soziale Delikte“.

Die Religionsvergehen haben im Streite der Meinungen schon oft den Anlaß zu kritischen Untersuchungen gebildet; die Ergebnisse sind natürlich die verschiedenartigsten gewesen. Da wir heute kurz vor der Neuordnung unseres Strafrechts stehen, dürfte eine weitere Arbeit mit der Aufgabe, die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 vergleichend mit denselben Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu behandeln, Berechtigung haben.

B. Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil.

1. Die Theorien über das Schutzobjekt bei den Religionsvergehen.

a) Allgemeines.

Ehe wir uns diesem Vergleiche zuwenden, müssen wir uns über die Grundfrage, was die erwähnten Strafnormen eigentlich schützen wollen, klar sein. Gleich über dieses Schutzobjekt gehen die Meinungen weit auseinander. Klarheit über das Schutzobjekt ist aber die erste Voraussetzung zur Beurteilung der Frage, ob ein Gesetz seinen Zweck erfüllt oder ob und wie es zu ändern ist [4]).

Dabei darf nicht als maßgebend zu Grunde gelegt werden, was tatsächlich durch die Strafbestimmungen erreicht ist, sondern es muß ermittelt werden, welches Endziel dieselben bezwecken [5]). Es darf auch nicht geltend gemacht werden, das Strafgesetzbuch könne einen solchen Schutz nicht erreichen und deshalb sei ein Strafgesetz auf solcher Grundlage ein unzweckmäßiges und widersinniges Mittel; denn auch bei anderen Gesetzen wird der Zweck häufig nicht erreicht.

Das geltende Gesetz überschreibt seinen elften Abschnitt: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", und läßt damit die Frage nach dem Schutzobjekt offen. Die Ursache davon ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß man sich bei der Abfassung unseres Strafgesetzbuches darüber nicht hinreichend klar war; der Frage über das Wesen des strafgesetzlichen Schutzes scheint der Gesetzgeber geradezu ausweichen zu wollen. Tatsache ist jedenfalls, daß sich aus dem geltenden Recht „jeder das herauslesen kann, was ihm gerade paßt". Schon die aus dem preußischen Strafgesetzbuch übernommene Ueberschrift des elften Abschnitts tastet

4) Vgl. Beling S. 3.
5) A. M. Thümmel 1927 S. 13.

nach einem Worte Kohlrauschs merkwürdig vorsichtig um das Schutzobjekt herum [6]). Nicht einmal erscheint uns zwingend der von Olshausen [7]) aus der Ueberschrift gezogene negative Schluß, daß das Strafgesetzbuch „die Religion als solche nicht zu den Rechtsgütern rechnet".

Einig ist man sich heute darüber, daß Gott selbst als Schutzobjekt nicht in Betracht kommen kann. Die gegenteilige Ansicht entspricht nicht mehr unserer heutigen religiösen Auffassung; Gott selbst kann des menschlichen Strafrechtsschutzes nicht bedürftig sein. Die Rechtsschutznormen früherer Zeiten haben unter dem alten Vergeltungsgedanken gestanden: „Wer Gott beleidigt, wird dafür bestraft. Gott soll geschützt werden."

Das griechische und römische Strafrecht der heidnischen Zeit, das Recht der Republik und der früheren Kaiserzeit, kannten allerdings keine Religionsverbrechen nach dem Grundsatz: „Deorum injuriae diis curae" [8]). Die Ahndung der Religionsfrevel, insbesondere der gotteslästerlichen Aeußerungen, war daher den Göttern selbst überlassen. Diese Auffassung änderte sich in der christlichen Kaiserzeit und besonders bei Justinian, der die Strafbarkeit der Gotteslästerung damit begründete, daß, wenn schon Schmähungen gegen Menschen bestraft werden, doch wohl in noch viel höherem Grade der strafwürdig ist, der Gott lästert. Novella 77, die Grundlage der Bestrafung der Religionsvergehen, die zu cod. Just. I, 9 hinzugefügt wurde, betont ausdrücklich, daß die Religionsvergehen mit schweren Strafen belegt werden müssen, damit Gottes Zorn gestillt werde und damit sich nicht die verletzte und zum Zorne gereizte Gottheit an dem Menschengeschlecht räche und Hungersnot, Erdbeben und böse Seuchen schicke [9]). Diese Auffassung bleibt herrschend im ganzen Mittelalter. Sie findet sich auch wieder im corpus juris can., wo es heißt, man dürfe sich im Hinblick auf solche Straftaten nicht wundern, wenn Gott die Geißel seines Zornes über der Christenheit nicht zur Ruhe kommen lasse. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. (C. C. C.) ist schon zurückhaltender: „Item wird bestraft, erklärt sie in ihrem 106. Art., so eyner Got zumist, das Got nit bequem ist, oder mit seinen Worten Got, das ihm zusteht, abschneidet, die al-

---

6) Kohlrausch S. 40 u. S. 3.
7) S 634.
8) Tacitus Annalen I, 73.
9) Kap. I § 1: „Propter eius modi enim delicta et fames et terrae motus et pestes oriuntur".

mechtigkeyt Gotes, seyne heylige Mutter, die jungkfrauw Maria schendet“ [10]).

Aber schon seit der Aufklärungszeit (Thomasius, Voltaire, Lessing, Rousseau, Leibnitz, Wolff) und seit den Lehren der Philosophen und Rechtslehrer um die Wende des 18. Jahrhunderts gilt dieser Standpunkt für überwunden. In Zukunft sind die Lehren des Naturrechts von der rein menschlichen Aufgabe des Staates und von der Freiheit des Menschen für die weiteren Schicksale der Religionsvergehen maßgebend. Bereits Montesquieu erklärt [11]): „Le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la divinité. Mais il faut faire honorer la divinité et na la venger jamais. En effet, si l'on se conduisoit par cette idée quelle seroit la fin des supplices? Si les lois des hommes ont à venger un être infini, elles se régleront sur son infinité et non pas sur les foiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine.“ Auch Feuerbach vertritt in § 303 seines Lehrbuches des peinlichen Rechts denselben Standpunkt, indem er behauptet, „daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an den Menschen räche, undenkbar, daß sie durch Strafe ihrer Beleidigungen versöhnt werden müsse, Torheit“.

Auch die Motive zu § 166 Str.G.B. [12]) erklären, „daß es unwiderlegbar sei, daß Gott nicht als durch menschliche Handlungen verletzbar gedacht werden könne und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen wie eine beleidigte irdische Person bedürfe“. Wenn auch das R.G. [13]) von „Personen“ spricht, „welche die vollste Hochachtung und Ehrerbietung beanspruchen dürfen“, namentlich von dem „höchsten, allerheiligsten Wesen“, so ist aus dieser gelegentlichen Aeußerung kaum zu entnehmen, daß das R.G. Gott selbst als Schutzobjekt ansieht [14]).

Schon rein äußerlich wollte der Gesetzgeber mit dem Wortlaut des § 166 Str.G.B. klar zum Ausdruck bringen, daß es sich bei der Strafandrohung nicht um Gottes-, sondern um Menschenschutz handelt; § 166 verlangt nämlich zur Strafbarkeit der Gotteslästerung das Moment der Aergerniserre-

---

10) Vgl. dann noch Reichspolizeiordnung von 1530 Kap. 1 und ebenso R.P.O. 1548 Kap. 1 und R.P.O. v. 1577 Kap. 1.

11) „Esprit des lois“ (nouvelle édition Bd 2 Amsterdam 1758).

12) Seite 96.

13) Bd 30 S. 196.

14) Vgl. dazu Feder S. 61.

gung, das sich doch nur auf Menschen, aber niemals auf Gott selbst beziehen kann [15]).

Die Ablehnung „Gottes" als Schutzobjekt der Religionsvergehen wird heute von der gesamten Rechtsprechung und Wissenschaft geteilt [16]). In der gesamten Literatur und Rechtsprechung findet sich kein einziges Urteil, das den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

So einig man aber in der Ablehnung dieses Schutzobjektes ist, so verschieden sind die anderen Rechtsgüter, die man als Schutzobjekt der Religionsvergehen ansieht. Zum besseren Verständnis der Stellungnahme des Entwurfs zu dieser Frage wollen wir die drei Haupttheorien über das Objekt des Strafschutzes bei den Religionsvergehen betrachten. Obwohl in der letzten Zeit immer neue Versuche auftauchen, eine andere Gruppierung zu begründen, wird doch allgemein nur zwischen Religions-, Gefühls- und Friedensschutztheorie unterschieden; deshalb werden wir uns an die allgemein angenommene Dreiteilung der Theorien halten. Dabei erscheint uns eine ausführliche Behandlung dieser Theorien wohl begründet. Wird doch der ganze Inhalt und Aufbau der Religionsvergehen und besonders die systematische Einordnung derselben in das Strafgesetz wesentlich vom Schutzobjekt beeinflußt.

b) Die Religionsschutztheorie.

Die erste Theorie, die nicht sehr zahlreiche Anhänger hat, will die Religion als solche wegen ihres großen kulturellen und staatlichen Wertes durch die Strafvorschriften geschützt sehen. Ihr Hauptvertreter ist Kohler, der behauptet, die Religion sei als Kulturgut um ihrer selbst willen zu schützen [17]) und von „Delikten gegen das Kulturinteresse religiöser Gesinnung und Gesittung" spricht [18]). An anderer Stelle [19]) bezeichnet er sogar als Schutzobjekt „das Kulturgut der Religion und den ungeheuren Idealismus, der aus ihr für eine große Menge von Menschen hervorgeht". Nach Meyer-Allfeld [20]) ist der Grund des Strafschutzes der Wert, der den

---

15) Auch durch das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit ist es ausgeschlossen, daß die Person Gottes geschützt werden soll.

16) Kahl S. 34, Kohler S. 170, Frank S. 359, Olsh. S. 634.

17) I, 164.

18) I, 170.

19) Arch. f. Strafrecht Bd. 54 S. 239 ff.

20) Seite 501.

religiösen Anschauungen als solchen für das Leben zukommt [21]). V. Rohland [22]) betont, „die Religion als ideelles Gut in Gestalt des gemeinsamen Gottesglaubens soll geschützt werden und erklärt auf S. 142: „Die Rechtsordnung wird im Schutze der Religion ihre idealste, vornehmste Aufgabe" erblicken müssen [23]). Bott [24]) ist der Ansicht, daß die Religion selbst es ist, „deren Herabwürdigung der Staat nicht ungestraft lassen darf". Nach Kahl [25]) (Kahl sieht übrigens die Religion und den Religionsfrieden als Schutzobjekt an) soll die Religion geschützt werden „als eine mit dem Volksinnersten geschichtlich verwachsene Kulturmacht, als sittliche Volkskraft, als Quelle staatserhaltender Tugenden, als ideelles Gegengewicht im erbarmungslosen Vernichtungskampf um die materiellen Interessen".

Das Wesen dieser Theorie haben wir genügend geklärt. Bei der Untersuchung, ob die Religion als Kulturgut wirklich das Objekt des Strafschutzes ist, müssen wir zunächst berücksichtigen, daß der Staat offenbar ein großes Interesse an der Religion und der Religiösität der Bevölkerung hat, und dies auch in mancher Hinsicht in seinen Gesetzen und Einrichtungen anerkennt [26]). Es ist unmöglich, den sozialen Wert der Religion als eines der wichtigsten Faktoren des Volkslebens zu bestreiten. Bei dem heutigen Stand der theologischen Wissenschaft, ihrem Einfluß auf die anderen Geistesgebiete, bei der in fast allen heutigen Religionsgesellschaften geübten Pflege idealer Anschauungen und bei der segensreichen Wirksamkeit der aus religiöser Ueberzeugung entsprungenen sozialen Einrichtungen wird die Auffassung von der Religion als einem Kulturgut, dem der Staat seine Fürsorge angedeihen lassen muß, kaum ernsthaft bekämpft. Gewähren doch auch Länder mit absoluter Trennung von Kirche und Staat der Religion eine gewisse bevorrechtigte Stellung. Die vielfältige Berücksichtigung der Religion durch den Staat, die dessen großes Interesse an der Religion zeigt, beweist, daß die Religion genügend geschützt ist. Ob daneben noch ein strafrechtlicher Schutz der Religion besteht, soll Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden.

21) Vgl. Reichel S. 119.
22) Seite 140.
23) Aehnlich Hälschner S. 702.
24) Seite 16.
25) Seite 85.
26) Vgl. den von Kahl S. 85 aufgestellten Katalog und v. Melling S. 47/48.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Delikte, welche im heutigen Strafgesetz noch als Religionsvergehen gelten, für die Religion selbst nicht mehr gefährlich sind; durch grobe Mittel, wie z. B. durch Blasphemie, kann man heute Andersgläubige ebensowenig zum Glaubensabfall, als zum Uebertritt zu einem neuen Glauben verleiten.

Wollte der Staat die Religion wirklich schützen, so müßte er ganz andere Maßnahmen ergreifen und etwa die Verbreitung von Unglauben oder die Verleitung zum Glaubensabfall unter Strafe stellen. Solche Gesetzgebung ist jedoch in einem modernen Staate unmöglich.

Wie kann man übrigens von einem Religionsschutz durch das Strafgesetz reden, wo der Schutz der Dogmen und Gegenstände der Verehrung fehlt?

Der strafrechtliche Schutz der Religion läßt sich überhaupt schwer mit der Glaubensfreiheit und der Parität in Einklang bringen. Wenn einmal der Staat von neuem zur Ueberzeugung käme, daß nur die Grundsätze einer Religion für ihn wertvoll seien, und die übrigen Religionsgemeinschaften anfingen, dem Staat lästig zu werden, so wäre er vollständig berechtigt, diese Religionsgesellschaften mit aller Gewalt zu bekämpfen oder ihnen wenigstens seinen Schutz zu entziehen.

So wenig der paritätische Staat eine einzelne Religionsgesellschaft begünstigen und beschirmen und die anderen bloßstellen darf, so wenig darf er innerhalb der Konfession von den Lehren nur das beschützen, was nach seiner Auffassung kulturfördernd wirkt, und die übrigen, in seinen Augen kulturhemmenden Bestandteile, bekämpfen. Eine solche staatliche Beeinflussung der Religion muß unbedingt verworfen werden, da sie der Glaubensfreiheit widerspricht und die Rückkehr zum extremen Staatskirchentum bedeutet [27]).

So führt die Religionsschutztheorie zu unmöglichen Schlußfolgerungen und trägt den Keim religiöser Intoleranz in sich. Sie ist nicht mit dem modernen Staatsgedanken zu vereinigen, da der Staat, um mit v. Lilienthal [28]) zu reden, „nicht mehr die Aufgabe hat, die wahre Religion von Amtswegen zu bezeichnen und vor Angriffen zu hüten".

Die Religion wäre überhaupt dem Untergang geweiht, wenn ihre Existenz vom Schutze des Strafrechts abhängig wäre. Die Antwort der rein religiösen Naturen auf das Anerbieten des Schutzes der Religion hat daher auch stets gelautet: Stecke dein Schwert in die Scheide. Religiöse Heroen

---

27) Vgl. Feder S. 64.
28) S. 340 ff; ähnlich Misch S. 65, Feder S. 64.

wissen sich stärker als weltliche Gewaltmenschen. Darum haben sie strafrechtlichen Schutz nicht als nötig, nicht einmal als würdig empfunden. Mit weltlichen Strafurteilen die Religion zu schützen ist ihrer unwürdig und ist nutzlos [29]) [30]).

Eine Religion, die überhaupt diese Bezeichnung mit Recht führen will, muß in sich selbst so stark und lebenskräftig sein, daß sie eines Schutzes vor Verletzungen nicht bedarf. Wenn und so weit eine Religion lebenskräftig und entfaltungsfähig ist, ist sie auch stark genug, um einem Angriff mit Erfolg begegnen zu können. Im anderen Falle nützt ihr auch der Strafrechtsschutz nichts, der als Zwang „ebenso unfähig ist, Religionen zu schaffen oder zu erhalten, als sie zu zerstören“ [31]) [32]).

Die Auffassung von Kohler [33]) und Reichel [34]), die Religion sei als Kulturgut aus demselben Grunde wie andere Kulturgüter zu schützen, können wir mit den treffenden Ausführungen v. Tempskis [35]) widerlegen: „Wie soll diese Gleichstellung den Grund für einen strafrechtlichen Schutz abgeben können? Ist denn Kunst, ist denn Wissenschaft strafrechtlich durch besondere Normen geschützt, ist Beschimpfung der Wissenschaft, der Kunst als solche strafbar?“

Auch die nähere Formulierung Allfeld's [36]), der wegen „des Wertes, der den religiösen Einrichtungen und Anschauungen als solchen zukommt“, bestrafen will, ist abzulehnen. Der Gesetzgeber kann, abgesehen von ihrer schwierigen Bestimmbarkeit, nicht jede religiöse Ansicht und Einrichtung für wertvoll halten; es sind doch auch religiöse Anschauungen denkbar, die dem Staatszwecke zuwiderlaufen, denen der Staat aber seinen Schutz nicht versagen dürfte.

Gegen die Religionsschutztheorie wendet sich vor allem Kohlrausch [37]): „Unbedingt muß gerade hier gefordert werden, daß, wer diesen Standpunkt vertritt, klar sage, was er Religion nennt. Sonst mag solches Verlangen für weitere Kreise eindrucksvoll sein, aber als Grundlage der Auslegung

---

29) Vgl. Misch S. 53.
30) Vgl. Thümmel 1927 S. 13.
31) Jauck S. 351.
32) Rothe S. 21: „Wie das Christentum bar aller Machtmittel auf die Erde gekommen ist, so kann und wird nur diese allein es stützen und erhalten!“ Vgl. auch Glaser S. 827 ff., Ettinger S. 100, Steppacher S. 41.
33) a. a. O. 34) a. a. O. 35) Seite 15.
36) a. a. O.
37) Seite 45.

und Beurteilung eines bestehenden oder der Schaffung eines neuen Gesetzes wäre es unbrauchbar.“ Kohlrausch führt dann weiter aus, wenn die Religion objektiv als Summe von Lehrsätzen und Kultusformen gemeint sei, so könne sie in ihrem Bestand nicht durch Beschimpfungen berührt, sondern ihr nur durch „eine treffende sachliche Kritik oder durch Propagierung abweichender Lehren“ geschadet werden. Diese Ansicht wird aber dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht, da gerade letztere Mittel heute straffrei sind.

„Wenn aber die Religion“, sagt Kohlrausch weiter, „subjektiv als Religiösität aufzufassen wäre, so wäre weiter zu fragen, ob der Staat deshalb straft, weil der Religion des Angegriffenen Gefahr droht, oder weil der Täter sich als irreligiös erwiesen hat.

Wollte der Staat die Religion des Verletzten schützen, müßte er ganz andere Mittel anwenden und etwa zur Ketzerbestrafung zurückkehren. Man würde aber den Standpunkt des Aufklärungszeitalters und des 2. Viertels des 19. Jahrhunderts einnehmen, wenn man die Irreligiösität des Täters bestrafen wollte.

Wenn man auch der Ueberzeugung ist, daß die Religion eines der höchsten Kulturgüter des Volkes darstellt, so ist dennoch aus den angeführten Gründen nicht einzusehen, weshalb der Staat zum Schutze der Religion gerade sein schärfstes Mittel, sein Strafrecht, aufbieten muß. Ein so mächtiges Kulturgut wie die Religion erhält sich auch von selbst und aus eigener Kraft und ist deshalb des staatlichen Strafschutzes nicht bedürftig.

c) Die Gefühlsschutztheorie.

Die Vertreter der zweiten Theorie, der sog. Gefühlsschutztheorie, behaupten, das religiöse Gefühl des Einzelnen oder der Gemeinschaft solle durch die Strafbestimmungen geschützt werden [38]), ein Angriff auf das religiöse Empfinden „als das heiligste Innenleben der Einzelnen wie der Gesamtheit“ [39]) müsse bestraft werden. Die Zahl der Vertreter dieser Ansicht ist eine sehr große; zwar weichen sie in Einzelheiten bezgl. dessen, was sie unter religiösen Gefühlen verstehen, voneinander ab. Dennoch kann man sie als Anhänger einer einheitlichen „Gefühlsschutztheorie“ zusammenfassen und als solche gemeinsam behandeln.

---

38) Vgl. Misch S. 52, Ahrens S. 29, Beling S. 23 f., Baur S. 11.
39) Binding S. 177, R.G. 16 S. 248.

v. Liszt [40]) ist der Ansicht, daß „auch unabhängig von jeder genossenschaftlich konfessionellen Grundlage das religiöse Gefühl, d. h. die gemütlich betonte Ueberzeugung von einer über den Menschen stehenden Weltordnung, geschützt wird [41]). Kohler (der übrigens auch die Religionsschutztheorie billigt) vertritt seinen Standpunkt in folgenden Ausführungen [42]): „Wesentlich ist nur, daß seine Aeußerung (des Täters) das religiöse Gefühl trifft und daß er sich dessen bewußt ist.“ Villiger [43]) stellt den Grundsatz auf, daß das allgemeine Objekt das religiöse Gefühl ist und das rechtlich geschützte Interesse des Einzelnen, in seinem Gefühl von der Heiligkeit und Unantastbarkeit der Gegenstände seiner religiösen Verehrung nicht verletzt zu werden [44]). V. Rohland will eigentlich ein doppeltes Objekt schützen, da er davon spricht, daß „Gegenstand des Strafschutzes die Religion als ideelles Gut“ ist [45]) und an anderer Stelle [46]) erklärt: „Gestraft wird nicht mehr die Gotteslästerung als eine Verletzung der Person Gottes, sondern weil eine derartige Ehrfurchtsverletzung des Höchsten die heiligsten Gefühle der Menschen mißachtet.“ Auch Hälschner [47]) nimmt eine Mittelstellung ein, wenn er ausführt: „Ganz gewiß hat der Staat ein Interesse an der Wahrung des religiösen Lebens seines Volkes“ und dann fortfährt: „Er schützt die religiösen Ueberzeugungen und Gefühle gegen absichtliche Kränkung“ [48]). Beling [49]) entwirft sogar ein alles umfassendes Gesetz mit folgendem Anfangswortlaut: „Wer vorsätzlich das religiöse Gefühl eines Anderen verletzt . . .“[50]).

Zur Begründung dafür, daß der Zweck der Normen in dem Schutz des religiösen Gefühls liegt, beruft man sich gern auf die folgende Aeußerung der Motive [51]): „Es bleibt doch die nicht wegzuleugnende Tatsache bestehen, daß jede Gottes-

---

40) Seite 576.
41) So auch Feder S. 64 und Rissom S. 457.
42) Seite 172.
43) Seite 39.
44) Aehnlich Fuld S. 144 und Rothe S. 11.
45) Seite 140.
46) Seite 141.
47) Seite 702.
48) Vgl. Jauck S. 360 ff. und Buch S. 8, 21.
49) S. 32.
50) Vgl. noch Meves S. 70 ff., Ipsen S. 19, Olsh. S. 635, R.G. 28 S. 403: „Es handelt sich hier um den Schutz des religiösen Gefühls Anderer gegen Verletzungen“. Vgl. noch Frank S. 350, R.G. 2 S. 197, 6, S. 80, 18, S. 245, 23, S. 103.
51) Seite 65.

lästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls anderer enthält, und daß dieses Gefühl schon darum Anspruch auf den Schutz des Staates machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme."

Die Motive [52]) erklären also, daß der Schutz des religiösen Gefühls dem Staate wertvoll sei, ohne zu begründen, wodurch diese Wertschätzung gerechtfertigt ist. Wäre dies jedoch für den Gesetzgeber der Hauptgrund gewesen, so hätte er auch folgerichtig nicht nur die öffentliche Gotteslästerung oder -Beschimpfung bestrafen müssen, sondern auch jede nicht öffentlich geäußerte; denn diese verletzt das religiöse Gefühl genau so wie jene. Demnach scheint die Rücksicht auf das religiöse Gefühl für das Strafgesetzbuch allerdings nur eine nebensächliche Erwägung gewesen zu sein.

Dem religiösen Gefühl allein wird man jedenfalls eine solche Stellung nicht einräumen können. Denn gerade die schwersten Verletzungen des religiösen Gefühls genießen keinen Strafschutz, da die Glaubenslehren und die Gegenstände religiöser Verehrung als Objekte in § 166 St.G.B. nicht erwähnt sind. Deren Verletzung wird doch sicherlich das religiöse Gefühl mehr beeinflussen, als etwa die Beschimpfung einer ganz nebensächlichen Einrichtung. Auf diesem Gebiete kann aber nach Herzenslust geschimpft werden, ohne daß der Staatsanwalt eingreift. Selbst der Begriff der mittelbaren Beschimpfung, den die Praxis unter Führung des R.G. gebildet hat, vermag diese Lücke nur unzureichend auszufüllen.

Außerdem widerspricht der Schutz des religiösen Gefühls dem Prinzip der Meinungsfreiheit; denn das religiöse Gefühl wird durch harmlose Aeußerungen Andersgläubiger und durch die wissenschaftliche Forschung vielfach in gleichem, wenn nicht in stärkerem Maße verletzt, als durch Beschimpfungen; folgerichtig dürfte auch in solchen Fällen dem Verletzten das Recht auf Strafschutz nicht abgesprochen werden.

Auch die Beschränkung des Schutzes gegen Beschimpfungen auf die mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften würde unverständlich sein, da doch das religiöse Gefühl sämtlicher Staatsbürger geschützt werden müßte [53]).

---

52) Mot. S. 65.

53) Vgl. Kohlrausch S. 4, der spöttisch von „staatlich anerkannten" Gefühlen spricht; ähnlich Ettinger S. 100.

Der Staat überläßt in den meisten Fällen die Verfolgung der Ehrenkränkung dem Einzelnen. Die Verletzung des religiösen Gefühls soll er selbst rächen, obgleich doch Fälle denkbar sind, in denen die religiöse Empörung nicht so tief geht, wie eine seelische Verstimmung aus anderen Gründen. Bei der Gotteslästerung wird Aergernis, d. h. die Tatsache der Gefühlsverletzung gefordert und dabei staatliche Anklage vorgesehen, die doch ein rein persönlicher Gefühlsschutz ausschließen sollte. Man muß unbedingt einen Widerspruch darin finden, daß der Staat durch die Verfolgung der Gotteslästerung von Amtswegen dieses Vergehen als gegen die Grundlagen der öffentlichen Ordnung gerichtet kennzeichnet, andererseits aber durch das Erfordernis des Aergernisses dartut, daß nur subjektive Interessen geschädigt werden [54]).

Auch der Ansicht Feders [55]) ist beizustimmen, der die Berechtigung des Strafschutzes des religiösen Gefühls schon deshalb bestreitet, weil andere nicht minder schutzwürdige Gefühle, wie z. B. das nationale, soziale, ästhetische, nicht strafrechtlich geschützt seien. Der Staat müßte, wenn er sich schon des religiösen Gefühls seiner Bürger annimmt, folgerichtig auch jede andere, zum mindesten rohe Verletzung der Gefühle seiner Bürger bestrafen [56]).

Gerade das religiöse Gefühl wird, wenn es echt und abgeklärt ist, von einer Bestrafung des Täters nichts wissen wollen. Der Schmerz über die Verhöhnung dessen, was heilig ist, hat mit dem Verlangen nach strafrechtlicher Ahndung nichts zu tun und erzeugt auch kein Bedürfnis danach. Der Verletzte weiß ja, daß Gott keiner strafrechtlichen Sühne bedarf, und er selbst wird für die Verletzung seines Empfindens aus religiösen Gründen keine Genugtuung fordern [57]).

Wer das religiöse Gefühl verletzt, zieht sich allerdings die Verachtung des Verletzten zu; jedoch wird er diesen eher in seinem Glauben stärken, als ihm diesen nehmen. Er wird daher eher eine Kräftigung und Steigerung des religiösen Gefühls bewirken, und daß der Verletzte sich mit Trauer, Mitleid oder Verachtung von dem Täter abwendet.

Selbst wenn der Gesetzgeber wirklich das religiöse Empfinden schützen wollte, hätte er überhaupt nicht die Macht dazu; denn die Gefühle sind nichts Konkretes und allgemein Gleiches, sondern äußern sich bei jedem anders und

---

54) Vgl. dazu Fuld S. 142, Ettinger S. 100.
55) Seite 65.
56) Vgl. Stuck S. 13.
57) Vgl. dazu Harder S. 762 und Pfannkuche S. 17/18.

erscheinen bei jedem anders geartet. Mag doch das religiöse Gefühl des einen so hoch erhaben sein, daß keine Beschimpfung heranreicht, das des anderen so abgestumpft sein, daß selbst der größte Schimpf nicht verletzt [58]). Thümmel [59]) bezeichnet „das religiöse Gefühl als das Unbestimmbarste, das es geben kann" und an anderer Stelle [60]) als das „Individuellste der Individualität". Wenn es dem Staat wirklich ernst mit den Religionsvergehen ist, kann er sich unmöglich auf die zufällige Reaktion des Gefühls verlassen.

Durch den Schutz des religiösen Gefühls im Strafgesetzbuch würden überhaupt die subjektiven Momente einen zu großen Raum in der Beurteilung der Religionsvergehen beanspruchen. So behauptet Kahl [61]) unter kategorischer Ablehnung der Gefühlsschutztheorie, durch sie werde das ganze Strafrecht in „Subjektivismus" aufgelöst.

Den Hauptbeweis für die Gefühlsschutztheorie wollen wir zuletzt widerlegen. Ihre Vertreter suchen nämlich eine starke Stütze im Wortlaut des geltenden Gesetzes. Sie schließen ganz allgemein aus der Aufnahme des Aergernismerkmales darauf, daß durch diese Vorschrift das Gefühlsleben des Menschen geschützt werden soll; denn Aergernis und Gefühlsverletzung seien gleiche Begriffe [62]) [63]).

Bei genauer Untersuchung erscheint aber dieser Beweis nicht einwandfrei. Es spricht nämlich dagegen das Erfordernis der Oeffentlichkeit in § 166 Str.G.B. Eine Lästerung, die von Zuhörern, die kein Aergernis daran genommen haben, weiter getragen wird, ist nicht strafbar. Die gegenteilige Ansicht Mosers [64]) ist nicht zu billigen, weil der Erfolg der Aergerniserregung durch den Tatbestand als unmittelbare Wirkung der Aeußerung verlangt wird. Wird denn das religiöse Gefühl des Dritten nicht verletzt, wenn er die Gotteslästerung nicht selbst gehört hat? Ist denn das religiöse Empfinden nur dann verletzbar und schutzwürdig, wenn die

---

58) Vgl. Kahl Festschr. S. 240: „Dieses religiöse Gefühl ist ein schwammartiges Gebilde, mit dem juristisch nichts anzufangen ist"; ähnlich Kohlrausch S. 4 u. 43, Moser S 72, Stuck S. 14, Rode S. 12.

59) Seite 61.

60) Seite 22.

61) Seite 83.

62) Vgl. dazu Harder S. 762 und Pfannkuche S. 17/18.

63) Vgl. Misch S. 57.

64) Vgl. Kahl S. 37, der darauf hinweist, daß das Erfordernis der Aergerniserregung in Gesetzesmotiven, Wissenschaft und Praxis einen Hauptstützpunkt der Gefühlsschutztheorie bildet.

Lästerung ins Gesicht gesagt wird? Offenbar muß die Gefühlsschutztheorie das Merkmal der Oeffentlichkeit gegen sich gelten lassen [65]). Der Hauptbeweis der Gefühlsschutztheorie ist damit widerlegt und ihr das Fundament, auf dem sie sich aufbaut, entzogen.

Vielleicht wird der Sinn des Gesetzes am richtigsten getroffen von Merkel [66]), der ihm die Aufgabe zuteilt, den religiösen Frieden dadurch zu wahren, daß es die Verletzung religiöser Gefühle verhindern wolle; die Verletzung komme nur insoweit in Betracht, als aus ihr eine Störung des religiösen Friedens hervorgehen könne [67]).

Damit ist aber betont, daß nicht das religiöse Gefühl Schutzobjekt der Religionsvergehen ist. So wendet sich Wach [68]) in scharfen, aber treffenden Worten gegen die Gefühlsschutztheorie, wenn er ausführt: „Nur unvollkommen bezeichnet man als den Strafgrund die Verletzung des religiösen Gefühls oder den Angriff auf dasselbe. Das Gesetz läßt die empfindlichsten Kränkungen des religiösen Gefühls straflos . . . und straft die Beschimpfung der Religionsgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie als solche empfunden wird. Aber immer wird in der Judikatur gegen diese sich bei einigem Nachdenken aufdrängende Erkenntnis verstoßen, immer wieder jene Phrase von der Gefühlsverletzung als Maßstab der Beschimpfung verwendet."

d) Die Friedensschutztheorie und die Forderung, die Religionsvergehen im engeren Sinne (§ 166 Satz 1 und 2) aus dem Strafgesetz zu streichen.

Die dritte Haupttheorie geht von dem Gedanken aus, der religiöse interkonfessionelle Friede sei das Schutzobjekt der Strafbestimmungen. So erklärt Kohlrausch [69]): „Den religiösen Frieden zu schützen, war die Tendenz des Religionsstrafrechts in wichtigen Zeiträumen und zweifellos auch

---

65) Vgl. v. Tempski S. 47: „Es wäre ein eigentümlicher Schutz des Individuums, der nur ab und zu zu seinen Gunsten eingreifen sollte". Vgl. auch Ettinger S. 47.

66) Seite 371.

67) Vgl. auch Hamm S. 274, der betont: „Die Strafbestimmung will die Gläubigen gegen so schwere Verletzungen ihres religiösen Gefühls schützen und damit den Frieden zwischen den verschiedenen Religionsbekenntnissen erhalten".

68) Seite 165/166.

69) Seite 88.

bei einem Teil derjenigen Faktoren, die an § 166 gearbeitet haben“ [70]). Berner [71]) sieht in den Religionsvergehen „ein unmittelbar die öffentliche Ordnung gefährdendes Delikt [72]). Nach Moser [73]) hat der Staat darauf zu achten, daß nicht konfessionelle Streitigkeiten in einer den öffentlichen Rechtsfrieden gefährdenden Weise ausgetragen werden. Auch das Reichsgericht vertritt die Auffassung von der Friedensaufgabe des Gesetzes [74]). Bei dieser Gelegenheit erklärt das R.G., § 166 habe die Aufgabe, den religiösen Frieden in Deutschland zu wahren [75]). Eine Verknüpfung von zwei Theorien enthält die Entsch. des R.G. in Bd. 28 S. 407, die ausführt: „Es handelt sich um den Schutz des religiösen Gefühls anderer, gegen Verletzungen, welche durch Angriffe hervorgerufen werden, die gegen die bestehende, staatlich anerkannte Ordnung sich richten.“ Aehnlicher Ansicht ist Blumensath [76]), der auf dem Standpunkt steht, daß durch die Bestrafung der Religionsvergehen Erbitterungen verhütet werden sollen, welche die innere Ruhe des Staates gefährden könnten.

Einer der Hauptvertreter der Friedensschutztheorie, Olshausen [77]), stützt sich auf den von uns nicht gebilligten formalistischen Grund, der 11. Abschn. des Strafgesetzbuches behandele Vergehen bezgl. der Religion, nicht solche gegen die Religion. Hieraus entnimmt Olshausen, daß das Strafgesetzbuch die Religion als solche nicht zu den Rechtsgütern rechnet, daß vielmehr der Frieden unter den Religionsgesellschaften das Schutzobjekt sei.

Bei Beurteilung der Frage, ob das Gesetz den religiösen Frieden schützen will, muß von vornherein den Ansichten entgegengetreten werden, die von der Zweckerreichung des Gesetzes auf das Schutzobjekt schließen. Wach [78]) vertritt

---

70) Vgl. Kahl S. 84, Festschr. S. 234, Hamm S. 274, Ipsen S. 22, Steppacher S. 10—12, Merkel S. 371, Blumensath S. 9.

71) Seite 442.

72) So auch Meves S. 331.

73) Seite 64.

74) Urt. v. 2. 11. 1891, zit. bei Wach S. 173: „§ 166 . . ., welcher zur Wahrung des Friedens der mehreren im Reiche anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gegeben ist“.

75) Seite 9.

76) Schon das preuß. Allg. L.R. II, 20 § 227 strafte die Erregung von Haß und Erbitterung unter den verschiedensten Religionsgesellschaften durch Predigten und andere öffentliche Rede.

77) Seite 634.

78) Seite 176.

den Standpunkt, daß der Zweck des Friedensschutzes unerweislich sei, weil er dazu ein ebenso unzweckmäßiges, wie widersinniges Mittel sei. Jauck [79]) und Rissom [80]) verneinen den Friedensgedanken nur wegen seiner Undurchführbarkeit de lege lata, während v. Lilienthal [81]) sich damit begnügt, auf die Ungeeignetheit des § 166, den religiösen Frieden zu schützen, hinzuweisen. Man macht außerdem geltend, daß die Strafvorschrift im konfessionellen Kampfe gerade das Gegenteil von dem zu bewirken pflege, was sie erreichen sollte. In diesem Zusammenhang weist man auf die Prozesse Thümmel, Tolstoi, Bechtold, Schwarz, Bachstein u. a. hin, durch welche der konfessionelle Haß nur gefördert worden sei, und spricht davon, daß die Strafbestimmungen zu „Kampfmitteln konfessioneller Leidenschaft" geworden seien [82]). Kurz, man erklärt, es sei offenkundig, daß die Strafbestimmung dem religiösen Frieden nicht gedient, sondern ihr nur geschadet habe; im Laufe der letzten Jahrzehnte habe es sich ergeben, daß kein Mittel zum Schutze des Religionsfriedens so ungeeignet sei, als gerade die zu seinem Schutze bestimmten Strafnormen [83]).

Es ist zwar richtig, daß das geltende Recht häufig den Friedenszweck verfehlt. Ob das Gesetz den religiösen Friedensschutz erreicht, ist aber eine andere Frage als die nach dem Schutzobjekt. Man kann eine Theorie doch nicht deshalb für falsch erklären, weil das Gesetz den von ihm beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Damit wäre doch höchstens bewiesen, daß die Bestimmungen des § 166 Str.G.B. in ihrer heutigen Formulierung verfehlt sind und daher einer Neugestaltung bedürfen [84]).

Von nicht juristischer Seite wird sogar gelegentlich eingewendet, der § 166 Str.G.B. könne keine Friedensaufgabe haben, weil die Bestrafung nicht von einer Friedensstörung abhängig sei [85]). Dabei übersieht aber dieser Einwand, daß der Aufbau unserer Strafvorschriften häufig davon absieht, die Verletzung des schutzwürdigen Rechtsgutes in den Tatbestand aufzunehmen [86]).

---

79) Seite 352. 80) Seite 456. 81) Seite 168.

82) Vgl. Pfannkuche S. 16, Reichel S. 121, Thümmel S. 41, betont, § 166 sei zur Erhaltung des konfessionellen Friedens nicht geeignet und auch nicht bestimmt.

83) Vgl. noch Kahl S. 93 und Glaser S. 829.

84) Vgl. Kohlrausch S. 5, Stuck S. 18.

85) Vgl. Reichel S. 122.

86) Vgl. Kohlrausch S. 4 und die treffende Ausführung Feders S. 59.

Ferner sucht man gegen die Friedensschutztheorie anzuführen, nur der Kampf erhalte die Konfessionen, der strafrechtliche Schutz bewirke aber, daß viele, statt moralische und geistige Waffen anzuwenden, feige den Strafrichter zu Hilfe rufen [87]). Auch die Religionsgesellschaften würden im Kampfe gegen äußere Feinde lieber das Strafrecht als Waffe benutzen, als auf ihre wesenseigenen Kräfte und auf ihre moralischen Waffen sich verlassen. Außerdem würde der Krieg der Religionen untereinander doch niemals aufhören, der zum Nutzen der Religionen selbst immer bleiben müsse [88]).

Verfasser ist der Ansicht, daß die Friedensschutztheorie die einwandfreieste und berechtigste ist; denn das Wesen des strafgesetzlichen Schutzes kann nur auf der Grundlage des öffentlichen Rechts gesucht werden. Der umfassende Untergrund für die dem Staate obliegende Aufgabe findet sich in der „Sicherung des religiösen Gemeinschaftslebens". In diesem von Wach [89]) geprägten Begriff ist das eigentliche Schutzobjekt der Religionsvergehen zu erblicken.

Zu diesem befriedigenden Ergebnis wird man gelangen, bei der Erwägung, daß man in dem Objekt, gegen das sich die Religionsvergehen richten, eine im Gesamtrechtsverhältnis von Staat und Kirche liegende Verletzung staatlicher Interessen sehen muß. Wenn auch der Staat als solcher heute kein religiöser mehr ist, und auch keinem Staatsbürger eine bestimmte Religion aufzwingt oder empfiehlt, sondern verschiedene duldet und auch ein Interesse an der Erhaltung der Religion hat, so kann und darf es bei der heutigen selbständigen Stellung von Staat und Kirche nicht Aufgabe des Staates sein, die Religion um ihrer selbst willen als Kulturgut oder das religiöse Gefühl des Einzelnen durch Strafvorschriften zu schützen. Wenn man die Religionsvergehen als Angriff auf die „sittliche und moralische Ordnung des Staates" ansieht, welchen dieser im eigenen Erhaltungsinteresse abwehren muß, so wird man auch berücksichtigen müssen, daß bei der Gesetzgebung für den Staat in erster Linie das Interesse der Gesamtheit maßgebend ist. Der Staat bedarf des konfessionellen Friedens dringend als Existenzbasis, wie es uns vornehmlich wieder die Erfahrungen der Revolutionszeit gezeigt haben.

Die Erhaltung des religiösen Friedens ist, wofür ja auch die Geschichte zahlreiche Beispiele gibt, für den Staat

87) Rissom spricht S. 453 von der kleinbürgerlichen Engherzigkeit derjenigen, die für religiöse Ruhe schwärmen.
88) Vgl. Reichel a. a. O., Thümmel S. 65.
89) Wach, S. 167.

von einer solchen Bedeutung, daß sie geradezu als Lebensinteresse des Staates angesprochen werden kann.

Deshalb ist auch die Forderung, die Religionsvergehen im engeren Sinne (§ 166 Satz 1 und 2) ganz aus dem Strafgesetz verschwinden zu lassen, unberechtigt und darf im Interesse der Erhaltung des religiösen Friedens nicht erfüllt werden.

Harder [90]) sieht in der gestörten Seelenruhe der Gläubigen den Angriffsgegenstand der Religionsvergehen und in dieser ein untaugliches Schutzobjekt. Daher müsse § 166 Satz 1 und 2 Str.G.B. fallen. Andere haben Streichung gefordert, weil die Schwierigkeiten, welche die Rechtsprechung über göttliche und religiöse Begriffe einem menschlichen Richter aufbürde, unüberwindlich seien; außerdem sei der Schutz der Religiösität und des religiösen Friedens durch das Strafrecht eine Unmöglichkeit. Namentlich Pfleiderer [91]) verlangt die Aufhebung des „berüchtigt gewordenen" § 166 Satz 1 u. 2 Str.G.B., weil er als Anwendung von Zwang in religiösen Dingen dem Prinzip des Rechtsstaates und dem Grundsatz der Gewissensfreiheit widerspreche. Zur Begründung seiner Ansicht weist Pfleiderer auf den unheilvollen Einfluß hin, den das Gesetz auf den konfessionellen Kampf gegen seinen Willen ausüben muß; er faßt seine Meinung dahin zusammen, der Zweck, die religiösen Kämpfe zu unterdrücken, würde durch das Strafgesetzt „nicht nur nicht erreicht, sondern diese Kämpfe würden dadurch nur noch verschärft und vergiftet" [92]). Auch nach Glaser [93]) entbehrt die Strafbestimmung des § 166 eines sie rechtfertigenden Grundes; ihre Aufhebung müsse also wegen ihrer unerträglichen Folgen für die verfassungsmäßig gewährte Preß-, Rede- und Gewissensfreiheit gefordert werden". Unter den vielen guten Wünschen, die den Werdegang eines neuen deutschen Strafrechts begleiten, sagt v. Kienitz [94]), ist einer der ernstesten der Wunsch nach Beseitigung des sog. Religionsparagraphen [95]).

Auch Thümmel [96]) erblickt in dem Bestand des § 166 Satz 1 und 2 eine Einengung der Gewissensfreiheit und ver-

---

90) Seite 761: „Dieser Strafschutz nützt uns nichts".
91) Seite 9.
92) Vgl. v. Mellin S. 66.
93) Seite 836.
94) Seite 65.
95) Vgl. Pfannkuche S. 24, Feder S. 72: „In dem heutigen Strafrecht sollte das Delikt keinen Platz haben". Vgl. auch Rothe S. 20 ff.
96) Seite 97 ff.

langt daher Beseitigung. An anderer Stelle [97]) erklärt er: „Was an einer religiösen Beschimpfung Wahres ist, das soll man sich sagen lassen und es bessern! Was unwahr ist, das stellt ein Christ Gott anheim. Das ist die einzige wirksame Regel zur Wahrung interkonfessionellen Friedens.“ Thümmel [98]) schlägt vor, die heutige Staatsgewalt verweise die vor ihrem Forum klagenden Religionsgesellschaften auf den Weg direkter Friedensverhandlungen untereinander; denn nur die Religionsgesellschaften selbst könnten den Frieden wahren, nicht aber der über ihnen stehende Staat. Rissom [98]) ist ähnlicher Ansicht, wenn er betont: „Solange es sich nur um den Kampf der Geister handelt, soll der moderne Rechtsstaat nicht eingreifen. Gegenseitiges Kennenlernen und Verstehen und alle Feindseligkeiten nicht durch das Strafgesetzbuch, sondern mit den Mitteln der Liebe überwinden“, das ist der richtige Weg zur Wahrung des religiösen Friedens [100]).

Gegen diese Vorschläge ist aber einzuwenden, daß die Vorbedingung zur Erreichung dieses Zieles, nämlich daß alle Religionsgesellschaften sich untereinander für gleichberechtigt halten, heute noch nicht erfüllt ist. Zudem tritt jeder Anspruch, eine allein seligmachende Religionsgesellschaft zu sein, von vornherein einer erfolgreichen Friedensverhandlung entgegen. Was Thümmel vorschlägt, kann also nicht als geeignetes Mittel zur Wahrung des religiösen Friedens angesehen werden, und Rissom (a. a. O.) sagt selbst: „Ob diese Erwägung sich zur Grundlage für das praktische Leben eignet, mag zweifelhaft erscheinen“ [101]).

Es werden also ernste Bedenken gegen den Fortbestand des § 166 Satz 1 und 2 angeführt. Juristen, Politiker und Theologen nehmen einen ablehnenden Standpunkt gegen jede Reform ein und fordern rücksichtslos gänzliche Abschaffung dieser Strafbestimmung. Man mißbilligt die verschiedenartige Rückwirkung auf die einzelnen Religionsgesellschaften, mißtraut dem freien Ermessen der Richter und verurteilt den Zwang in religiösen Dingen als Verletzung der Staatsbürgerrechte [102]).

---

97) Seite 56.
98) 1927 S. 30.
99) S. 464/465.
100) a. a. O.
101) Vgl. Reichel S. 121.
102) Es sei an dieser Stelle noch an die durch den Prozeß Thümmel hervorgerufene Bittschrift an den Reichstag aus dem Jahre 1888 erinnert, die auch Streichung der speziellen Religionsvergehen forderte. Aus dem § 166 sollte der Passus „Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen“ bis „in gleichen“ ge-

Vor allem übersieht man aber bei dieser Forderung, daß der Staat sich gegen Erschütterungen, die von Religionsstreitigkeiten ihren Ausgang nehmen, schützen muß, und daß durch Streichung des Strafschutzes endlose religiöse Erbitterungen und Streitigkeiten entstehen können, die das Wohl und die Sicherheit des Staates gefährden. Deshalb machen auch meistens die Schriftsteller das Streichungsverlangen geltend, welche die Friedensaufgabe des Gesetzes nicht anerkennen. Treffend bemerkt dazu Kahl [103]): „Die radikale Beseitigung des Strafschutzes aus § 166 würde einen Einriß in die organische Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland bedeuten, der dem religiös gestimmten Volksbewußtsein gänzlich unverständlich bleiben, in der breiten Masse wie eine staatliche Entwertung der Religion wirken und die widerlichsten Angriffe auf Heiliges entfesseln würde; nicht zum Schaden der Religion, aber zum Schaden des sittlich-religiösen Bildungsstandes des deutschen Volkes“ [104]). Allerdings berechtigt nur die Gewißheit, daß die religiöse Freiheit des Einzelnen ihre Grenzen in der religiösen Freiheit des anderen haben muß, zur strafrechtlichen Verfolgung der Religionsvergehen. Diese Grenzen zu behüten, d. h. den religiösen Frieden der Konfessionen zu wahren, ist der Zweck der Strafbestimmungen, und gerade deshalb müssen die so heftig angefochtenen Vorschriften weiter im Strafgesetz bestehen bleiben.

Man wende hier nicht ein, das deutsche Volk brauche Friedensgesetze dieser Art nicht mehr; diese Ansicht ist viel zu optimistisch. Denn auch in der heutigen Zeit kann trotz aller Aufklärung durch Religionsvergehen nur zu leicht ein religiöser Fanatismus entfacht werden, der unbedingt eine Gefährdung des Friedens und der Sicherheit des Staates zur Folge haben wird.

Der Staat darf allerdings keinen Gewissenszwang ausüben und darf die Freiheit der Meinungsäußerung nicht beschränken; aber er kann und muß verlangen, daß die öffentliche Ordnung, der allgemeine Friede und die Freiheit der Staatsbürger nicht in rechtswidriger Weise angegriffen werden [105]).

---

tilgt werden. Die Petition beruhte übrigens auf der Annahme, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung die evangelische Kirche im Verhältnis zur katholischen benachteilige. Vgl. dazu Thümmel 1927 S. 31 ff.

103) Seite 82.

104) Vgl. Kahl S. 94 ff. und Wulfen S. 120.

105) Moser S. 80.

Die Friedensschutztheorie ist auch diejenige Auffassung, die sich am besten mit dem Wesen des modernen Staates vereinbaren läßt; daß die strafrechtliche Wahrung des religiösen Friedens nicht neben der Schutzwirkung eine Unterdrückung der religiösen Meinungen mit sich bringt, daß sie nicht auch den rein geistigen Kampf der Konfessionen niederhält, dafür sorgt schon der freiheitliche Charakter unseres modernen Staates.

Zweifellos trägt an der wissenschaftlichen Zersplitterung der verschiedenen Ansichten über das Schutzobjekt eine große Schuld die Ueberschrift des elften Abschnitts des Strafgesetzbuchs, aus der man jede Theorie rechtfertigen könnte [106]).

Der Gegenentwurf von 1911 behandelte die Religionsvergehen überhaupt nicht als besondere Deliktsgruppe, sondern hatte sie mit dem Vergehen gegen den Rechtsfrieden und die öffentliche Ordnung verbunden; die Begründung [107]) führt dazu aus, daß die Religionsvergehen als Störungen des Friedens zwischen den Religionsgesellschaften aufzufassen seien [108]).

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 behandelte die Religionsvergehen nur in dem Art. 187 unter der Ueberschrift: „Störung des gottesdienstlichen Friedens". Eingeordnet ist diese Bestimmung in den Abschnitt 11, der lautet: „Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden".

Der Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 stützt sich in der Regelung dieser Frage auf die Bestimmungen der Reichsverfassung, die den Standpunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit vertritt und den Staatsbürgern das Recht verleiht, den Gesetzesschutz gegen Beeinträchtigung und Störung dieser Rechte zu fordern. Der Staat hat sich durch diese Vorschriften der R.V. verpflichtet, den religiösen Frieden zu sichern und zu erhalten. Die Begründung zum Entwurf [109]) erklärt zunächst, daß sich auch der Entwurf in der Frage des Schutzes des religiösen Friedens auf der durch die Reichsverfassung vorgezeichneten Bahn bewegt, und daß der Schutz der vollen Glaubens- und Ge-

106) Vgl. Kohlrausch S. 40.

107) Seite 194.

108) Schon der code pénal trug im 3. Buch Tit. 1 Kap. 3 die Ueberschrift „Crimes et délits contre la paix publique" und unter § 8: „Entraves au libre exercice des cultes". (Zit. Thümmel S. 13).

109) Seite 91.

wissensfreiheit, der durch Art. 135 I und II R.V. gewährleistet ist, auch durch den Entwurf in keiner Weise beeinträchtigt wird; daß aber andererseits von der Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften ausgehend den Gläubigen das Recht der unbehelligten Religionsausübung gesichert wird und dem Staat die Pflicht obliegt, den diesbezüglichen Störungen mit seinen Machtmitteln entgegenzutreten.

Begrüßenswert ist es daher auch, daß der Entwurf vor allem mit einer klaren Abschnittsbezeichnung an die Oeffentlichkeit tritt und mit der Ueberschrift „Störung des religiösen Friedens . . .“ deutlich erkennen läßt, daß der Staat in erster Linie den konfessionellen Frieden innerhalb der Staatsbürgerschaft schützen will. Der Entwurf stellt sich damit klar und bewußt auf den Boden der Theorie, die den religiösen Frieden als Schutzobjekt bei den Religionsvergehen ansieht.

II. Besonderer Teil:
Vergleich der einzelnen Tatbestände.

1. Die erste Gruppe: § 166 Satz 1 und 2 Str.G.B. und § 180 des Entwurfs.

a) Allgemeines.

Bei den Religionsvergehen hat sich neben dem Verlangen nach Beseitigung der Vorschriften des § 166 Satz 1 und 2 Str.G.B. das Interesse an einer Strafrechtsreform hauptsächlich auf die Vergehen der Gotteslästerung und der Beschimpfung von Religionsgesellschaften gerichtet [1]). Der § 180 des Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

> „Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Vergleicht man damit das geltende Recht, § 166 Halbs. 1 und 2, so ergibt sich, daß der besondere Tatbestand der Gotteslästerung fortgefallen ist, daß aber dafür im Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften neben

---

1) Die eigentlichen Religionsvergehen werden zusammen mit denjenigen Vergehen behandelt, die sich eigentlich nur gegen den Totenfrieden richten, und die, wie jetzt ziemlich allgemein anerkannt wird, nur in einem ganz losen Zusammenhang mit den eigentlichen Religionsdelikten stehen.

Meyer-Allfeld S. 571: „Verbrechen gegen Religion und Pietät".

Beling S. 80: „Delikte wider die religiöse Ordnung und gegen die Pietät".

Binding S. 177: „Die sog. Religionsdelikte".

Villiger: „Die Störung des Totenfriedens ist kein Religionsdelikt".

Vgl. auch Thümmel S. 9, v. Tempski S. 13, A. M. Buch S. 49, Meves S. 363, Vilnow S. 525.

der Religionsgesellschaft als Angriffsobjekt deren „Glauben“ erscheint. Der Schutz der „Einrichtungen und Gebräuche“ von Religionsgesellschaften ist geblieben. Der Entwurf gibt allerdings dem Tatbestand die nähere Fassung, daß die Beschimpfung in einer Weise geschehen müsse, die geeignet ist, das Empfinden der Angehörigen der Religionsgesellschaften zu verletzen. Schließlich hat das Angriffsobjekt „Religionsgesellschaft“ gegen früher eine Wandlung erfahren; im gegenwärtigen Recht beschränkt sich der Schutz „auf die christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft“. Der Entwurf spricht nur von einer „im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft“, wobei dem Art. 124 R.V. („Freiheit der Vereinsbildung und des Erwerbs der Rechtsfähigkeit auch für Vereine mit religiösem Zweck“) und dem Art. 137 II („die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet“) ergänzende Bedeutung zukommt.

b) Die Gotteslästerung.

So unberechtigt die Forderungen auf Streichung des § 166 Satz 1 und 2 Str.G.B. sind, so sehr ist die Ausschaltung der Gotteslästerungsnorm, wie sie jetzt besteht, zu begrüßen. Denn sie ist in jeder Hinsicht ungeeignet, eine gerechte und gleichmäßige Rechtsprechung zu erzielen und der wissenschaftlichen Kritik und der Meinungsäußerung eine freie Entfaltung zu gewähren [2]).

Schon frühzeitig haben sich vereinzelte Stimmen erhoben, welche die Gotteslästerung wegen des Mangels eines schutzfähigen und schutzwürdigen Objektes ablehnten. Bereits Feuerbach [3]) war der Meinung, daß durch Aufnahme dieses Deliktes in das Strafgesetzbuch der Theologie Magddienste geleistet würden, und gab deshalb den Begriff der eigentlichen Gotteslästerung ganz auf. Ueberhaupt ist die Gotteslästerungsvorschrift trotz aller Veränderungen, welche die Formulierung des Vergehens erfahren hat, ein Ueberbleibsel aus jener Zeit, in welcher Religion und Recht nicht getrennt waren, vielmehr der theokratische Charakter des Strafrechts den Abfall vom Glauben mit Strafe bedrohte [4]).

---

2) Kohlrausch (S. 2) ist der Ansicht, daß hier Stellung zu nehmen nicht mehr Aufgabe des Juristen sei, weil die Frage nach der Strafbarkeit der Gotteslästerung „nur zu leicht in die Gegensätze der Weltanschauung führe“.

3) Seite 199. 4) Vgl. dazu Fuld S. 144.

Feder [5]) stellt die Gotteslästerungsnorm als eine von veralteter Betrachtungsweise geborene, nicht mehr zeitgemäße, völlig zwecklose Gesetzesbestimmung hin, die in einem modernen Strafgesetzbuch keinen Platz mehr haben dürfte [6]). Kohlrausch [7]) verlangt Beseitigung der Gotteslästerungsvorschrift, da sie „eine Beschränkung der Lehrfreiheit und der sachlichen Kritik" enthalte. In einer Entschließung des württembergischen evangelischen Pfarrvereins aus dem Beginn des Jahrhunderts [8]) heißt es: „Die Versammlung erklärt sich in ihrer Mehrheit gegen die gesetzliche Bestrafung der Gotteslästerung, weil eine solche mit dem Wesen des evangelischen Glaubens und des modernen Staates unvereinbar, gegen das größte Aergernis unwirksam und ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Kraft der Wahrheit ist".

Eine Reihe von Schriftstellern [9]) haben verlangt, man solle das Vergehen der eigentlichen Gotteslästerung aufgeben und unter dem Gesichtspunkt der Beschimpfung der Religionsgesellschaften bestrafen. Sie gehen dabei von der richtigen Ansicht aus, daß der Gottesbegriff zu den Glaubenslehren der Religionsgesellschaften gehört; deshalb sei eine Vereinigung beider Vergehen nicht nur geboten, sondern auch zweckmäßig.

Der Hauptfehler der Gotteslästerungsvorschrift im geltenden Recht liegt jedenfalls darin, daß im Gesetze selbst nicht gesagt ist, was man sich unter dem Begriff „Gott" vorzustellen hat, sodaß je nachdem die Gerichte irgend eine Definition aus der Literatur vertreten, der Strafrechtsschutz in ungleichmäßiger und ungerechter Weise beschränkt oder in allzu großem Maße ausgedehnt wird. Schon dadurch, daß der Begriff „Gott" umstritten wird, trägt die Gotteslästerungsnorm den Todeskeim in sich.

Auch aus der Ueberschrift läßt sich der Begriff nicht bestimmen, und aus den Motiven ist der Wille des Gesetzgebers nicht ersichtlich. Die Entstehungsgeschichte des § 166 bietet keinerlei Anhaltspunkte [10]). Es ist somit Aufgabe der

---

5) Seite 34 ff.
6) In demselben Sinne auch Pfleiderer S. 1/8.
7) Seite 54.
8) 1908: Archiv f. Kath. Kirchenrecht Bd. 89 S. 175.
9) Hälschner II, 704, Bott S. 19/20, Baur S. 7, Beling S. 33.
10) Es war eben leichter, den Gottesbegriff im Wege der sog. historischen Entwicklung des Rechts einfach ohne Kommentar aus der berühmten C. C. C. zu übernehmen, als diesen schwierigen Begriff für ein modernes Strafrecht zu definieren; vgl. v. Kienitz S. 68.

Auslegung, was das Gesetz unter „Gott“ verstanden wissen will.

Zur treffenden Beleuchtung der Unbrauchbarkeit der Gotteslästerungsbestimmung schon aus dem einen Grunde, weil der Hauptbegriff dieser Vorschrift nicht festliegt, wollen wir an dieser Stelle kurz die verschiedenen Ansichten über den Gottesbegriff auseinandersetzen; auf die einzelnen Meinungen hier näher einzugehen, würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausführen. Nur das Wichtigste kann daher Berücksichtigung finden.

Tatsächlich haben bis heute die angesehensten Vertreter der Wissenschaft vergeblich versucht, einen für § 166 Str.G.B. brauchbaren und jedermann gerecht werdenden Gottesbegriff zu finden. Der Begriff „Gott“ läßt sich auch gar nicht in das Strafgesetzbuch eines modernen Staates pressen, ohne daß gerade durch den die höchste Gerechtigkeit darstellenden Gottesbegriff Unrecht geschieht.

Jeder Versuch, den Gottesbegriff auf eine Formel zu bringen, muß überhaupt im modernen paritätischen Staate als verfehlt erscheinen [11]). Eine solche Definition wäre leicht in einem Staate zu geben, in dem alle Bürger durch die gleiche Religion verbunden wären; aber schwierig ist die Beantwortung dieser Frage in einem modernen Kulturstaat und zu einer Zeit, wo Pantheismus, Atheismus, Polytheismus und Monotheismus so dicht nebeneinander wohnen.

Als herrschende Meinung läßt sich wohl die ansprechen, die unter dem Begriff „Gott“ denjenigen Gottesbegriff versteht, wie er in den Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften zu Grunde gelegt wird [12]). Nach dieser Lehre bestimmt sich also der Strafschutz nach den Dogmen und dem positiven Bekenntnis derjenigen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, zu welcher derjenige gehört, der an der Lästerung Aergernis genommen hat [13]).

Zu ihrer Begründung führt die herrschende Lehre an, daß die Grundlage der Gotteslästerungsnorm unmöglich der

---

11) Feder S. 59: „Ueberzeugende objektive Gründe können für keine Auslegung geltend gemacht werden“.

12) R.G. Bd. 6, 77, S. 246, 22, S. 238, Berner S. 442, Olsh. S. 635, Frank S. 351, Jauck S. 360, Meyer-Allfeld S. 645, Wach S. 169, Blumensath S. 9, Buch S. 14, Bode S. 29, Rode S. 18, Meves S. 334, Steppacher S. 15, Baur S. 8, Quentel S. 33, Villiger S. 42.

13) Gegenstand des Aergernisses ist also eigentlich nicht die Lästerung Gottes, sondern die Beschimpfung des Glaubens.

den einzelnen Individuen innewohnende Gottesbegriff sein kann, daß sie vielmehr eine positive sein muß, wie sie lediglich in den Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften sich finde. Außerdem könne der Staat doch nur solchen Religionsgemeinschaften, die tatsächlich Stützen der moralischen und sittlichen Ordnung sind, seinen Schutz verleihen, nicht aber schlechthin jeder Religionsgesellschaft [14]). Dabei stützt sich diese Lehre auf rein praktische Erwägungen, wenn sie ausführt, daß der Strafschutz aller, auch der absurdesten Gottesbegriffe, einfach zu weit gehen würde. Es müsse unbedingt eine Beschränkung stattfinden, und die von ihr vertretene Ansicht scheine praktisch am brauchbarsten und besten begründet [15]).

Die Billigung des Staates liege aber in der staatlichen Anerkennung als „geordnete Anstalt, in welcher gemeinsame Gottesverehrung und religiöses Leben ihrer Glieder das Rechtsgebiet betritt“ [16]). Der Staat wolle, wenn er nur bestimmte Religionsgesellschaften schütze, auch nur dem Gottesbegriff dieser Gesellschaften Schutz angedeihen lassen. In diesem Zusammenhange beruft sich die herrschende Ansicht darauf, daß die Gotteslästerungsvorschrift mit der der Beschimpfung der Religionsgesellschaften in ein und demselben Paragraphen stehe. Das Wort „Gott“ stehe in § 166 in unmittelbarer Verbindung mit den „Religionsgesellschaften“. Beide Bestimumngen ständen innerlich so nahe, daß der Gesetzgeber nach geltendem Recht nur den Gottesbegriff dieser staatlich anerkannten Religionsgesellschaften schützen wolle.

Die zweite Ansicht [17]) behauptet, der monotheistische Gottesbegriff sei für § 166 maßgebend. Gott komme lediglich in der Auffassung eines persönlichen, höchsten, überirdischen Wesens in Betracht [18]). Es handelt sich hierbei um Gott nicht in der Auffassung einer der korporationsberech-

---

14) Es ist tatsächlich möglich, daß unter religiöser Form sich Bestrebungen geltend machen, welche die staatliche Ordnung und Sittlichkeit aufs schwerste gefährden.

15) So auch Bode S. 30 und Ettinger S. 61, der „aus vorwiegend utilitaristischen Rücksichten“ beistimmen möchte.

16) R.G. Bd. 6 S. 79.

17) Binding S. 178 f., Kohler I, S. 165, Hälschner II, S. 704, Bott S. 22, Vilnow S. 529, Freymond S. 39, Kahl S. 34 und 86.

18) Kahl S. 86: „Der Gottesbegriff ist die Gesamtheit der im Reiche bestehenden monotheistischen Religionen in dem gemeinsamen Zentralpunkt einer persönlichen Gottesidee“.

tigten Religionsgesellschaften, sondern um Gott nach derjenigen geschichtlichen Auffassung, worin die Aufstellung der Blasphemie von je ihren Grund hatte: „als höchstes, vollkommenes, persönliches Wesen“ [19]). Das Gesetz spreche schlechtweg von Gott ohne Hinweis auf die verschiedenen Religionsgesellschaften und gehe deshalb von einem absoluten, auf der alleinigen Grundlage des Monotheismus beruhenden Gottesbegriff aus.

Der Monotheismus kommt zu dem Ergebnis, Gottes Sohn und der Heilige Geist seien untaugliche Objekte der Gotteslästerung im Sinne des Gesetzes, weil beide nur vom christlichen Standpunkt aus Gottheit seien [20]) Man beachte nur, daß bei sämtlichen christlichen Kirchen die Lehre von der Gottheit Christi und des Heiligen Geistes in die grundlegenden Glaubensbekenntnisse aufgenommen ist (Apostolische, Athanasianische, Nizäische Konfession, Augsburger Bekenntnis). Die Folgen dieser Lehre sind unübersehbar. Treffend sagt v. Tempski [21]), dadurch würde die religiöse Auffassung von Millionen deutscher Staatsbürger geradezu mit Füßen getreten werden [22]).

Die Schroffheit der monotheistischen Lehre sucht man dadurch zu mildern, daß eine beschimpfende Lästerung des Gottessohnes oder des Heiligen Geistes als indirekte Beschimpfung der christlichen Kirchen bestraft wird. Eine Bestrafung auf diesem Umwege tritt aber nicht ohne weiteres ein, sondern nur, wenn gleichzeitig eine Beschimpfung der christlichen Kirchen vorliegt. Ein weiteres Zugeständnis macht Kohler [23]). Er macht einen Unterschied zwischen „Christus als historischer Persönlichkeit“ und „als Gottessohn als Ausdrucksform der Gottesidee“ und erachtet infolgedessen eine Beschimpfung Christi nur dann für strafbar, wenn sie indirekt eine Beschimpfung der Gottesidee enthält [24]).

Wir haben uns noch mit einer dritten Theorie auseinanderzusetzen. v. Liszt [25]) faßt den Gottesbegriff so auf, wie er „von den Gottesgläubigen in und außer den anerkann-

---

19) Binding S. 179.

20) Binding a. a. O., Volnow S. 534, Kohler S. 167, Bott S. 21, Kahl S. 34, Hälschner II, 704.

21) Seite 25.

22) Vgl. auch R.G. Bd. 56 S. 128.

23) a. a. O.

24) Außer Kohler noch Misch S. 65, Freymond S. 40, v. Tempski S. 40, Rode S. 22, Steppacher S. 15, Baur S. 9, Ipsen S. 19, Merkel S. 372.

25) Seite 576.

ten Religionsgesellschaften tatsächlich aufgefaßt wird“ [26]). Diese Ansicht führt zu dem Ergebnis, daß auch der Gottesbegriff einer noch so rohen Naturreligion den Strafrechtsschutz genießen muß, sobald nur ein Vertreter dieser Religion deutscher Staatsbürger ist [27]). In folgerichtiger Ausführung dieses Gedankens müßten sogar Lästerungen irgend eines Negerfetischs bestraft werden. Nach Stuck [28]) muß jede Möglichkeit, die der Wortlaut des Gesetzes nur irgend zuläßt, erörtert und geprüft werden, auch wenn einmal das subjektiv monotheistische religiöse Empfinden des Einzelnen verletzt wird. Stuck führt weiter aus: „Der Richter muß jedem Gottesbegriff seinen Schutz gewähren, ob er ihn nun für unzeitgemäß, falsch, unsittlich, Unsinn hält, spielt dabei keine Rolle“ [29]).

Moser [30]), der Gott „als den Urquell der Sittlichkeit“, als „moralischen Weltbeherrscher“ auffaßt, verlangt als die Aufgabe des Richters die Prüfung, ob das religiöse Gefühl im einzelnen Falle wirklich des Schutzes würdig ist; ferner ob es sich um eine Gottesverehrung handelt, die sich als „Triebfeder und Kraft sittlichen Strebens und Lebens bewährt“ [31]).

Wenn wir auch auf das objektive Urteil des Richters vertrauen, können wir denn überhaupt vom Richter fordern, daß er alle seine persönlichen Anschauungen über Religion, Philosophie, Welt- und Lebensauffassung, vollständig unberücksichtigt läßt und unterdrückt? Wird dies überhaupt möglich sein?

Mit der besonderen Vorschrift gegen die Gotteslästerung verschwindet der Name Gottes selbst aus dem Gesetzbuch. Die Gotteslästerung bleibt nicht um ihrer selbst willen strafbar, sondern nur insofern sie die Beschimpfung „einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft“ oder ihres „Glaubens“ darstellt.

Die Streichung des selbständigen Tatbestandes der Gotteslästerung erklärt die Begründung zum Entwurf [32]) mit der zutreffenden Auffassung, daß derjenige, der den Gottesbegriff einer Religionsgesellschaft beschimpft, hiermit auch deren Glauben als dasjenige Gut, das der Entwurf als

---

26) Aehnlich v. Temski S. 39, Wachenfeld S. 311.
27) Vgl. auch v. Tempski S. 31 ff., Merkel S. 371.
28) Seite 26.
29) Vgl. dagegen Rothe S. 18.
30) Seite 87.
31) Seite 90.
32) Seite 92.

Angriffsobjekt nennt, beschimpft. Durch die Gleichstellung des „Glaubens“ mit den Religionsgesellschaften selbst macht der Entwurf besondere Vorschriften über die eigentliche Gotteslästerung entbehrlich. „Der Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens, bildet den wesentlichsten Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt; wer den Gott beschimpft, den eine Religionsgesellschaft verehrt, beschimpft ihren Glauben“ [33]).

Die Ausschaltung der eigentlichen Gotteslästerungsvorschrift ist daher sehr zu billigen, auch wenn man von dem in der Begründung vom Entwurf von 1919 ausgesprochenen, in die Begründung vom Entwurf von 1925 und 1927 nicht mehr aufgenommenen Gedanken, „ein Strafgesetz dürfe sich nicht vermessen, ein höchstes Wesen durch menschliche Vorschriften zu schützen“, ganz absieht.

Der Glauben einer Religionsgesellschaft umfaßt ihre Grundlehren und, soweit sie die Anerkennung bestimmter Bekenntnissätze von ihren Angehörigen fordert, die Gesamtheit dieser Sätze.

Da zweifellos unter den Begriff der „Einrichtungen und Gebräuche“ im geltenden Recht nicht die Lehren der Religionsgesellschaft fallen, ist die wichtigste Grundfeste der Religion, ihre Glaubenslehre, nach § 166 Str.G.B. schutzlos; damit sind die Grundlagen jeder Religion den gröbsten und aufreizendsten Beschimpfungen ausgesetzt [34]). Nach der Reichstagsvorlage sollte sich der Schutz des § 166 nach dem Muster des preuß. Strafgesetzbuchs von 1851 [35]) auch auf die Lehren und Gegenstände der Verehrung erstrecken. Diese Ausdrücke hat der Reichstag darauf bei seiner Beratung (Antrag Lasker) gestrichen, angeblich, um nicht die wissenschaftliche Kritik und Forschung zu sehr zu beschränken. Offenbar hat es sich bei dieser Streichung um einen Mißgriff gehandelt; denn wenn es bei der wissenschaftlichen Kritik des Gottesbegriffes möglich sein mußte, frei zu forschen, warum soll dies bei den kirchlichen Glaubenslehren nicht möglich sein! Dieser Vorwurf wird noch begründeter bei der Erwä-

33) Begründung Seite 92; vgl. auch Hälschner S. 704, Beling S. 33, Bott S. 19, Baur S. 7.

34) Vgl. Meves S. 347.

35) § 135 des preuß. St.G.B. lautet: „Wer öffentlich in Wort, Schrift oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche verspottet oder in anderer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt . . . . .“

gung, daß der Staat die äußeren Einrichtungen und Gebräuche einer Religionsgesellschaft, die oft von untergeordneter Bedeutung sind, schützt, während er das Heiligste und Ehrwürdigste jeder Religion, die grundlegenden Glaubenslehren, schutzlos läßt. Außerdem hat die Streichung des Schutzes der Lehren und Gegenstände der Verehrung eine ungewollt imparitätische Wirkung auf die Anwendung des Gesetzes ausgeübt [36]).

Allerdings hat die Praxis unter Führung des R.G. diese Lücke im Tatbestand des § 166 Str.G.B. so gut wie möglich mit dem Begriff der mittelbaren Beschimpfung auszufüllen versucht. Sofern nämlich der Glaubenssatz in den Einrichtungen oder den Gebräuchen der Religionsgesellschaft praktisch hervortritt und veräußerlicht wird, oder sofern im Dogma die Religionsgesellschaft als solche getroffen wird, ist die Lehre möglicher Gegenstand strafbaren Angriffs. Durch die Bildung dieses Begriffes hat eben ein Angriffsgegenstand auf einem Umweg Eingang in den Gerichtssaal gefunden, welcher durch die Beschränkung des Schutzes auf Einrichtungen und Gebräuche ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte [37]).

So wird z. B. die Beschimpfung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit als indirekte Beschimpfung der katholischen Kirche bestraft, da dieses Dogma „ein Teil und unbedingte Folge" der ganzen kirchlichen Lehre sei [38]). Die Beschimpfung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Mariä wird als Beschimpfung der Einrichtung des Marienkults und der Christusverehrung angesehen [39]). Die Beschimpfung Luthers soll „im Einzelfall nach den konkreten Umständen des Sprechers" einen eingekleideten Angriff auf die lutherische Kirche enthalten können [40]). Auch die Beschimpfung der Zehn Gebote stellt eine Beschimpfung der christlichen Kirchen dar [41]). Die vielfachen Beschimpfungen der Bibel werden als Angriffe gegen die christlichen Kirchen bestraft (Angriff gegen die dogmatischen Grundlagen des Glaubens) [42]).

---

36) Bott S. 36: „Das Nebensächliche, Unwesentliche, welches oft nur rein äußerlichen Gründen . . . sein Dasein verdankt, darf nach dem jetzigen Wortlaut des § 166 nicht unbestraft herabgewürdigt werden".

37) Vgl. Thümmel S. 64. 38) R.G. 5, S. 77 u. 26 S. 294.

39) R.G. Bd. 2 S. 428; die Praxis hat hier sogar den Begriff der mittelbaren Beschimpfung der Einrichtungen gebildet. Vgl. auch Kahl Festschr. S. 249.

40) R. 5 S. 676 u. R. 7, S. 664, R.G. 9, S. 160 und 22 S. 238 und Wach S. 182 ff.

41) R.G. Bd. 26 S. 436.

42) R.G. Bd. 7 S. 658, Bd. 40, S. 262.

Das R.G. hat jedoch bei all diesen Beschimpfungen als Erfordernis der Strafbarkeit aufgestellt, daß die beschimpfende Kundgebung sich direkt auf die angegriffene Religionsgesellschaft selbst bezieht [43]).

Gegen die Strafbarkeit der mittelbaren Beschimpfung muß jedoch eingewendet werden, daß sie im Widerspruch zu dem Wortlaut des Gesetzes steht und auch erheblich das Analogieverbot des § 2 Str.G.B. verletzt; außerdem beweist die Aenderung, die der Reichstag hinsichtlich des § 166 vorgenommen hat, klar und deutlich den Willen des Gesetzgebers und die Unhaltbarkeit dieser Auffassung und Rechtsprechung.

Mit treffenden Worten wendet sich auch Binding [44]) gegen den Begriff der mittelbaren Beschimpfung, wenn er erklärt: „Mir will scheinen, daß in der Praxis mit dem sog. indirekten Angriff auf die Kirchen Mißbrauch getrieben und dadurch der Strafschutz auf Gegenstände ausgedehnt wird, welche § 166 nicht schützen will“ [45]). Durch diesen Begriff der mittelbaren Beschimpfung kann überhaupt jede angeblich religiöse Betätigung als Schutzobjekt unter das Schutzdach der Religionsgesellschaften selbst mit untertreten, wie das die Begründung zu § 180 des Entwurfs so richtig hervorhebt [46]). „Eine solche Auslegung des Gesetzes“, erklärt Bott [47]) mit Recht, „steht aber ebensowohl im Widerspruch zu der betr. Stelle als auch zu dem Willen des Gesetzgebers; doch geht aus dem Gesagten hervor, wie sehr eine Aenderung des Paragraphen aus Gründen der Gerechtigkeit geboten ist.“

Es ist daher als erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß der Entwurf diesen Fehler ganz beseitigt hat und die mittelbare Beschimpfung durch die Einführung des neuen Angriffsobjektes „Glauben“ überflüssig macht. Es muß unter diesen Umständen angenommen werden, daß die Rechtsprechung eine indirekte Beschimpfung nicht mehr kennen wird, nachdem durch den Schutz des „Glaubens“ auch die Lehren und Gegenstände der Verehrung geschützt sind, und damit der Begriff der mittelbaren Beschimpfung in seiner wesentlichen Auswirkung entbehrlich geworden ist.

Gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung bedeutet der Entwurf auch insofern einen Fortschritt, als er bei der Beschimpfung des Glaubens nicht mehr wie bei der eigentlichen

---

43) Goltd. A. 43, 49 u. R.G. 26 S 293; auch Kohler S. 167 ff., Meyer-Allfeld S. 575 und Binding S. 180.

44) Seite 180.

45) Ebenso Frank S. 352.

46) Vgl. dazu Thümmel 1927 S. 20.

47) Seite 37.

Gotteslästerung in tatbestandlicher Beziehung fordert, daß die Beschimpfung das religiöse Gefühl wenigstens einer Person verletzt; es genügt zur Strafbarkeit der Glaubensbeschimpfung, daß dieselbe geeignet ist, das Empfinden der Angehörigen der Religionsgesellschaften zu verletzen.

Mit dieser Regelung sucht der Entwurf den Strafschutz einheitlich zu gestalten; gleichzeitig betont der Entwurf durch dieses Tatbestandsmerkmal wieder den Standpunkt der Friedensschutztheorie und bringt den kriminalpolitischen Gedanken zum Ausdruck, daß sich die Strafdrohung gegen die in dem Tatbestand gelegene Friedensgefährdung richtet. Von diesem Standpunkt aus muß sich die Weglassung des Aergernismerkmals folgerichtig ergeben [48]).

Nach geltendem Recht genügt es nicht, daß die Gotteslästerung ihrer Natur nach geeignet ist, religiöses Empfinden zu verletzen, sondern das Gesetz verlangt, daß dieses tatsächlich bewirkt wird [49]). Die Auslegung der Schriftsteller, welche die Worte: „Wer Aergernis gibt", anders auslegen, widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes [50]). Es muß also nachweisbar bei mindestens einer Person Aergernis erregt sein [51]). Ein solches Aergernis ist dann genommen, wenn sich jemand in seinem Inneren, in seinem Fühlen und Denken in religiöser Hinsicht verletzt fühlt [52]).

Wann und bei welchen Personen eine Gotteslästerung Aergernis erregt, ist Tatfrage. Bei einer Lästerung des dreieinigen Gottes in einem Kreise, der nur aus Juden besteht, wird die Aergerniserregung ebenso fehlen, wie bei einer Lästerung des Jehova vor lauter Christen [53]). Ebensowenig ist eine Lästerung strafbar, wenn der Lästernde vorher die Einwilligung der Zuhörer eingeholt hat [54]).

Die Aergerniserregung muß auch im geltenden Recht mit der Lästerung zeitlich zusammenfallen. Dies beweist der Ausdruck „dadurch, daß" in dem Tatbestand des § 166 Str. G.B. [55]); eine öffentliche Lästerung, die bei ihrer Aeußerung

48) Vgl. Bott S. 27.

49) R.G. Bd. 16 S. 245, 30, S. 199, 40, S. 264, Kahl S. 37, Kohler S. 171; das preuß. und die meisten anderen Strafgesetzbücher begnügten sich mit der Oeffentlichkeit der Verübung.

50) Vgl. Hälschner II S. 706.

51) Vgl. auch Binding S. 178, Buch S. 21, Blumensath S. 14, Beling S. 18.

52) Vgl. Meyer-Allfeld S. 574 und v. Tempski S. 82.

53) Vgl. Rode S. 33.

54) Bindling S. 178; eingehend über diese Fragen Scholl Z.Str.W. 13, 279 ff.

55) So auch Kohler S. 172, Vilnow S. 530, v. Tempski S. 84.

kein Aergernis erregt hat, kann also nicht bestraft werden, wenn sie bei ihrer Weiterverbreitung an andere ein solches erregt [56]). Ebenso fehlt die Strafbarkeit, wenn eine Gotteslästerung im Privatkreise verübt wurde und durch späteres Bekanntwerden in der Oeffentlichkeit Aergernis erregt. Es besteht in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, daß die Weiterverbreitung selbst unmittelbar den Tatbestand der Gotteslästerung erfüllt [57]).

Auch aus rein praktischen Gründen ist es zu billigen, daß der Entwurf aus dem Erfolgsdelikt wieder ein Tätigkeitsvergehen gemacht hat. Denn die Anwendung des Begriffs „Aergernis" hat große Schwierigkeiten verursacht. Es herrscht insbesondere Meinungsverschiedenheit darüber, ob dieser Begriff objektiv oder subjektiv ausgelegt werden soll [58]). Nach den subjektiven Anschauungen des Empfindenden tritt das Aergernis auch ganz verschieden zu Tage und wird nach Bildung, Rang, Stand und religiöser Ueberzeugung der Einzelnen gänzlich verschieden sein. Sogar innerhalb derselben Religionsgesellschaft wird ein Aergernis verschieden empfunden. Bei einem bekannten Gotteslästerungsprozeß in Hannover sollten vier Pfarrer ein- und derselben Kirchengemeinschaft eidlich bekunden, ob sie an einer Lästerung Aergernis genommen hätten; zwei bejahten die Frage, zwei mußten sie verneinen. Dieses Beispiel zeigt zur Genüge, daß die Aergerniserregung nicht die Grundlage der Strafbarkeit bilden darf.

In vielen Fällen ist die Aergerniserregung auch gar nicht nachzuweisen, weil die Personen, die zugegen waren, nicht mehr zu ermitteln sind. Vielfach läßt es sich nicht feststellen, ob überhaupt derjenige, der ein Aergernis empfunden haben will, tatsächlich ein solches genommen hat, oder ob er nicht aus Rachsucht oder Bosheit gegen den Täter die Aergerniserregung behauptet. Denn die Strafbarkeit hängt von der subjektiven Empfindung ab, die durch die Aeußerung ausgelöst wird, die aber für jeden anderen unkontrollierbar bleibt. Es ist daher verständlich, daß hier mancher Mißbrauch getrieben werden kann; gibt doch das Gesetz dem Angebertum geradezu eine Handhabe. Einen Meineid hier

---

56) A. M. Moser S. 98; vgl. Bott S. 28, Kohler a. a. O., R.G. Bd. 46 S. 356.

57) Vgl. Kahl S. 37.

58) Die subjektive Deutung ist im gemeinen Sprachgebrauch vorherrschend; vgl. Ahrens S. 11 und S. 30, Misch S. 58, Binding S. 176 f., der von „Empörung" spricht.

aufzudecken, dürfte fast ausgeschlossen sein; deshalb wird eine wahrheitswidrige Behauptung, daß durch die Aeußerung des Täters Aergernis genommen wurde, nicht allzu selten sein. Besonders, wenn der Anzeigende aus Rachsucht handelt und mit allen Mitteln eine Verurteilung erzielen will.

Die Abhängigkeit der Strafbarkeit von dem zufälligen Umstand, ob die Tat Aergernis erregt hat oder nicht, ist durch den Entwurf beseitigt. Die Bestimmung des Entwurfs, daß schon die Geeignetheit zur Empfindungsverletzung die Strafbarkeit begründet, ist auch zweifellos gerechter als die gleichliegende Vorschrift des geltenden Rechts, da sie sich ohne Rücksicht auf Erfolg oder Nichterfolg vor allem gegen den gesetzwidrigen Willen des Täters richtet. Dies ist ein Schritt auf dem vom Entwurf beschrittenen Weg einer allgemeinen Ausschaltung der Erfolgshaftung.

Nach dem Entwurf ist die Form, in der sich die Beschimpfung des „Glaubens" vollzieht, unerheblich; den Ausdruck „Beschimpfende Aeußerung" ersetzt der Entwurf nämlich durch „Beschimpfung" und beseitigt damit den wenig begründeten Unterschied, den das geltende Recht in der rechtlichen Behandlung der Beschimpfung der Religionsgesellschaften und der Gotteslästerung in dieser Hinsicht macht[59]). Die Beschimpfung kann nach dem Entwurf schriftlich, mündlich, aber auch durch bildliche oder symbolische Darstellungen erfolgen. Insoweit bedeutet der Entwurf eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetz.

Eine kleine Gruppe in der Literatur[60]) will auch im Strafgesetzbuch unter beschimpfenden Aeußerungen bildliche und symbolische Kundgebungen verstehen. Man betont, daß Bestrafung für gotteslästerliche Abbildungen erfolgen muß, da Bilder stärker wirken als der markanteste wörtliche Ausdruck. Ein solcher Begründungsversuch vermischt die lex lata mit der lex ferenda und muß schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden. Der Sprachgebrauch läßt es nicht zu, daß man von bildlichen oder symbolischen „Aeußerungen" spricht, sondern nur von bildlichen „Darstellungen" und

---

59) In dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf von 1871 fehlt eine nähere Beschränkung der Lästerung und ist der Zusatz „in beschimpfenden Aeußerungen" erst bei der Beratung auf Antrag des Abg. Lasker mit der Begründung aufgenommen worden, daß leichtfertiges Fluchen, rohe Redensarten, wie sie in den unteren Volksklassen gang und gäbe seien, der Strafe entzogen würden.

60) Berner S. 433, Kohler S. 169, Vilnow S. 530, Jauck S. 365, Moser S. 96, v. Melin S. 34, Meves S. 337.

symbolischen „Handlungen“ [61]). Dem Sprachgebrauch entsprechend kann man also unter „Aeußerungen“ nur schriftliche oder mündliche Kundgebungen verstehen. So schließen auch fast sämtliche Erklärer die bildlichen und symbolischen Darstellungen und Handlungen stillschweigend oder ausdrücklich aus [62]).

Es muß allerdings als ein Mangel des geltenden Gesetzes bezeichnet werden, daß die bildlichen Darstellungen nicht ebenfalls unter die Strafvorschrift fallen, da sie doch mindestens dieselben Wirkungen haben können, wie mündliche oder schriftliche Aeußerungen [63]). Es muß doch eigentlich verblüffen, daß eine bildliche Darstellung straflos sein soll, während derselbe Gedanke in mündlicher oder schriftlicher Form gebracht, von der Strafbestimmung erfaßt wird. Können doch gerade bildliche Kundgebungen der Lästerung noch eine weit größere Wirkung erzielen, als ein nur flüchtig hingeworfenes Wort.

Es ist daher wirklich kein durchschlagender Grund ersichtlich, die Gotteslästerung in Wort und Schrift zu bestrafen, die übrigen aber frei ausgehen zu lassen. Ein Blick in unsere modernen radikalen Witzblätter und Wochenzeitungen lehrt uns, daß Gotteslästerungen mittels bildlicher Darstellung nicht selten sind. Man kann vielleicht behaupten, daß diese Tatsache erst durch den unzureichenden Tatbestand des § 166 Str.G.B. herbeigeführt wurde [64]).

Aber alle Versuche, im Wege der Auslegung schon für das geltende Recht Wandel zu schaffen, sind vergeblich gewesen und müssen überhaupt als verfehlt bezeichnet werden. Den Mangel beseitigt nun der Entwurf mit dem Ausdruck „beschimpft“, womit nach der Entwurfsbegründung [65]) „der Auffassung vorgebeugt werden soll, als ob nur durch Wort und Schrift, nicht aber durch bildliche Darstellungen oder symbolische Handlungen strafbare Beschimpfungen verübt werden könnten“.

---

61) Olsh. S. 637 und Grimm I S. 1037; A. M. Kohler a. a. O. der „Aeußerungen“ auch in bildlichen „Hinweisungen“ sieht.

62) Binding S. 178, Ipsen S. 20, Kahl S. 36, Meves S. 337, Bott S. 26, Misch S. 66, Buch S. 17, Villiger S. 55, v. Tempski S. 87, Blumensath S. 12, Baur S. 12, Freymond S. 41, Stuck S. 32, R.G. Bd. 5 S. 354, 16, 245, 30, 194.

63) Das preuß. Strafgesetzbuch stellte mit seiner Fassung „Wort, Schrift oder andere Darstellungen“ alle Arten der Gotteslästerungen unter Strafe.

64) Vgl. auch Ettinger S. 109.

65) Seite 93.

Durch die Vorschrift des § 180 des Entwurfs ist auch der besondere Begriff der „Lästerung" fortgefallen, der u. E. in dem Begriff der „Beschimpfung" enthalten ist und daher in den meisten Fällen dasselbe wie Beschimpfen bedeutet.

Eine Lästerung liegt vor, wenn durch eine Aeußerung die Heiligkeit und Ehre Gottes herabgewürdigt wird. Dem Sprachgebrauch nach muß also die Lästerung in einer das Gefühl aller religiös Gesinnten tief verletzenden Weise Gott zum Gegenstand verächtlicher Reden machen [66]). Aeußerungen, die Gott leugnen, oder den Gottesbegriff dieses oder jenes Bekenntnisses nicht anerkennen oder bekämpfen, sind daher keine Lästerung, auch wenn sie Aergernis erregen. Außerdem fällt der bloße Mißbrauch des Gottesnamens zum Fluchen oder Schwören nicht unter den Lästerungsbegriff des § 166 St.G.B.

Kohler [67]) sieht im Lästern eine von wissenschaftlicher Kritik und Skeptik verschiedene Herabsetzung und Herabwürdigung des Gottesbegriffes, also eine Aeußerung der Verachtung des eigentlichen Gottesglaubens. Die Aeußerungen müssen nach Kohler die Gottesidee als solche herabsetzen, indem sie diese Idee in das Gemeine und Niedrige herabziehen [68]).

Durch das Erfordernis der Beschimpfung hat das Wort „lästern" seine ehemalige Bedeutung verloren. Es ist allerdings möglich, Gott zu lästern, ohne ihn zu beschimpfen [69]), aber eine Beschimpfung ohne Lästerung scheint uns undenkbar; mit v. Tempski [70]) ist zu sagen, daß jede Beschimpfung von selbst eine Lästerung enthält, allerdings nicht jede Lästerung eine Beschimpfung. Der einzige Unterschied von der Handlung, die den Gegenstand des zweiten Absatzes des § 166 Str.G.B. bildet, liegt in dem Wort „Aeußerungen", das eine Beschränkung des Tatbestandes auf eine einzige Art von Beschimpfungen enthält. Auf den strafrechtlichen Begriff der „Beschimpfung" werden wir bei Behandlung der Beschimpfung der Religionsgesellschaften näher eingehen.

---

66) Olsh. S. 636: „Lästern heißt: mit Betonung des Schmähsüchtigen Ehrenrühriges über einen sagen, Böses reden und der Heiligkeit und Ehre Gottes Abbruch tun; vgl. auch Kahl S. 35 und Binding S. 178.

67) Seite 167.

68) Ebenso Vilnow S. 530 und Olsh. Ad. § 166; Hälschner S. 711, erblickt darin „Aeußerungen", die vom Standpunkt des Gottesfürchtigen aus als gottlos erscheinen".

69) So Ahrens S. 48.

70) Seite 85/86.

c) Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen u. Gebräuche.

Bei Vergleichung der Vorschrift des Entwurfs, welche die Beschimpfung von Religionsgesellschaften bestraft, mit der gleichliegenden des Strafgesetzbuchs fällt uns als erstes der Unterschied in der Bezeichnung des geschützten Personenkreises in die Augen. Der Entwurf unterscheidet nicht mehr wie das geltende Recht zwischen den christlichen Kirchen bezw. anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften und sonstigen Religionsgemeinschaften; er spricht nur von den im Reiche bestehenden Religionsgesellschaften. Damit hat der Entwurf die verfassungsmäßig garantierte Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften übernommen und verbürgt in Anlehnung an die Grundsätze der R.V. jeder Religionsgesellschaft uneingeschränkten staatlichen Schutz. „Soweit das Strafgesetz", erklärt die Begründung [71]), Vorschriften zum Schutze des religiösen Friedens aufstellt, müssen sie so gestaltet werden, daß sie den Angehörigen einer jeden Religionsgesellschaft in gleicher Weise zugutekommen."

Nach der Vorschrift des geltenden Rechts ist es eine staatskirchenrechtliche Aufgabe des Landesrechts, zu bestimmen, welche Religionsgesellschaften strafrechtlichen Schutz genießen; wenn in einem Staate besondere Bestimmungen über die Zulassung von Religionsgesellschaften gelten, muß die Religionsgesellschaft förmlich zugelassen sein, während bei Fehlen solcher Vorschriften das tatsächliche Bestehen ausreicht [72]). Die Rechtsprechung im Reiche ist von dieser Bestimmung insofern wieder abhängig, als jede Religionsgesellschaft, die in irgend einem Staate Korporationsrechte besitzt, auch in einem Bundesstaat geschützt wird, in dem sie überhaupt nicht vertreten ist oder keine Korporationsrechte besitzt [73]).

Nach der einen Meinung sollen „christliche Kirchen" (d. h. alle Religionsgesellschaften, die ihren Ursprung auf Christus als den Stifter zurückführen), im geltenden Recht geschützt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendwo im Reiche Korporationsrechte besitzen [74]). Nach der herrschenden Ansicht genießen auch die christlichen Kirchen den straf-

71) Seite 91. 72) Vgl. R.G. Bd. 39 S. 388.
73) Vgl. Olsh. Ad. § 166 Nr. 9, Freymond S. 54.
74) Kahl S. 41, Kohler S. 174, Ettinger S. 72, Bott S. 32 ff., Vilnow S. 532.

rechtlichen Schutz nur insoweit, als sie im Reiche mit Korporationsrechten ausgestattet bestehen [75]). Die herrschende Meinung stützt sich besonders auf das Wort „andere" im Wortlaut des § 166 Str.G.B. Hieraus folgert sie, der Ausdruck „andere" weise auf „christliche Kirchen" zurück; deshalb seien auch die christlichen Kirchen nach § 166 Str.G.B. nur geschützt, wenn sie mit Korporationsrechten ausgestattet innerhalb des Bundesgebietes bestehen.

Gegen diese Ansicht ist jedoch anzuführen, daß der klare Wortlaut des § 166 Str.G.B. ganz allgemein von christlichen Kirchen spricht. Man kann ebensogut nur die Worte „eine andere Religionsgesellschaft" auf „christliche Kirchen" zurückbeziehen, sodaß nur die übrigen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehen müssen, um den Strafrechtsschutz zu genießen. Auch grammatikalisch läßt sich diese Auslegung erklären; das Wort „andere" ist notwendig, da die christliche Kirche gleichfalls eine Religionsgesellschaft ist.

Die Absicht des Gesetzgebers ging offenbar dahin, die christlichen Kirchen als solche ohne Rücksicht auf besondere staatliche Anerkennung vor Beschimpfungen zu schützen, da dieselben mit Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl und ihre öffentliche, durch Zeit und Geschichte privilegierte Stellung besonders schutzwürdig sind [76]). Kahl [77]) steht auf dem Standpunkt, daß alle christlichen Kirchen Korporationen sind, sich aber durch bestimmte Qualitäten von allen übrigen mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften unterscheiden [78]).

Zu der Frage, welche christlichen Kirchen im Inlande keine Korporationsrechte genießen, und welche Religionsgesellschaften als christliche Kirchen anzusehen sind, können wir auf die ausführliche Darstellung bei Kahl [79]) verweisen [80]).

Der Entwurf hat die Gleichberechtigung aller im Reiche bestehenden Religionsgesellschaften eingeführt. Es ist hier als juristisch bemerkenswerte Neuerung hervorzuheben, daß

---

75) V. Liszt S. 577, Binding S. 180, Frank S. 350, Olsh. S. 639, v. Tempski S. 61, Buch S. 53, Beling S. 4, Freymond S. 53, Meves S. 345, Steppacher S. 25.

76) Vgl. Vilnow S. 531 f., Ettinger S. 72, Stuck S. 39.

77) Lehrs. des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik S. 341 ff.

78) Vorzüglicher Ueberblick mit erschöpfender Literatur über diese Fragen bei Kahl a. a. O.

79) a. a. O.

80) Vgl. noch v. Tempski S. 61.

das Wort „bestehend“ im bürgerlich-rechtlichen Sinne aufzufassen ist. Denn gemäß Art. 137 IV. R.V. können auch Religionsgesellschaften nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtsfähigkeit erwerben. Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die textliche Veränderung „im Reiche“ eine besondere Einheitlichkeit gegenüber dem Ausdruck „innerhalb des Bundesgebietes“ betonen will.

Besonders schwierig ist die Frage, ob es bei der Formulierung des Entwurfs „eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft“ bleiben kann. Bei Berücksichtigung der bereits erwähnten Bestimmungen der R.V. muß praktisch jeder religiöse Verein und dessen „Glauben“ geschützt werden. Denn nach der Entwurfsbegründung [81]) müssen die Vorschriften des Strafgesetzes zum Schutze des religiösen Friedens so gestaltet werden, daß sie den Angehörigen jeder Religionsgesellschaft in gleicher Weise zugutekommen. Das ist sicher zutreffend, soweit die Ausübung des Gottesdienstes in Betracht kommt, und entspricht auch insofern dem geltenden Recht. Soweit es sich jedoch um den Schutz vor Beschimpfungen handelt, führt der Gedanke ins Uferlose. Es zeigen sich nämlich Aeußerungen des religiösen und weltanschaulichen Gefühls, die unmöglich ernst genommen werden können und wollen. Die Bestrafungen aus § 180 des Entwurfs würden einen gewaltigen Umfang annehmen, wenn alle religiösen Empfindungen aller Angehörigen aller Religionsgesellschaften, die in Deutschland ansässig sind, geschützt würden [82]). Der Staatsanwalt Pinoff sagte bereits bezgl. des § 166 Str. G.B. in dem bekannten Thümmelprozeß in der Verhandlung zu Remscheid: „Wir würden, wenn der Mohamedanismus eine anerkannte Religionsgesellschaft in unserem Staatsleben bildete, doch verpflichtet sein, die Einrichtungen des Mohamedanismus, die Vielweiberei, zu schützen.“

Es erscheint doch abwegig, solche Religionsgesellschaften mit strafrechtlichem Schutz vor Beschimpfungen auszustatten. Es muß daher bezweifelt werden, ob die in der Verfassung gewährleistete Freiheit sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen, auch auf strafrechtlichem Gebiete unbeschränkt Platz greifen muß, und ob der Staat ohne Grenz-

---

81) Seite 91.

82) Wenn Amerika an uns die Forderung stellte, der Mormonensekte in unserem Lande Einlaß zu gewähren, dann dürfte kein Wort und keine Schrift die Empfindungen der Anhänger der Vielweiberei verletzen, ohne nach § 180 des Entwurfs der Strafe zu verfallen; vgl. dazu Thümmel 1927 S. 16/17.

ziehung jeder Religionsgesellschaft den strafrechtlichen Schutz in vollem Umfange gewähren muß [83]).

Das Bedürfnis zu solchem den Rahmen des geltenden Gesetzes weit übersteigenden Schutze kann nicht anerkannt werden. Bei aller Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann es nämlich nicht Aufgabe des Staates sein, durch seine Strafgesetze eine Art kirchlicher „Kleinstaaterei" zu schützen.

Der Schwierigkeit wird aber unter der Geltung der Reichsverfassung nur zu begegnen sein, wenn in Anlehnung an die besondere Stellung, welche die R.V. denjenigen Religionsgesellschaften verleiht, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder werden, der besondere Strafrechtsschutz auf diese beschränkt wird. In der vorgeschlagenen Regelung liegt ein Unrecht insofern nicht, als nach Art. 137 IV R.V. jeder Religionsgesellschaft auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren sind, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet". Da demnach die Zahl der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften grundsätzlich nicht mehr beschränkt ist, so kann in der Beibehaltung des geltenden Rechts nicht eine Sondervorschrift zugunsten der bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften erblickt werden; vielmehr würde Art. 137 IV R.V. die Möglichkeit geben, die Geltung der Strafbestimmung den neuen Verhältnissen entsprechend auszudehnen.

Es wird also auch im künftigen Strafrecht eine Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes vor Beschimpfungen auf bestimmte Religionsgesellschaften gefordert werden müssen. Vom christlichen Standpunkt aus könnte die Gleichberechtigung der christlichen Kirchen mit jeder anderen Religionsgesellschaft ohne Rücksicht auf Inhalt und Ziel der Religion nur bedauert werden; es wäre begrüßenswert, wenn die besondere Hervorhebung der christlichen Kirchen auch in das neue Strafgesetzbuch übernommen würde. Es würde damit einem berechtigten Verlangen des christlichen Teiles unseres Volkes Rechnung getragen, nicht zum Schaden des Staates und des Gesetzes.

Der Hauptsturm der Angriffe gegen die Strafbarkeit der „Beschimpfung von Religionsgesellschaften" richtet sich gegen die Auslegung des Beschimpfungsbegriffs selbst, den auch der Entwurf aus dem geltenden Strafgesetz übernommen hat.

---

83) Vgl. Stuck S. 40.

In dem Begriff des „Beschimpfens“ steckt der Hauptfehler des geltenden Rechts, sagt Kohlrausch, und betont S. 86: „Allseitig wird zugegeben, daß seine Identifizierung mit dem Begriff ‚Beleidigen‘ die freie Kritik unterbinden würde. Aber alle Versuche, über den Begriff „Beleidigen“ hinauszukommen, sind mißlungen. Das Kriterium der „rohen Form“ führt zu Bestrafung einer Verletzung des guten Tons. Das Kriterium des ‚schimpflichen Inhalts‘ lähmt die sachliche Kritik gerade dort, wo sie nötig ist“ [84]).

Aber deshalb Beseitigung des Begriffes der Beschimpfung zu verlangen, geht zu weit. „Daß schwierige Grenzfälle vorkommen“, erklärt Kahl [85]), „teilt der Begriff mit vielen anderen; es beweist nicht seine Unbrauchbarkeit“. Zweifelsfragen kommen überall vor; dieser Umstand kann aber nicht den Verzicht auf das unentbehrliche Merkmal selbst begründen und noch weniger seine allgemeine Unbrauchbarkeit beweisen. Eine Beseitigung oder Ersetzung würde die ungünstige Sachlage nur noch verschlechtern. Bei engerer Begrenzung würde der Kreis so verkleinert werden, daß ein strafrechtlicher Schutz kaum noch vorhanden wäre, während bei gänzlicher Fortlassung oder Ersetzung durch den weiteren Begriff der „Beleidigung“ die Zahl der strafbaren Handlungen uferlos anschwellen würde.

Bei der näheren Untersuchung des Beschimpfungsbegriffs müssen wir uns von vornherein klar sein, daß es allerdings eine umfassende Erklärung des Wortes „beschimpfen“ nicht gibt [86]). Die Ursache der Einführung des Beschimpfungsbegriffs in die Strafbestimmung war, die wissenschaftliche Forschung, die Kritik, sowie leichtfertige Redensarten von der Bestrafung auszuschließen. Dieser Grund besteht auch zu Recht.

---

84) Thümmel 1927 S. 19: „Die praktische Rechtsprechung half sich mit einer Häufung und Steigerung der epitheta ornantia, aber sie fand kein einziges significans“.

85) Seite 89.

86) Ipsen S. 30 hält eine solche für möglich, gibt sie aber selbst nicht.

Wach S. 171: „Ein objektives Merkmal, nach welchem das Beschimpfende vom Nichtbeschimpfenden geschieden werden könnte, ist unerfindlich.

Derselben Ansicht ist Thümmel S. 40.

Ettinger S. 107.

Rode S. 47: „Wie sehr man auch versuchen mag, eine allseitig abgrenzende Erklärung des Wortes „Beschimpfung“ zu geben, man wird nicht zum Ziel gelangen.

Die Feststellung der Beschimpfung soll, wie das R.G. [87]) sagt, Tatfrage sein. Wie jedoch aus den zahlreichen Entscheidungen des R.G. zu ersehen ist, hat die Feststellung dieses Begriffes stets erhebliche Schwierigkeiten verursacht, und ist in der Rechtsprechung noch keine umfassende Klärung des Beschimpfungsbegriffs erfolgt.

Darüber ist man sich allerdings einig, daß „beschimpfen" etwas anderes und mehr bedeutet, als beleidigen [88]). Grimm [89]) erläutert den Ausdruck dahin, daß Beschimpfen mehr bedeutet als Kränken und Spotten. Beschimpfung ist also ein schwererer Angriff als Beleidigung. Keine Beschimpfung stellt jedenfalls auch die strengste abfällige Kritik in wissenschaftlicher Form [90]) dar. Auch bloße „Kundgebungen" der Nichtachtung [91]) oder Geringschätzung [92]), herbe oder tadelnde Kritik [93]), atheistische [94]) oder „leichtfertige, frivole Aeußerungen" [95]) werden nicht als Beschimpfung bestraft; selbst der „feine, noch so zersetzende Spott" [96]) ist keine Beschimpfung. Auch Flüche und gedankenlose und leichtfertige Wendungen des täglichen Sprachgebrauchs sind straflos [97]). Deshalb geht auch Kohler [98]) viel zu weit, wenn er das Wesen der Beschimpfung darin erblickt, daß etwas im Widerspruch mit den Anforderungen der Sittlichkeit steht.

Roh muß jedenfalls die Ehrenkränkung sein, um beschimpfenden Charakter zu haben [99]). Gerade die Roheit hebt die Beschimpfung über die Beleidigung hinaus.

Unter Führung des R.G. wird der Standpunkt vertreten, roh müsse nur die äußere Form, der Ausdruck und die Einkleidung sein [100]); als beschimpfend, erklärt Hälschner [101]), wird eine Aeußerung allerdings immer nur durch ihre die schmähsüchtige Absicht kundgebende Form niemals lediglich

---

87) Bd. 10 S. 147.
88) R.G. Bd. 5 S. 354, 10, S. 146, 23 S. 103.
89) I Seite 1568. 90) R.G. Bd. I S. 522.
91) D. J. Z. 18, 45, R.G. Bd. 1 S. 149 u. Bd. 6 S. 88.
92) Kahl S. 35, R.G. Bd. 5 S. 354.
93) R. 7 S. 83.
94) Hälschner S. 705, Steppacher S. 17.
95) R.G. Bd. 27 S. 285, Kahl S. 36, Rode S. 27.
96) Rode a. a. O., Goltd. A. 60, 80, R.G. Bd. 10 S. 146.
97) R.G. Bd. 6 S. 89, Bd. 27 S. 284.
98) Goltd. A. 54 S. 241.
99) Frank S. 350, Hälschner S. 703, Olsh. S. 636, R.G. Bd. 30 S. 196, Bd. 33 S. 222.
100) R.G. Bd. 27 S. 284, Bd. 24 S. 21, Bd. 22 S. 240, Bd. 28 S. 405, Goltd. A. 43 S. 50, Hälschner II S. 710, Merkel S. 371, Kahl S. 87.
101) a. a. O.

infolge ihres Inhalts betrachtet werden können. Das R.G. begründet z. B. seine Freisprechung in einer bekannten Entscheidung [102]) mit der Ausführung, die rohe Form decke sich nicht mit dem Begriff des Frivolen oder Leichtfertigen. Das Frivole könne in der glattesten und feinsten Form vorgebracht werden und bilde gerade einen Gegensatz zu den Beschimpfungen, „deren charakteristisches Merkmal die Roheit der äußeren Form und Einkleidung bildet".

Käme es jedoch auf die rohe Form allein an (Beling S. 16/17 leugnet überhaupt, daß es eine „rohe" Form gebe; Roheit sei eine menschliche Eigenschaft), würde der Sprachungewandte, der in seinen Ausdrücken weniger gebildete, aber von einer ehrlichen Ueberzeugung durchdrungene Mann sich leichter strafbar machen, als der gebildete, der über ein so gutes und feines Ausdrucksvermögen verfügt, daß er mit zierlichen, wohlgeschliffenen Worten die rohe Form zu vermeiden wüßte [103]). Gerade diese in witziger und feiner Form vorgebrachten Beschimpfungen sind deshalb am gefährlichsten, weil sie durch diese Form sich dem Gedächtnis leicht einprägen und auch vielfach weitergetragen werden und großen Schaden anrichten können [104]).

Schließlich würde man, wie Kohlrausch [105]) ausführt, zur Bestrafung der Verletzung des guten Tones kommen, während doch, wie er Seite 62 erklärt, den guten Ton in religiösen Auseinandersetzungen zu wahren, unterhalb der Aufgaben des Staates liegt [106]). Quentel [107]) erhebt hier den Einwand, daß es in diesen Angelegenheiten doch fast ausschließlich auf die Wahrung des guten Tones ankomme und daß dessen Außerachtlassung gerade das Wesen der Beschimpfung ausmache. „Welch nebensächliche Momente werden zum Kriterium der Strafbarkeit erhoben", antwortet ihm Kohlrausch [108]), wenn uns in solchen Fällen nicht die verletzende Kundgebung der Mißachtung das Wesentliche ist, sondern erst die Roheit des Ausdrucks" [109]).

---

102) Bd. 27 S. 284.
103) Vgl. dazu Thümmel S. 41.
104) Vgl. Beling S. 28: „Die raffinierte Fuchsenschlauheit, die sorgfältig jeden formell rohen Ausdruck zu vermeiden weiß, aber dennoch das gegnerische Fühlen bis ins Mark hinein erregt, ist ungleich unerfreulicher, als das bloße klotzige Dreinschlagen mit rohem Ausdruck".
105) Seite 86. 106) Aehnlich Beling S. 9.
107) Seite 30.
108) a. a. O.
109) Kohlrausch a. a. O.; vgl. auch Misch S. 69, Blumensath S. 13.

Das R.G. hat allerdings in anderen Entscheidungen einen anderen Standpunkt eingenommen und läßt einmal die Form der Ausdrucksweise ganz außer Betracht, wenn es ausführt, die Beschimpfung brauche nicht im Gebrauch sogen. Schimpfworte zu bestehen [110]); sodann erklärt es aber auch einen nur verächtliche Tatsachen enthaltenden Inhalt einer Aeußerung ohne Roheit der äußeren Form als strafwürdig [111]). Besonders deutlich hat das R.G. diese Auffassung in Bd. 10 S. 146 ausgesprochen, in dem ausgeführt wird: „Die Strafbarkeit einer Aeußerung ist regelmäßig zunächst nach dem Inhalt, nicht aber nach dem Ton und der äußeren Form, in welche dieselbe eingekleidet ist, zu bemessen [112]).

Die Roheit braucht also nicht allein in der Ausdrucksweise zu liegen, sondern aus der Gesamtheit der Beschimpfung von Inhalt o d e r Form muß sich der Ausdruck roher Verachtung zeigen. Diese Roheit des wörtlichen oder symbolischen Ausdrucks kennzeichnet die Beschimpfung und hebt sie über die gewöhnliche Kränkung, Verspottung oder Beleidigung hinaus [113]).

Zu bemerken ist noch, daß diese Auslegung des Beschimpfungsbegriffs von verhältnismäßig großer praktischer Bedeutung ist; sie ermöglicht es z. B., religiöse Hetzereien, welche durch die Prese oder in Schriftwerken erfolgen und sich einigermaßen mit dem Mantel der Wissenschaft und Ironie zu umhüllen verstehen, strafrechtlich zu ahnden.

Das geltende Recht bestraft den Täter, der öffentlich . . . „beschimpft". Damit ist für den subjektiven Tatbestand in § 166 Str.G.B. Vorsatz verlangt.

Das geltende Gesetz sagt nicht, daß nur die aus verwerflicher Absicht begangenen Beschimpfungen strafbar sein sollen. Infolgedessen genügt das bloße Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Aeußerung. Die Absicht, ver-

---

110) Bd. 30 S. 196. 111) Bd. 31 S. 306.

112) RG. Bd. 28 S. 403 betont, es sei anzunehmen, daß eine Beschimpfung auch dann vorliege, wenn eine behauptete Tatsache an sich schimpflicher Art sei, möge auch die Form der Behauptung oder Verbreitung eine besonders rohe nicht darstellen.

113) Vgl. noch Binding S. 179, Baur S. 14, Bode S. 35, Blumensath S. 18, Freymond S. 41, Steppacher S. 19, v. Tempski S. 78 ff., Kohlrausch S. 66 ff.

Kahl S. 45: „Durch die Roheit des Gedankeninhalts und der Form".

v. Liszt (S. 392) verlangt: „Aeußerungen, welche die Roheit des Ausdrucks mit dem lästernden Inhalt verbinden".

ächtlich zu machen und herabzuwürdigen, braucht dem Täter nicht nachgewiesen zu werden [114]).

Den Bestrebungen, welche die Strafbarkeit der Beschimpfung nur dann eintreten lassen wollen, wenn dieselbe in gemeiner Absicht und aus verwerflichen Beweggründen begangen wird, hat der Entwurf mit Recht nicht nachgegeben. Damit würde nämlich ein Tatbestandsmerkmal in den § 180 des Entwurfs aufgenommen, dessen Aufnahme die unhaltbarsten Zustände herbeiführen könnte; die Strafbarkeit der Beschimpfung würde nur noch von der subjektiven Ueberzeugung, nicht von der objektiven Tatbestandsbeurteilung des Richters abhängen.

Es wird nämlich die Forderung vertreten, es müsse unterschieden werden zwischen dem gemeinen Schmähwort des Unwürdigen, das sich selbst richte, und den Aeußerungen derer, die es mit ihrer, wenn auch schroffsten und schonungslosesten Kritik, ernst und heilig meinten, und die aus unwiderstehlichem Drange ihre innersten religiösen Ueberzeugungen rückhaltlos zum Ausdruck bringen. Eine strafbare Beschimpfung soll also niemals dann vorliegen, wenn man das, was man für wahr hält, kräftig verteidigt und in vollem Maße zum Ausdruck bringt [115]).

So verlangt Kahl [116]), daß in den Fällen, in denen „der gute Glaube, ehrliche Absicht, gerechter Zorn, stürmischer Wahrheitsdrang, religiöse Erregung, das Wort auf die Lippen gelegt haben", der bloße Vorsatz nicht genüge [117]). Eine darüber hinausgehende verwerfliche und gemeine Absicht müsse festgestellt werden. Der Mund könne beschimpfen, die Absicht brauche jedoch nicht schimpflich zu sein [118]). Der Ansicht Kahls schließt sich Wach [119]) an, wenn er sagt: „Wie kann das schnöde, roh, gemein, brutal, niedrig, entwürdigend, also eine Beschimpfung sein, was doch nur Aeußerung der heiligsten Ueberzeugung ist?" „Die Worte wahrhafter Ueberzeugung von der göttlichen Wahrheit", erklärt Thümmel [120]),

---

114) Vgl. noch Kohler S. 182, Rissom S. 452 ff., R.G. Bd. 9 S. 158, Bd. 22 S. 238, Bd. 28 S. 403.

115) Vgl. Reichel S. 104.

116) Seite 89.

117) Vgl. die Ausführung Kahls in demselben Sinne in Festschr. S. 238 ff., wo er auch „die besondere Verwerflichkeit und Gemeinheit des Beweggrundes oder Zweckes" zur Strafbarkeit fordert.

118) Vgl. Rothe S. 19, Moser S. 93, Bott S. 43, Blumensath S. 14.

119) S. 177.

120) Seite 27.

wie die Worte ehrlicher Entrüstung wider die Unwahrheit sollen ganz frei sein." Beling [121]) geht noch weiter und bezeichnet Religionsdelikte aus religiöser Ueberzeugung als einen Nonsens und läßt ein Handeln dieser Art nicht rechtswidrig sein" [122]). An anderer Stelle [123]) erklärt Beling, was für eine traurige Rolle der Staat spiele, der an den denkenden und glaubenden Menschen die Zumutung stellt, seiner Ueberzeugung keinen Ausdruck zu verleihen.

Das geltende Recht ist für den subjektiven Tatbestand mit dem Vorsatz ausgekommen, und es dürfte kaum ein Fall bekannt geworden sein, in dem eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit zu beklagen gewesen wäre. Denn nicht nur die wissenschaftliche Kritik der Lehren einer Religionsgesellschaft, sondern überhaupt die schärfsten, nicht beschimpfenden Angriffe auf gegnerische Ansichten sind nach § 166 Str.G.B. erlaubt. Wer fremde religiöse Meinungen bekämpfen will, muß eben innerhalb der Schranken der schimpffreien Kritik bleiben.

Schon in der heutigen Rechtsprechung scheint die Feststellung des subjektiven Tatbestandes der Beschimpfung erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten. In einem bekannten Falle [124]) erfolgte die Freisprechung eines Redners der „Ernsten Bibelforscher" trotz der Feststellung, daß er die Kirche mit der „großen Hure" aus der Offenbarung verglichen hatte; als solche habe sie den „Völkern den Becher der Hure, angefüllt mit allerhand Unflat, dargereicht". Ferner hatte derselbe Redner die Unsterblichkeitslehre als eine „satanische Lehre", die Diener der Kirche als „Mächte Satans" bezeichnet. Das Gericht nahm an, daß dem Täter möglicherweise der beschimpfende Charakter seiner Aeußerungen nicht zum Bewußtsein gekommen sei [125]).

Noch viel schwieriger ist aber die Feststellung, was von gemeiner Absicht und was vom heiligen Eifer für die Religion diktiert war; sie ist in den meisten Fällen überhaupt nicht zu treffen. Der Endzweck der Beschimpfung wird schwer oder niemals zu beweisen sein; eine Beschimpfung würde fast allgemein straflos bleiben, wenn der Täter in gemeiner Ab-

---

121) S. 12 und S. 33.

122) Nach Beling hat überhaupt der keinen Beschimpfungsvorsatz, der eine von anderen als heilig verehrte Einrichtung selbst für Abgötterei und Götzendienst hält und sich deshalb an jener vergreift.

123) Seite 26.

124) Zit. Gustavus S. 105.

125) Diese Entscheidung stellt allerdings ein Fehlurteil dar.

sicht gehandelt haben müßte. Dadurch würde der Roheit der friedensstörenden Elemente Tür und Tor geöffnet, und damit der konfessionelle Friede aufs schwerste gefährdet.

Fanatiker und religiöse Aufrührer müßten in Ruhe gelassen werden, und die gefährlichste Aufhetzung könnte nicht mehr geahndet werden. Glaubenseiferer, die ihre Hauptaufgabe darin erblicken, ihre gegenseitigen Religionsgemeinschaften und Glaubenslehren zu beschimpfen, müßten straflos ausgehen, Freidenker aber verurteilt werden [126]).

„Kann denn überhaupt die wissenschaftliche Kritik", so sagt treffend Meves [127]), „sich keiner Form bedienen, die frei ist von Beleidigungen? Kann sie sich nicht geltend machen, ohne in einem Gewande zu erscheinen, das den Anspruch anderer auf Achtung und Anerkennung ihrer Ansichten und Gefühle verletzt? Die Kritik, die dieses Charakters nicht zu entbehren vermag, ist keine gesunde und legt Zeugnis ab für ihre Schwäche" [128]).

Bei einigem guten Willen kann man auch in den Schranken der schimpffreien Kritik bleiben; man muß sich nur zu der Anschauung erheben, daß der religiöse Friede unter allen Umständen gewahrt werden muß, auch in den Fällen, wo man von der Unhaltbarkeit bestimmter religiöser Meinungen fest überzeugt ist. Jede Kirche und Religionsgesellschaft muß und wird auch das Kampfmittel der Beschimpfung verurteilen und weit von sich weisen. Keine darf fordern, daß es zum Zwecke der Gleichmachung der äußeren Kampfbedingungen freigegeben wird.

Der Staat verbietet ja auch gar nicht, seiner religiösen Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen; nur muß der Staat in seinem eigenen Interesse verhindern, daß jeder seine religiösen Ansichten in beschimpfender Weise kundtut und dadurch den religiösen Frieden in Gefahr bringt.

„Ist die freie Diskussion gestattet", betont Kohler [129]), „so ist es auf der anderen Seite ein dringendes Bedürfnis, die Diskussion auf dem Boden der Diskussion zu erhalten und sie nicht zu Schmähungen und Beschimpfungen herabsinken zu lassen." Gerade in der heutigen Zeit erreichen die religiösen Parteikämpfe einen hohen Grad der Erbitterung; Verdächtigungen und persönliche Gehässigkeiten treten oft an Stelle

---

126) Vgl. Ettinger S. 115, Glaser S. 838.
127) Seite 349.
128) Vgl. auch Kohlrausch S. 79, Freymond S. 65, Ipsen S. 30, Jauck S. 366, Goltd. A. Bd. 54 S. 241.
129) Seite 164.

der wissenschaftlichen Widerlegung. Deshalb müssen wenigstens die verletzendsten und rohesten Angriffe durch das Strafgesetz abgewehrt werden.

Zudem macht bekanntlich nichts die Rechtsprechung so unsicher, wie dehnbare und schwankende Begriffe. Die überzeugte Bekennerschaft ist ein so dehnbarer Begriff, daß es kaum Religionsvergehen geben wird, die nicht mit religiöser Ueberzeugung zu entschuldigen wären [130]). In scharfen Worten wendet sich auch Kohlrausch [131]) gegen das Merkmal der gemeinen Absicht: „Das Kriterium der gemeinen Absicht droht den Satz zu legalisieren — der Zweck heiligt die Mittel — und stellt überdies den Richter vor eine Aufgabe, die ein sterblicher Mensch gerecht lösen zu können sich nicht vermessen sollte.“ Man müßte von dem Richter eine Höhe des Standpunktes und eine Unabhängigkeit des Urteils fordern, wie sie von einem Menschen gar nicht verlangt werden kann [132]). Demnach kann eine Verurteilung oder Freisprechung nicht davon abhängen, ob die Beschimpfung aus religiöser Ueberzeugung oder verwerflicher Schmähsucht geschehen ist.

Gerade der Entwurf kommt im allgemeinen Teile seines ersten Buches den Vertretern, welche verwerfliche Absicht zur Strafbarkeit der Beschimpfung verlangen, durch mancherlei Vorschriften entgegen. Die Bestimmungen über das richterliche Ermessen, besonders auch die Strafbemessungsvorschriften und unter diesen namentlich der § 72 des Entwurfs, der den Täter, welcher ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat, milder bestraft, sind hier zu erwähnen. Diese Beweggründe wirken zwar nicht schuldausschließend, sondern nur strafmildernd. Auch in § 69 des Entwurfs haben wir einen Wegweiser, der ganz im Sinne individualistischer Weltanschauung die Strafe ausschließlich nach der Persönlichkeit des Täters, seiner Gesinnung, seinen Beweggründen, gestalten will. Ferner steht § 74 zu Gebote, der für alle Straftaten beim Vorliegen mildernder Umstände ganz erhebliche Milderungen zuläßt. Schließlich kennt der Entwurf den § 76, der in besonders leichten Fällen das Gericht ermächtigt, die Strafe nach Art und Maß frei zu gestalten,

---

130) Vgl. Ettinger S. 71.
131) Seite 86.
132) Vgl. Thümmel 1927 S. 35: „Die Bestimmung darüber, was eine religiöse Beschimpfung sei, kann einer rein subjektiven Entscheidung nicht überlassen bleiben, weil die letztere von konfessionell begrenzten Gesichtspunkten ausgehen wird“.

also bei allen Delikten bis auf eine Geldstrafe von 3 Mark herunterzugehen.

Mit der Fülle dieser Milderungsbestimmungen müssen sich auch die schärfsten Vertreter, welche das Merkmal der gemeinen Absicht zur Bestrafung der Beschimpfung fordern, zufrieden geben, zumal der Entwurf auch in § 180 selbst erheblich unter dem Strafmaß des geltenden Rechts bleibt und auch ganz allgemein Geldstrafe zuläßt. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle zu prüfen, ob die erwähnten Milderungsvorschriften des ersten Buches des Entwurfs vom juristischen und kriminalpolitischen Standpunkt aus gerechtfertigt sind [133]).

Dadurch, daß auch die Beschimpfung des Glaubens einer Religionsgesellschaft mit Strafe bedroht wird, hat der Amtl. Entwurf eines Allg. Deutsch. Strafgesetzbuchs von 1925 nicht nur die besondere Gotteslästerungsvorschrift entbehrlich machen wollen, sondern auch den bisherigen Schutz der religionsgesellschaftlichen „Einrichtungen und Gebräuche". Der Entwurf von 1925 hatte damit den Bestrebungen, welche diesen Schutz beseitigen wollen, nachgegeben und im Gegensatz zum geltenden Recht die Einrichtungen und Gebräuche der Religionsgesellschaften nicht besonders erwähnt. Nach der Begründung des Entwurfs von 1925 [134]) wird die Frage, inwieweit die Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen als Beschimpfung des „Glaubens" im Sinne des Entwurfs anzusehen ist, davon abhängen, ob die Einrichtungen oder Gebräuche von der Glaubenslehre gedeckt werden, oder ob es sich um äußerliche, der Religion nicht wesentliche, vielleicht nur lokale Sitten und Gewohnheiten, die nicht schutzbedürftig seien, handelt.

In Literatur und Praxis und in der breiteren Oeffentlichkeit spielte nämlich eine Hauptrolle der Vorwurf, das Strafgesetzbuch wirke ungleichmäßig und bevorzuge namentlich die katholische vor der evangelischen Kirche durch den Schutz der Einrichtungen und Gebräuche. Die katholische Schutzfront gegen die Religionsvergehen sei durch diesen Umstand die viel breitere, da die katholische Kirche eine viel größere Anzahl von Einrichtungen und Gebräuchen besitze als die evangelische [135]). Diesem Vorwurf wird von anderer

133) Wir verweisen zur Klärung dieses ebenso wichtigen wie interessanten Problems auf die Verhandlung des deutschen Juristentags 1926; Berichterstatter: Radbruch u. Kohlrausch.

134) Seite 84.

135) Vgl. Thümmel S. 62, Kohlrausch S. 48 ff.

Seite entgegengehalten, wenn die katholische Kirche mehr Einrichtungen und Gebräuche zu verteidigen habe, so sei das ein tatsächlicher, kein rechtlicher Vorzug; denn wie die Bestrafung des Diebstahls nur dem Besitzenden zugute komme, nicht aber den Armen, so würde auch die evangelische Kirche weniger geschützt, weil sie eben weniger besitze, was des Schutzes bedürfe.

Jedenfalls ist gerade der strafrechtliche Schutz der Einrichtungen und Gebräuche stets ein Hauptangriffspunkt im Kampfe gegen den § 166 Str.G.B. gewesen. Zudem war dieser Umstand der traurige Anlaß zu dauernden konfessionellen Streitigkeiten, die um so erbitterter wurden, je öfter diese Bestimmungen zur Anwendung kamen. Einmal, weil, wie schon ausgeführt, sich die protestantische Kirche gegenüber der katholischen benachteiligt fühlte, und zweitens, weil Gegenstände durch den § 166 Str.G.B. geschützt werden, die des Schutzes nicht so sehr bedürfen wie die wichtigen Glaubenslehren, die strafrechtlich nicht geschützt sind.

Eine gewisse Gerechtigkeit liegt offenbar in der Forderung, entweder den strafrechtlichen Schutz auf die Glaubenslehren auszudehnen, oder den Schutz der Einrichtungen und der Gebräuche zu streichen. Dabei muß man aber auch wieder berücksichtigen, daß die Grenzen zwischen Einrichtungen und Gebräuchen einerseits und den Lehren und Glaubenssätzen andererseits mindestens ebenso flüssig sind, wie die zwischen Kritik und Beschimpfung.

Zum besseren Verständnis der Beseitigungsvorschläge und besonders der Stellungnahme des Entwurfs von 1927 zu dieser Frage wollen wir kurz den Begriff der „Einrichtungen und Gebräuche“ feststellen.

Ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen Einrichtungen und Gebräuchen ist nicht leicht zu finden; ein solches wäre auch ohne praktischen Wert, wie die Nebeneinanderstellung unter dieselbe Strafe ergibt.

Unter den „Einrichtungen“ ist zu verstehen die allgemeine Ordnung der Kirche als solche, d. h. alles, was ihre Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zu den Mitgliedern nach innen und nach außen betrifft [136]). Man kann sie auch als die Ordnungen und Formen auffassen, die von einer kirchlichen Autorität nach der Seite der inneren und äußeren Verfassung und nach der Seite der Religions-

136) R.G. Bd. 26 S. 436, Kahl S. 42; vgl. auch Vilnow S. 534, Meves S. 347, Bode S. 43, Binding S. 180, v. Tempski S. 64, Hälschner S. 708, Baur S. 37, Stuck S. 45.

ausübung ins Leben gerufen und sanktioniert sind [137]). Die Einrichtungen sind demnach für die gesamte Religionsgesellschaft gültig und bindend; sie dürfen jedenfalls im Verhältnis zur Gesamtheit keine völlig vereinzelte Erscheinung darstellen [138]).

Gebräuche stellen sich dagegen als die tatsächliche Uebung religiöser Anordnungen, als das Bestehen einer gewissen Form ohne ausdrückliche Festsetzung dar, jedoch mit Billigung der vorgesetzten Autorität; mit anderen Worten, der Gebrauch ist die tatsächliche Uebung der Einrichtungen. Auch der Gebrauch muß verbreitet sein und darf nicht nur eine vereinzelte Uebung darstellen [139]).

Richtet sich die Beschimpfung zunächst gegen eine einzelne, auf Grund des Gebrauchs vorgenommene Handlung, so bedarf es zur Strafbarkeit der Feststellung, daß es im Wissen und Willen des Täters lag, mit der Beschimpfung über den einzelnen Fall hinaus den Gebrauch selbst zu treffen [140]). Im übrigen müssen beschränkte lokale oder persönliche Einrichtungen und Gebräuche von der gesamten Religionsgesellschaft gebilligt werden.

Zu der Frage, welche von den Einrichtungen und Gebräuchen durch die Rechtsprechung im einzelnen als schutzwürdig anerkannt worden sind, können wir auf die ausführlichen Darstellungen von Kahl [141]) und Olshausen [142]) verweisen [143]).

Der Entwurf von 1925 hat u. E. den Schutz der religionsgesellschaftlichen Einrichtungen und Gebräuche zu Unrecht gestrichen, und es ist daher sehr zu begrüßen, daß der

---

137) Frank S. 531; vgl. auch R.G. Bd. 5 S. 188 und die brauchbare Definition Botts S. 35.

138) Vgl. R.G. Bd. 22 S. 238, Bd. 33 S. 221.

139) Frank S. 351, Kohler S. 178, Kahl a. a. O., Buch S. 26, Ettinger S. 77.

140) Zweifelhaft ist daher die Entscheidung des R.G. im 22. Band S 238, wo die Bezeichnung der Verehrung des hl. Rockes in Trier als „Humbug" bestraft wurde, da dies nur dann strafbar sein kann, wenn dadurch gleichzeitig die Reliquienverehrung überhaupt angegriffen wird; vgl. auch R.G. Bd. 23 S. 12, Bd. 45 S. 11.

141) Seite 42/43.

142) Seite 640/41.

143) Es wäre nur kurz zu erwähnen, daß z. B. die Christusverehrung (R. 3 S. 755), der Marienkultus (R.G. Bd. 2 S. 428, Bd. 8 S. 511), die Sonntagsheiligung (R. Bd. 8 S. 692), die Uebung sich zu bekreuzigen (R.G. Bd. 33 S. 221), die Reichung des Abendmahls (R.G. Bd. 5 S. 354), die Beichte (R.G. Bd. 33 S. 222), das apostolische Glaubensbekenntnis (R. 3 S. 755), als Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirchen behütet werden.

Entwurf von 1927 den Strafschutz wieder auf die Einrichtungen und Gebräuche ausgedehnt hat. Die Begründung zum Entwurf von 1927 [144]) erklärt zwar, daß die Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche als Beschimpfung des Glaubens selbst anzusehen ist, soweit sie von der Glaubenslehre selbst gedeckt werden. Der Entwurf verweist sogar wieder darauf, daß unter Umständen die Beschimpfung einer Einrichtung und eines Gebrauchs eine mittelbare Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft selbst bedeuten könne. Der Entwurf fährt jedoch in seiner Begründung fort: „Das religiöse Empfinden der Angehörigen einer Religionsgesellschaft kann aber auch dann schwer verletzt werden, wenn Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft werden, die nicht Teile der Glaubenslehre der Religionsgesellschaft sind". Für den Entwurf von 1927 war dieser Grund mit Recht maßgebend für die Wiederaufnahme der „Einrichtungen und Gebräuche" in den Tatbestand des § 180.

Dem Hauptvorwurf, die Strafbestimmung des § 166 Str.G.B. wirke ungleichmäßig und bevorzuge die katholische Kirche, wird durch den Schutz des „Glaubens" in § 180 des Entwurfs jede Berechtigung entzogen. Denn dieser Vorwurf richtet sich nicht so sehr gegen die Tatsache, daß die katholischen Einrichtungen und Gebräuche in so großer Anzahl geschützt seien; vielmehr bedauert man es vornehmlich, daß die wichtigen Glaubenslehren der evangelischen Kirche im geltenden Recht keinen strafrechtlichen Schutz genießen. Mit der Aufnahme des „Glaubens" in den Tatbestand des § 180 des Entwurfs ist dieser Mangel beseitigt.

Die Streichung des Schutzes der Einrichtungen und Gebräuche würde auch nicht dem religiösen Frieden des Volkes dienen; sie würde vielleicht manche Einrichtung und manchen im deutschen Volke seit Jahrhunderten tief eingewurzelten schönen und verehrungswürdigen Gebrauch vogelfrei gestalten und den gröbsten Beschimpfungen aussetzen. Schon deshalb wird man auch für die Beibehaltung des Wortlauts des geltenden Rechts und des Entwurfs von 1927 eintreten und den besonderen Schutz der Einrichtungen und Gebräuche einer Religionsgesellschaft im Straftatbestand des § 180 fordern müssen.

Das Erfordernis der Oeffentlichkeit der Beschimpfung hat der Entwurf beibehalten und scheidet damit „ebenso wie das geltende Recht Aeußerungen im persönlichen Verkehr

144) Seite 92.

aus“ [145]). Durch Beschimpfungen, die nicht öffentlich geschehen, dürfte auch keine wesentliche Gefährdung des religiösen Friedens erfolgen; durch das Merkmal der Oeffentlichkeit betont also der Entwurf wieder die Friedensaufgabe des Gesetzes.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat es wegen der Schwierigkeit einer allgemeinen erschöpfenden Begriffsbestimmung unterlassen, den Begriff der „Oeffentlichkeit“ selbst zu bestimmen, sondern hat es der richterlichen Beurteilung überlassen, nach der Art des Verbrechens oder den Umständen, unter denen es begangen wird, den Begriff in jedem Einzelfalle besonders festzustellen [146]). Durch das besondere Verdienst der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Begriff der Oeffentlichkeit hinreichend geklärt.

Das Reichsgericht sieht die Oeffentlichkeit dann für gegeben an, wenn die Handlungen und Aeußerungen für unbestimmt viele und welche Personen wahrnehmbar sind, welche also von einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreise gehört werden können [147]). Als Kriterium für die Nichtöffentlichkeit nimmt das Reichsgericht „das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen“ an [148]). Nach Bindings negativer Formulierung [149]) ist die Beschimpfung dann öffentlich, wenn sie nicht für die ausschließliche Wahrnehmung einer beschränkten Zahl individuell bestimmter Personen berechnet ist und nach dem Willen des Täters auch nicht auf diese beschränkt sein sollte [150]).

In welchen Fällen also eine Beschimpfung eine öffentliche darstellt, ist Tatfrage und muß vornehmlich auf Grund der örtlichen und persönlichen Umstände beurteilt werden. So kann z. B. schon ein Wirtshausgespräch [151]), eine Unterhaltung im Omnibus [152]), eine Rede an die Arbeiter, die sich in einem nur ihnen zugänglichen Fabrikraume befinden [153]), ein Vortrag für die Mitglieder einer bestimmten Vereini-

---

145) Begründung S. 93.

146) Vgl. Motive S. 62 und S. 87.

147) R.G. Bd. 2 S. 196, Bd. 10 S. 296, Bd. 22 S. 241, Bd. 35 S. 159, Bd. 37 S. 290, Bd. 38 S. 208, Bd. 40 S. 262, Bd. 42 S. 11, Bd. 44 S. 133; vgl. auch Kahl S. 37 und Kohler S. 170.

148) Bd. 22 S. 241, Bd. 21 S. 254.

149) Seite 166.

150) Ob die Beschimpfung an einem öffentlichen oder privaten Ort vorgenommen wird, ist gleichgültig; vgl. Binding S. 166, Bott S. 23, Stuck S. 33, Misch S. 60, Baur S. 16.

151) R.G. Bd. 10 S. 146, R. 1 S. 143.

152) R. 4, 167. 153) R G. Bd. 22 S. 241.

gung [154]), als öffentlich erachtet werden, dagegen nicht mehr der Schulunterricht [155]). Bei einer Druckschrift liegt die Oeffentlichkeit dann vor, wenn die Schrift dem Publikum zugänglich ist; die Judikatur des Reichsgerichts hat dabei den Standpunkt eingenommen, daß dieses Merkmal dann eingetreten ist, wenn der Verleger auch nur ein Exemplar an eine Person abgegeben hat [156]).

Eine Gesetzesdefinition ist bei einem so häufig vorkommenden Merkmal wie die „Oeffentlichkeit" trotz der hinreichenden Klärung des Begriffs durch das Reichsgericht [157]) für die Praxis sehr viel wert. Eine endgültige, umfassende Begriffsbestimmung fehlt aber sowohl im Entwurf von 1925 wie im Entwurf von 1927 [158]) [159]). Es wäre im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung als Fortschritt zu bezeichnen, wenn das neue Strafgesetzbuch mit einer allgemeinen, umfassenden Definition des Merkmals der „Oeffentlichkeit" hervorträte.

2. Die zweite Gruppe: §§ 167 und 166 Satz 3 Str.G.B. und §§ 181 und 182 des Entwurfs.

a) Allgemeines.

Im Gegensatz zum geltenden Recht zeigt der Entwurf das Bestreben, bei der Regelung der Religionsvergehen eine schärfere systematische Trennung in den einzelnen Straftatbeständen herbeizuführen. Er trennt daher auch den Tatbestand der Verhinderung des Gottesdienstes von dem der

---

154) R.G. Bd. 21 S. 254, Bd. 40 S. 262. 155) R 9, 151.

156) Vgl. R.G. Bd. 2 S. 270, Bd. 5 S. 355, Bd. 12 S. 245.

157) Schwierige Grenzfälle sind immer noch möglich, die vielleicht durch eine Gesetzesdefinition ausgeschlossen werden könnten.

158) Vgl. § 11 Abs. 5 des Entwurfs von 1925.

159) Der österr. Entwurf von 1913 gibt in § 94 eine brauchbare und abschließende Definition: „Eine Handlung ist öffentlich begangen, sagt § 94, wenn sie an einem allgemein zugänglichen Orte in einer für mehr als zwei Personen wahrnehmbaren Weise oder wenn sie vor mehr als zwei Personen verübt wird, sofern es sich nicht um eine Mitteilung handelt, die im Familienkreis des Täters gemacht wurde oder sonst nach den Umständen des Falles als eine vertrauliche anzusehen ist". Abs. 2: „Wenn sie dadurch verübt wird, daß eine Druckschrift, eine andere Schrift oder eine bildliche Darstellung verbreitet oder an einem allgemein zugänglichen Orte angeschlagen oder ausgestellt wird". Vgl. noch Art. 125 des sächs. Strafgesetzbuchs.

Störung, während im Strafgesetzbuch beide Tatbestände in ein und demselben Absatz behandelt werden. Die Entwurfsvorschrift erscheint in einer klaren Dreiteilung. Halbs. 1 des § 181 richtet sich gegen die Verhinderung des Gottesdienstes; Halbs. 2 behandelt die Störung desselben, während der 3. Halbs. die Verübung beschimpfenden Unfugs an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte bestraft. Außerdem enthält § 181 des Entwurfs noch einen Zusatz, der die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen dem Gottesdienst gleichstellt und damit diesen Begriff mit Wirkung für alle drei Tatbestände erweitert.

Zunächst müssen wir den grundlegenden Begriff sowohl für § 167 Str.G.B. als auch für § 181 des Entwurfs klären; wir müssen nämlich feststellen, was wir unter Gottesdienst zu verstehen haben.

Gottesdienst ist die Vereinigung der Mitglieder einer Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften, Gebräuchen und Formen ihrer Gemeinschaft [160]). v. Liszt [161]) spricht kurz von „gemeinsamer Gottesverehrung". Ein bestimmter Ort braucht dagegen nicht gegeben zu sein [162]). Denn aus der historischen Entwicklung ergibt sich dies nicht, vielmehr wird die Versammlung den Charakter des Gottesdienstes ausmachen, nicht aber der Ort. Die rein äußerliche Tatsache, daß die Handlung im Freien sich abspielt, ändert also an deren innerem Charakter als Gottesdienst nichts [163]). Das Hauptgewicht ist überhaupt nicht so sehr auf den allgemeinen Zweck der Erbauung und Gottesverehrung zu legen, sondern wesentlich ist die Gemeinschaft, die durch die Kirchenordnung in festgegebenen Formen zusammengehalten wird [164]). Das Prinzip der Gemeinschaft ist demnach von vornherein Träger des Gottesdienstes; nicht „Gottesdienst" im Sinne des Strafrechts sind infolgedessen Privatandachten oder die Zelebrierung einer Messe in einer einsamen Kapelle [165]).

Die Frage, ob im einzelnen Falle ein Gottesdienst vorliegt, ist auf Grund des Kirchenrechts bezw. der Satzung der

160) Goltd. A. 39, 210; so auch Kahl S. 54, v. Tempski S. 52, Allfeld S. 504.

161) S. 579.

162) Binding S. 182, Allfeld a. a. O.; a. M. R.G. Bd. 7 S. 363.

163) Vgl. Ettinger S. 88/89, v. Melin S. 42.

164) R.G. Bd. 23 S. 200.

165) Meves S. 358; a. M. Binding S. 182; denn er bezeichnet die Versammlung der Gemeinde als regelmäßiges, aber unwesentliches Merkmal des Gottesdienstes.

betr. Religionsgesellschaft nach den dogmatischen und kirchenrechtlichen Grundsätzen, im übrigen aber wesentlich tatsächlich zu entscheiden. „Die Versammlungen (nämlich des Gottesdienstes), erklärt das R.G. [166]), sind wesentlich tatsächlicher Natur und die Entscheidung über ihre Existenz namentlich abhängig von den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen Konfessionen, betr. den Kultus und den Ritus".

b) Die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes.

Beim Lesen der Vorschrift des § 181 des Entwurfs fällt uns sofort auf, daß der Entwurf die Hinderung eines Einzelnen an der Ausübung des Gottesdienstes als Religionsvergehen nicht mehr kennt.

Das Strafgesetzbuch belegt in einem besonderen Tatbestand denjenigen mit Strafe, der einen anderen durch Tätlichkeit oder Drohung hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben. Gottesdienst übt nach geltendem Recht nicht nur der aus, der kraft Amtes die geistlichen Funktionen des Gottesdienstes verrichtet, sondern jeder, welcher auch nur zum Zwecke der Andachtsausübung dem Gottesdienst beiwohnt [167]). Diese Auslegung entspricht auch durchaus dem Sprachgebrauch; zudem geht aus der Fassung des Gesetzes „wer jemand hindert" deutlich hervor, daß im Strafgesetzbuch eine Einschränkung jedenfalls nicht beabsichtigt ist. Die Beschränkung des Schutzes auf Geistliche und Religionsdiener findet daher im geltenden Recht nicht statt [168]).

Zur Beseitigung der Strafvorschrift, welche die Hinderung eines Einzelnen an der Ausübung des Gottesdienstes als Religionsvergehen bestraft, sagt die Entwurfsbegründung [169]) erklärend: „Soweit eine solche Handlung sich nicht als Hinderung oder als Störung des Gottesdienstes selbst darstellt, genügt die allgemeine Strafdrohung gegen Nötigung" (§ 279) [170]).

166) Bd. 7 S. 363.

167) Kahl S. 52, Meves S. 358, Freymond S. 84; diese Ansicht wird hauptsächlich auf § 136 des preuß. Strafgesetzbuchs u. code pénal Art. 260 gestützt.

168) A. M. Kohler S. 190/191, Binding S. 182.

169) Seite 93.

170) Binding S. 182: „Das Delikt ist seinem Wesen nach eine Nötigung, deren Mittel aber abweichend von § 240 Str.G.B. bestimmt werden. Vgl. auch Kahl S. 102, Ettinger S. 112 und besonders Feder S. 55.

Demgegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß auch der Entwurf bei der Nötigung ebenso wie das geltende Recht nicht jede Drohung für genügend erachtet, sondern nur eine Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Es würde also nach dem Entwurf die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes dann straflos bleiben, wenn nicht mit einer strafbaren, vielmehr nur mit einer unerlaubten, ein Uebel enthaltenden Handlung gedroht würde. Außerdem ist das Merkmal der „Tätlichkeit" in § 167 Str.G.B. nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der „Gewalt" im Nötigungstatbestand. Die Tätlichkeit verhält sich auch nicht zur Gewalt wie der engere Begriff zu dem weiteren, und es ist insbesondere nicht richtig, wenn Kohler [171]) sie mit „brutaler Gewalt" gleichstellt. U. E. ist unter Tätlichkeit jede vorsätzliche körperliche Einwirkung [172]) auf die Person eines anderen zu verstehen. Dank der Anwendung des Wortes „Tätlichkeit" ist also der Tatbestand des § 167 Abs. 1 Str.G.B. weiter als derjenige der Nötigung [173]).

Das neue Strafgesetz muß u. E. von dem Standpunkt ausgehen, daß kein Staatsbürger, wenn ihm einmal die Freiheit der religiösen Ueberzeugung gewährleistet ist, gehindert werden darf, den seinem Glauben entsprechenden Gottesdienst auszuüben. Da die Reichsverfassung die ungestörte Religionsausübung garantiert, wird auch das kommende Strafrecht alles aufbieten müssen, um diesem Grundgedanken in jeder Form gerecht zu werden. Es wird daher, auch im Interesse des religiösen Friedens, dem Einzelnen den Schutz freier Gottesdienstausübung im Sinne des bisherigen Rechts gewähren müssen [174]).

---

171) Seite 188.

172) Auch Einsperren: Binding S. 182, Kahl S. 53.

173) v. Tempski S. 97 erscheint es mit Unrecht zweifelhaft, ob diese Unterschiede so sehr ins Gewicht fallen, daß es nötig war, für diese Fälle ein Spezialdelikt aufzustellen, oder ob nicht auch hier die Bestimmungen der Nötigung genügt hätten.

174) Damit fordern wir ja nicht, daß die Hinderung eines Einzelnen an einem privaten religiösen Akt, wie z. B. am Gebet, unter Strafe gestellt wird; hier können nur die Bestimmungen über Nötigung und Hausfriedensbruch u. a. Platz greifen. Vgl. dazu Blumensath S. 23/24.

Der Zwang zur Ausübung des Gottesdienstes ist aus praktischen Gründen schon aus dem geltenden Recht ausgeschaltet worden und wird als Nötigung bestraft.

c) Die Verhinderung und Störung des Gottesdienstes.

Da sich aus den Bestimmungen der R. V. die Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften ergibt, und das Strafgesetz demgemäß den Schutz des religiösen Friedens so zu gestalten hat, daß er jeder Religionsgesellschaft in gleicher Weise zugute kommt, spricht auch der § 181 des Entwurfs schlechthin von „einer Religionsgesellschaft".

Vor der neuen R. V. mußte die Religionsgesellschaft, um auf den strafrechtlichen Schutz des § 167 Str.G.B. Anspruch erheben zu dürfen, „im Staate bestehen". Bezgl. der Ausübung des Gottesdienstes werden also alle im Staate bestehenden Religionsgesellschaften strafrechtlich geschützt. Dieser Schutz geht infolgedessen weiter als der des § 166 Satz 2, da diese Bestimmung nur die christlichen Kirchen und die anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaften vor Beschimpfungen schützt. Diese Einschränkung des § 166 Satz 2 ist also in § 167 aufgegeben, offenbar aus dem Gesichtspunkte, daß der Staat, wenn er einmal eine Religionsgesellschaft in seinem Gebiet zulasse, auch die Pflicht habe, derselben die ungestörte Ausübung ihres Kultus zu sichern.

Es bestimmt sich demnach lediglich nach dem Staatskirchenrecht der einzelnen Länder, ob und wann überhaupt „eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft" als gegeben anzusehen ist [175]). Die Fassung des geltenden Gesetzes ist in dieser Hinsicht einseitig und nicht einheitlich in der Strafdurchführung; denn die verletzte Religionsgesellschaft muß gerade in dem Staate bestehen, in dessen Gebiet die Hinderung oder Störung betätigt wird. Deshalb kann nach geltendem Recht der in dem einen Lande geschützte Gottesdienst in einem anderen schutzlos sein. Es können hier seltsame Abweichungen in Erscheinung treten, wenn eine Religionsgesellschaft in dem einen Lande öffentlichrechtlich nicht anerkannt ist, und deshalb § 167 nicht zur Anwendung kommen kann, während sie im Nachbarstaat unter dem Schutz des Gesetzes steht [176]). Besteht eine Religionsgesellschaft überhaupt nicht, dann haben wir es mit einem religiösen Privatverein zu tun, der auch nicht den Schutz des § 167 Str.G.B. für sich beanspruchen kann. Es müssen auch hier wieder die

175) Vgl. Kahl S. 55, R.G. Bd 31 S. 273 ff.
176) Vgl. Vilnow S. 582, Ettinger Seite 89.

allgemeinen Vorschriften über Nötigung und Hausfriedensbruch Anwendung finden.

Die Bestimmung des § 167 Str.G.B. ist also in dieser Richtung zu einseitig; es ist vielmehr berechtigt, die Kultusausübung in jedem Gebiet des Reiches zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob die Religionsgesellschaft gerade hier besteht oder nicht.

Nach Art. 137 R V. unterliegt der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichs keinen Beschränkungen mehr; der Entwurf hat in Befolgung dieses Grundsatzes den strafrechtlichen Schutz auf alle Religionsgesellschaften ausgedehnt.

Der Entwurf bedeutet gegenüber dem Strafgesetzbuch auch insofern einen begrüßenswerten Fortschritt, als die Strafbarkeit der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Gottesdienst in der Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte stattfindet. Jeder Gottesdienst, gleichgültig wo er ausgeübt wird, genießt künftighin den Strafschutz.

Während man als „Kirchen" im Sinne des § 167 Str.G.B. die dem christlichen Gottesdienst gewidmeten, als solche äußerlich erkennbaren Gebäude, bezeichnet, kommen als religiöse Versammlungsorte diejenigen Orte in Frage, an denen tatsächlich Andachten abgehalten werden [177]). Unter „religiöser Versammlung" ist jede gemeinschaftliche Andacht, nicht nur der Gottesdienst, und nicht etwa nur die Andacht der vom Staate mit Korporationsrechten begabten Religionsgesellschaften, zu verstehen [178]).

Ein Ort ist zu religiösen Versammlungen nur dann bestimmt, wenn sein Verwendungszweck ein z. Zt. der Versammlung gebundener war. Der Ort muß also zum Zwecke religiöser Versammlungen hergerichtet sein und tatsächlich für diese verwendet werden [179]). Er darf nicht nur vorübergehend profanen Zwecken entzogen sein [180]).

Eine bloß tatsächliche Benutzung, auch wenn sie noch so oft erfolgt, kann nicht ausreichen. Es muß allerdings

177) Olsh. S. 642.

178) Vgl. R.G. Bd. 32 S. 213; vgl. aber R.G. Bd. 8, S. 77.

179) R.G. Bd. 29 S. 334, Bd. 39 S. 210; v. Tempski S. 45, Kohler S. 194, Baur S. 47, Buch S. 34. Vgl. Denkschr. zum Entwurf von 1919 (S. 166): „Orte, die kraft einer dauernden Zweckbestimmung zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt werden".

180) Vgl. R.G. Bd. 28 S. 303, Kahl S. 49; eine vorübergehend für eine Prozession gesperrte Straße kommt also nicht in Frage.

nicht unbedingt der ausschließliche Zweck des Ortes sein, zu religiösen Versammlungen zu dienen; auch braucht der Ort nicht von vornherein für den Gottesdienst angelegt worden zu sein [181]). Der wesentliche Zweck des Ortes kann festgestellt sein, auch wenn manchmal andere Versammlungen darin abgehalten werden [182]) [183]).

Die Bestimmung des § 181 des Entwurfs, nach der jeder Gottesdienst geschützt wird, ist deshalb bedeutungsvoll, weil die Fälle öffentlichen Gottesdienstes heute nicht vereinzelt sind. Bei Katholikentagen finden beispielsweise Gottesdienste unter freiem Himmel statt, also an Orten, die an sich nicht zu religiösen Versammlungen bestimmt sind, auch an sich nicht zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt werden. Nach geltendem Recht ist die Störung solchen Gottesdienste straflos, wenn nicht das Verhalten des Täters gleichzeitig eine öffentliche Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst darstellt. Sind aber nicht gerade Prozessionen oder Feldgottesdienste besonders tief empfundene Kultusausübungen und als solche des strafrechtlichen Schutzes bedürftig und würdig? Gerade durch die Einschränkung im geltenden Recht sind die Störungen von Prozessionen beliebte Ausschreitungen geworden. Alljährlich werden in den katholischen Blättern derjenigen Städte, in denen die Fronleichnamsprozession stattfindet, Klagen darüber laut, daß die religiösen Empfindungen der Katholiken durch andersgläubige Mitbürger in grober Weise verletzt worden seien.

Dem in der Reichsverfassung in Art. 135 II gewährleisteten Schutze der ungestörten Religionsausübung entspricht es, wenn „beispielsweise ein Waldgottesdienst, der Erntedankgottesdienst auf dem Felde, ebenso geschützt wird, wie der Gottesdienst in der Kirche“ [184]). In beiden Fällen wird doch das Recht der freien Kultusausübung in gleichem Maße durch Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes betroffen.

Dieser Erweiterung durch den Entwurf folgt auf der anderen Seite eine erhebliche Einschränkung. Denn nicht jede Verhinderung des Gottesdienstes ist strafbar, sondern die Verhinderung wird nur in den Fällen bestraft, in denen der

---

181) Code pénal Art. 261: temple ou autre lieu destiné ou servant actuellement à ces exercices. Vgl. noch Meves S. 352, Kohler S. 193, Buch S. 31, Freymond S. 75.

182) Bott S. 46, Goldt. A. 39, 212.

183) Unter den zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten versteht das geltende Recht infolgedessen nur die Friedhöfe und die Betsäle.

184) Entwurfsbegründung S. 93.

Gottesdienst mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt unmöglich gemacht wird. Es scheiden also im Gegensatz zum geltenden Recht alle die Fälle aus, in denen der Gottesdienst durch Erregung von Lärm oder Unordnung verhindert wird.

Sowohl der Entwurf als auch das Strafgesetzbuch gebrauchen den Ausdruck „verhindern". Während das Wort „Hindern" nur verlangt, daß ein äußeres Hemmnis mit oder ohne Erfolg in den Weg gelegt wird, fordert der Begriff des „Verhinderns", daß ein Erfolg eingetreten ist. Dieser braucht allerdings kein dauernder zu sein; es genügt ein vorübergehender Erfolg [185]).

Die Verhinderung des Gottesdienstes muß im Entwurf, wie wir schon erwähnt haben, entweder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geschehen. Bezgl. der Anwendung von Gewalt ist zu bemerken, daß der Entwurf im Gegensatz zum Strafgesetzbuch in § 9 Abs. 6 auch die Anwendung von Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, als Gewalt bezeichnet. Die Entwurfsbegründung [186]) erklärt, im geltenden Recht sei es streitig, ob auch der „Gewalt" anwendet, der einen anderen durch Hypnose oder durch ein betäubendes oder berauschendes Mittel widerstandslos macht. Der Entwurf hat mit Recht diesen Streit endgültig beseitigt.

Die Drohung mit Gewalt ist die Ankündigung der Gewalt in dem Sinne, daß der Ankündigende deren Eintreten bewirken oder befördern werde, und der Bedrohte durch Furcht vor der Gewalt in seiner Willensfreiheit beschränkt wird [187]). Daß die Gewalt denjenigen treffen soll, an den sich die Drohung richtet, ist nicht erforderlich.

Mit dem Worte „ebenso" im zweiten Halbs. des § 181 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, daß für den Tatbestand der Störung des Gottesdienstes die gleiche Strafe zutrifft, wie für den der Verhinderung desselben.

Stören ist weniger als „hindern", oder gar als „Verhindern". Eine Störung stellt eine Ablenkung oder ein Herausreißen aus der religiösen Andacht dar; sie liegt schon vor, wenn die Andacht der Mitglieder der Versammlung aufgehoben ist, wenn auch die Kultushandlung fortschreitet. Der

---

185) Vgl. R.G. Bd. 9 S. 170, Blumensath S. 25/26, Kohler S. 191, Meves S. 360/361, Binding S. 182.

186) Seite 11.

187) Vgl. Binding S. 182, Freymond S. 86, Baur S. 61.

Gottesdienst selbst braucht also nicht unterbrochen zu werden und kann äußerlich ungestört weiter verlaufen [188]). Es genügt jedoch nicht, wenn nur eine einzelne Person gestört wird, sondern der Charakter der Störung muß ein allgemeiner sein [189]). Auf alle Beteiligten braucht sich die Störung allerdings nicht zu erstrecken [190]).

Die Störung des Gottesdienstes muß nach dem Entwurf durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf andere Weise erfolgen. Auf welche Weise der Täter den Lärm oder die Unordnung erregt, ist gleichgültig [191]). Nur die Erregung von Lärm ist in Wirklichkeit ein Mittel zur Störung des Gottesdienstes. Wenn der Täter nämlich eine Unordnung erregt, so ist dadurch der Gottesdienst schon zweifellos gestört und braucht nicht noch besonders gestört zu werden. In dem Begriff der Unordnung liegt schon die Störung, und durch Erregung von Unordnung ist die Störung des Gottesdienstes bereits geschehen. Die Ausdrücke „Erregen von Unordnung" und „Stören" sagen demnach das Gleiche [192]).

Der Entwurf hätte am besten die Mittel, deren sich der Täter zur Herbeiführung der Störung bedient, ganz weggelassen. Daß es bei der Gottesdienststörung nicht darauf ankommen kann, mit welchen Mitteln diese bewirkt wird, da doch lediglich der Erfolg maßgebend ist, hat auch der Entwurf durch den Ausdruck „oder auf andere Weise" anerkannt [193]). Soll die Kultusausübung gebührend und vollständig geschützt werden, so müssen alle Störungen des Gottesdienstes bestraft werden [194]).

Die Störung des Gottesdienstes wird nach dem Entwurf nur dann bestraft, wenn der Täter absichtlich handelt, wenn also gerade die Gottesdienststörung den Beweggrund seines Handelns bildet. Das Gesetz fordert demnach den bestimmten Nachweis, daß der Täter den im Gesetz aufgeführ-

---

188) Vgl. R.G. Bd. 10 S. 42, Bd. 17 S. 316, Kahl S. 58, Kohler S. 196.

189) Vgl. Olsh. S. 647, Blumensath S. 26, R.G. Bd. 37 S. 150.

190) Vgl. Binding S. 182 und Vilnow S. 582.

191) Nach dem Sprachgebrauch heißt „Lärm erregen" soviel wie „selbst lärmen", also nicht gleichbedeutend mit bewirken, daß andere lärmen. Dagegen bedeutet „Unordnung erregen" nichts anderes, als unter Dritten Unordnung verursachen. Der Lärm geht also vom Täter aus, die Unordnung jedoch entsteht unter den Gestörten. Vgl. auch Kohler S. 197, Freymond S. 90, R.G. Bd. 37 S. 150.

192) A. M. Vilnow S. 583.

193) Vgl. auch Kahl S 59.

194) Vgl. auch Glaser S. 840, der eine kautschukartige Bestimmung „auf ähnliche oder andere Weise" ganz verwirft.

ten Erfolg der Störung um seiner selbst willen oder als Mittel zu anderen Zwecken herbeigeführt hat [195]). Durch die Einführung des Tatbestandsmerkmales der Absicht hat der Entwurf deutlich zum Ausdruck bringen wollen, daß das Moment der Strafbarkeit die vorsätzliche Willensrichtung auf den Erfolg bedeutet. Allerdings ist zu befürchten, daß die praktische Anwendung der Strafbestimmung sehr erschwert wird, da erfahrungsgemäß solche Störungen häufig unter irgendwelchen berechtigt erscheinenden Beweggründen ausgeführt werden [196]).

Im geltenden Recht tritt Straflosigkeit ein, wenn ein Notstand den Täter die Störung des Gottesdienstes herbeiführen läßt [197]). Auch wird gegenüber begonnenen und weiter drohenden, von der Kanzel herab gemachten persönlichen Ausfällen eines Predigers Notwehr für begründet erachtet [198]). Eine andere Ansicht [199]) lehnt Notwehr in solchen Fällen mit der Begründung ab, daß durch die gleichzeitige Verletzung Dritter die Handlung nur vom Standpunkte des Notstandes aus straflos sein könne. Die Regelung des Entwurfs, der nur die absichtliche Störung des Gottesdienstes bestraft, hat diesen Streit gegenstandslos gemacht.

Es ist als großer Fortschritt zu bezeichnen, daß der Entwurf den Täter, der den Gottesdienst verhindern will, auch dann aus dem Gesichtspunkt des Versuchs bestraft, wenn ihm die Verhinderung nicht gelingt. In vielen Fällen wird allerdings der Versuch der Verhinderung den Tatbestand der vollendeten Störung erfüllen [200]); doch ist die hier, wie an vielen Stellen, hervortretende subjektive Einstellung des Entwurfs zu beachten, der den Täter ohne Rücksicht auf das Gelingen der Straftat nur für seinen bösen Willen bestraft. Der Entwurf begründet diese Aenderung gegenüber dem geltenden Recht: „Bei einem Delikt dieser Art darf die Strafbarkeit nicht um deswillen entfallen, weil der Täter den gewollten Erfolg nicht erreicht hat“ [201]).

---

195) Hälschner II, 716, hält mit Unrecht schon im geltenden Recht die Absicht für erforderlich.

196) Vgl. Kohler S. 201, u. R.G. Bd. 37 S. 150.

197) R.G. Bd. 5 S. 259, Bd. 16 S. 15, Bd. 37 S. 150.

198) Hälschner II, 714, Kahl S. 60, Blumensath S 27, Freymond S. 91; R.G. Bd. 10 S. 42, Bd. 17 S. 316, Bd. 21 S. 168, Bd. 23 S. 201.

199) Ettinger S. 95: „Notwehr kann sich im Gegensatz zum Notstand nur gegen die Rechtsgüter des Angreifers selbst richten“; vgl. auch Meyer-Allfeld S. 187, Baur S. 170.

200) Vgl. Kahl S. 58.

201) Begründung S. 93.

Wir haben schon erwähnt, daß der Entwurf dem Gottesdienst grundsätzlich „einzelne gottesdienstliche Handlungen“ gleichstellt, während das geltende Recht in gleichem Zusammenhang von „gottesdienstlichen Verrichtungen“ spricht. Sprachlich ist zwischen den Ausdrücken „Handlung“ und „Verrichtung“ kein Unterschied zu ersehen.

Die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Entwurfs gelten also auch dann, wenn eine gottesdienstliche Handlung verhindert oder gestört wird. Aus der Nebeneinanderstellung im Gesetz ist klar zu erkennen, daß darunter Handlungen oder Verrichtungen zu verstehen sind, die außerhalb des Gottesdienstes fallen und nicht als einzelne Bestandteile des Gottesdienstes gelten [202]). „Gottesdienstliche Verrichtungen, erklärt das R.G. [203]), bilden keinen Bestandteil des ordentlichen, regelmäßigen Gottesdienstes einer Religionsgesellschaft; sie fallen nicht unter den Begriff des Gottesdienstes“ [204]). Es handelt sich also um eine selbständige, vom Gottesdienst unabhängige Kultushandlung, die nur dazu bestimmt ist, dem religiösen Bedürfnis einzelner [205]) Personen zu dienen [206]). Gerade hierin liegt auch ein Hauptunterschied zum Gottesdienst; wird nämlich noch ein anderer Zweck als die Verehrung und Anbetung Gottes verfolgt, so haben wir es mit einer gottesdienstlichen Handlung zu tun. V. Tempski [207]) führt als Beispiele von gottesdienstlichen Verrichtungen Taufe, Beichte, Einsegnung einer Ehe und die Begräbniszeremonien auf [208]). Ein sakramentaler Charakter ist allerdings bei den gottesdienstlichen Handlungen nicht erforderlich [209]). Auch ist die Mitwirkung eines Religionsdieners im Augenblick der Störung oder Verhinderung nicht gerade nötig [210]). Der Grund hierfür liegt in der Einheitlichkeit des Charakters der Feier: deshalb ist es auch falsch, hieraus zu folgern, daß ein Geistlicher bei einer gottesdienstlichen Handlung überhaupt nicht mitzuwirken brauche.

---

202) Vgl. v. Melin S. 42. 203) Bd. 23 Seite 200.

204) Natürlich im engeren Sinne; denn auf den Dienst Gottes sind sie gleichfalls gerichtet. Vgl. auch R.G. Bd. 27 S. 297, v. Liszt S. 413.

205) Das Bedürfnis braucht also kein allgemeines zu sein, sondern es genügt die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses eines Einzelnen.

206) R.G. Bd. 29 S. 296, Bd. 28 S. 303, Bd. 34 S. 264, Kahl S. 57.

207) Seite 56.

208) Vgl. auch Hälschner II S. 714.

209) RG. Bd. 27 S. 296, Kahl S. 55, Blumensath S. 26, Freymond S. 87.

210) R.G. Bd. 10 S. 42, Bd. 34 S. 264, Kahl S. 58.

d) Die Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten.

Während das Strafgesetzbuch die Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten neben der Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften als dritten Tatbestand in § 166 aufführt, bringt der Entwurf diese Strafvorschrift als dritten Halbsatz nach der Verhinderung und Störung des Gottesdienstes in § 181. Der Entwurf hat also dieses Vergehen aus seiner Verquickung mit den Vergehen des § 166 Str.G.B. gelöst und mit den ihm näher verwandten Delikten der Störung und Verhinderung des Gottesdienstes vereinigt. In die Reihe der Tatbestände des § 181 des Entwurfs paßt die Strafbestimmung über beschimpfenden Unfug auch ohne Zweifel besser hinein [211]). Denn die Vereinigung mehrerer zum Teil ganz verschieden gearteter Tatbestände in den einzelnen Paragraphen ist nicht zu billigen. Abgesehen von der Unübersichtlichkeit tritt der Mangel der großen beherrschenden Gesichtspunkte klar zu Tage [212]).

Das Strafgesetzbuch macht bei der Bestrafung des beschimpfenden Unfugs keinen Unterschied zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften; ob diese mit Korporationsrechten versehen sind oder nicht, ist gleichgültig. Der Gesetzgeber schützt auch nicht nur die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften. Denn es ist gleichgültig, ob der zu religiösen Versammlungen bestimmte Ort einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft gehört oder nicht [213]).

So anerkennswert und richtig eine solche Ausdehnung des Schutzes im Strafgesetzbuch an sich ist, folgerichtig ist der Gesetzgeber jedenfalls nicht verfahren, wenn er auf der einen Seite die staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen und Gebräuche der Beschimpfung schutzlos preisgibt, andererseits jede Verübung beschimpfenden Unfugs in den religiösen Versammlungsorten jener Religionsgesellschaften unter Strafe stellt [214]).

---

211) Vgl. Kohler S. 200, Freymond S. 73.

212) Vgl. auch Hälschner II, 703, Ettinger S. 57, und Binding S 177, der betont: „Zweifellos kann die Redaktion der drei wenig erfreulichen Mischgesetze nicht als gelungen bezeichnet werden; denn das Heterogne wird vereinigt, das Zusammengehörige auseinandergerissen".

213) R.G. Bd. 32 S. 212, schützt sogar die religiösen Versammlungsorte von Kultusverbänden des Auslandes.

214) Vgl. dazu R.G. Bd. 32 S. 212, Merkel S. 372, Vilnow S. 535.

Die Regelung des Entwurfs, der den beschimpfenden Unfug an den Kultusorten jeder Religionsgesellschaft mit Strafe bedroht, ist selbstverständlich und folgerichtig, da im Entwurf alle im Reiche bestehenden Religionsgesellschaften gleichen strafrechtlichen Schutz genießen.

Während aber im Strafgesetzbuch der beschimpfende Unfug in einer Kirche oder in einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte verübt werden muß, spricht der Entwurf im gleichen Zusammenhang von einem zu Gottesdienst bestimmten Orte.

Die „Kirchen", worunter man nach dem Sprachgebrauch die dem christlichen Gottesdienste gewidmeten, als solche äußerlich erkennbaren Gebäude, versteht [215]), sind demnach stets zum Gottesdienst bestimmte Orte. Da eine religiöse Versammlung schon dann vorhanden ist, wenn der Zweck, um dessentwillen sich mehrere Menschen vereinigt haben, die Ausübung der Religion ist, und daher jede Versammlung zur Ausübung der Andacht oder sonstiger religiösen Uebungen unter diesen Begriff fällt, ist eine religiöse Versammlung nicht notwendig identisch mit einem Gottesdienst. Der Begriff der religiösen Versammlung ist weiter als der einer Versammlung zur Ausübung eines Gottesdienstes [216]).

Die Vorschrift des Entwurfs ist infolgedessen enger als die des geltenden Rechts, da der Entwurf nur den beschimpfenden Unfug an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte bestraft.

Bei allen hier in Betracht kommenden Kultusorten muß es sich um die wesentliche Zweckbestimmung des Ortes handeln. Ist der Ort nur vorübergehend zu religiösen Versammlungen bezw. zum Gottesdienst bestimmt, so ist er nur so lange geschützt, bis die Anordnung wieder aufgehoben wird [217]). Die vom Reichsgericht aufgeworfene Frage, ob eine öffentliche Straße, durch die kirchliche Prozessionen sich bewegen, ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort sei, ist daher zu verneinen [218]). Denn die Bestimmung der Straße, zu religiösen Versammlungen zu dienen, ist nicht nur

215) Blumensath S. 22: „Kirchen sind nur die den im Staate öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften gehörenden gottesdienstlichen Gebäude".

216) Vgl. Kohler S. 195, Steppacher S. 35, v. Tempski S. 44 und S. 55.

217) Vgl. dazu Frank S. 352.

218) Dasselbe gilt auch für den Platz, auf dem ein Feldgottesdienst stattfindet; vgl. Hälschner S. 724/15; vgl. aber Kohler S. 194.

keine wesentliche, sondern fehlt überhaupt. Eine öffentliche Straße ist nicht dem Zwecke der Ausübung der Religion gewidmet [219]).

Im geltenden Recht werden auch die Friedhöfe zu den „zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten" gerechnet.

Wenn auch der Friedhof nach seiner wesentlichen Bestimmung als Ruhestätte der Toten dient [220]), so ist doch der Friedhof nach der Volks- und Verkehrsauffassung ein heiliger Ort, auf dem die Toten unter religiösen Zeremonien begraben werden, und der deshalb nicht durch beschimpfenden Unfug entweiht werden darf. Bilden doch diese Feierlichkeiten einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Beerdigung, und die versammelten Leidtragenden haben auch den Charakter einer „religiösen Versammlung" [221]).

Wenn allerdings der Tote auf seinen Wunsch oder aus kirchlichen oder strafprozeßrechtlichen Gründen nicht mit den üblichen Zeremonien bestattet werden soll, so steht diese Tatsache als Ausnahme der Regel nicht entgegen. Das kirchliche Begräbnis ist als das allgemein übliche hier allein maßgebend [222]). Selbstverständlich scheiden auch Friedhöfe aus, auf denen entgegen der sonstigen allgemeinen Gewohnheit nach altem Brauch keine religiös-kirchlichen Begräbnisse stattfinden, oder bei deren Anlegung die Veranstaltung einer kirchlichen Leichenfeier ausdrücklich ausgenommen ist [223]).

Gerade die Friedhöfe können oft Anlaß zu Streitigkeiten unter den einzelnen Religionsgesellschaften geben. Oft fallen auf Friedhöfen Roheiten und Störungen vor, die ihrerseits wieder zu größeren Reibereien in den Gemeinden führen und damit den religiösen Frieden in schwere Gefahr bringen.

---

219) Vgl. noch R.G. Bd 28 S 303, Bd. 39 S. 334, Meves S. 357, Meyer-Allfeld S. 575, v. Tempski S. 49.

220) Hälschner (S. 711) will mit Unrecht den Friedhof ausnehmen, weil das Gesetz „in" nicht „an" einem Orte sagt; man kann aber sehr wohl in dem Friedhof sagen, da der Friedhof umfriedigt ist.

Bott S. 47: „Der eigentliche Zweck des Friedhofs ist Bestattungsort, er ist nicht für religiöse Versammlungen bestimmt". Vgl. auch Ettinger S. 84, Vilnow S. 536.

221) Kohler S 194: „Die religiöse Beerdigung ist eine gottesdienstliche Verrichtung und der Kirchhof ist dazu regelmäßig bestimmt". Vgl auch Meves S. 352, Kahl S. 50, Frank S. 353.

222) Vgl. Olsh S. 643, R G. Bd 9 S 169, Bd. 27 S. 296; Goldt. A. 58 S. 465.

223) Nach Wachenfeld (S. 477) ist der zur Feuerbestattung bestimmte Ort auch ein „Friedhof"; derselben Ansicht ist Olsh. a. a. O, Meyer-Allfeld S. 575.

Im Entwurf werden die Friedhöfe allerdings nicht mehr durch die Strafbestimmung, welche sich gegen die Verübung beschimpfenden Unfugs richtet, geschützt, da der Entwurf nur die zum Gottesdienst bestimmten Orte schützt. Als einen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort kann man den Friedhof ansehen, aber nicht als einen zum Gottesdienst bestimmten. Dagegen hat der Entwurf in ausreichender Weise diesen Schutz durch die Bestimmung des § 182 ersetzt, in dem die Störung einer Bestattungsfeier in einem besonderen Tatbestand unter Strafe gestellt wird.

Um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen und klarzulegen, daß die Verübung beschimpfenden Unfugs nicht nur in geschlossenen Gebäuden möglich ist, hat der Entwurf in § 181 das Wort „in" in § 166 Str.G.B. mit dem Worte „an" vertauscht [224]).

Der Entwurf bedient sich ebenso wie das geltende Gesetz des Ausdrucks „beschimpfender Unfug". Unfug ist alles, was „ohne Fug und Recht" geschieht. Also jedes rechtswidrige, freche, ungeziemende Benehmen, welches sich gegen die Heiligkeit des Ortes richtet, fällt unter diesen Begriff [225]). Sogar jedes unangemessene äußerliche Betragen an einem Kultusort kann als Unfug bezeichnet werden [226]). Bott [227]) erklärt: „Mit dem Worte — Unfug — bezeichnet das Gesetz eine Handlung, die sich als Störung der öffentlichen Ordnung charakterisiert, die geeignet ist, ein allgemeines Aergernis zu bewirken."

Als Handlungen, die als Unfug zu betrachten sind, werden besonders jede Unzuchtshandlung [228]), jede Verunreinigung, jedes Besudeln, jedes unziemliche Schreien und Pfeifen angesehen [229]). Eine vollständige Aufzählung ist unmöglich, da viele von den Handlungen, die einmal als Unfug bezeichnet werden müssen, in einer ähnlichen Lage nicht mehr als solcher aufzufassen sind.

Doch nicht jeder Unfug ist beschimpfend. Es muß in demselben eine herabwürdigende, gemeine und rohe Verachtung dessen, was der verletzten Religionsgesellschaft verehrungswürdig erscheint, zum Ausdruck kommen; diese Ver-

---

224) Vgl. Kahl S. 49, v. Liszt S. 578, Hälschner II S. 711, Ettinger S. 83, R.G. Bd. 29 S. 336.

225) Kohler Seite 200.

226) Kahl S. 51, Olsh. S. 643, R.G. Bd. 23 S. 103, Bd. 31 S. 410.

227) Seite 44.

228) Kahl a. a. O., Steppacher S. 57.

229) Sogar durch Unterlassen, z. B. die Nichtabnahme des Hutes kann Unfug verübt werden; vgl. Olsh. S. 644.

achtung muß sich außerdem erkennbar gegen die Heiligkeit des Ortes richten [230]). Das Wort „beschimpfend" in der Verbindung mit „Unfug" bedeutet nämlich genau dasselbe, wie der Begriff der Beschimpfung in § 180 des Entwurfs bezw. in § 166 Str.G.B. [231]). Es liegt keine Veranlassung vor, den Ausdruck hier anders auszulegen, als bei der Beschimpfung der Religionsgesellschaften [232]).

Besonders in diesem Zusammenhang zeigt sich wieder die Unhaltbarkeit der Ansicht, die eine Beschimpfung nur wegen der Roheit der Form bestraft. Soll es etwa kein beschimpfender Unfug sein, wenn zwei Leute einen Tanz in einer Kirche oder in einem Betsaal aufführen? Das Tanzen ist doch nicht eine rohe Form der Lebensäußerung. Das Beschimpfende kann doch auch hier wieder nur im Inhalte liegen [233]).

Daß der beschimpfende Unfug unmittelbar von anderen Personen wahrgenommen wird, ist nicht erforderlich. Es kommt also nicht darauf an, ob in der Kirche oder den anderen Kultusorten gerade im Augenblick der Verübung des beschimpfenden Unfugs eine religiöse Versammlung oder ein Gottesdienst abgehalten wird [234]). Es braucht außer dem Täter niemand zugegen zu sein, da das Merkmal der Oeffentlichkeit im Entwurf und im Strafgesetzbuch nicht verlangt wird [235]). Es genügt auch, daß der Unfug von außen vorgenommen, mit seiner Wirkung sich auf den Kultusort erstreckt [236]).

e) Die Störung einer Bestattungsfeier.

Im Gegensatz zum geltenden Recht behandelt der Entwurf im Rahmen der Religionsvergehen in § 182 die Störung einer Bestattungsfeier und bestraft denjenigen, der eine Bestattungsfeier mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, oder der absichtlich eine solche Feier durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf andere Weise

230) Vgl. R.G. Bd. 23 S. 104, Bd. 31 S. 410, Bd. 32 S. 212, Bd. 43 S. 201.

231) A. M. v. Liszt S. 578, Kahl a. a. O., Buch S. 34, Villiger S. 57, Freymond S. 79.

232) Vgl. noch Beling S. 17 und Goltd. A. 59, 335.

233) Vgl. Beling a. a. O.

234) Vgl. R.G. Bd. 23 S. 104, Bd. 32 S. 212, Bd. 34 S. 410, Goltd. A. 59, 355.

235) Kahl S. 49, Ettinger S. 82.

236) R.G. Bd. 29 S. 334, Kahl a. a. O.

stört [237]). Das geltende Gesetz bestraft die Verhinderung oder Störung einer Bestattungsfeier nur, wenn sie sich als gottesdienstliche Verrichtung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft darstellt und an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort stattfindet. Der Entwurf will durch seine Regelung hauptsächlich auch diejenigen Bestattungsfeiern schützen, die keinen religiösen Charakter tragen. Diese Bestimmung wird man auch vom christlichen Standpunkt aus billigen können. Die Entwurfsbegründung [238]) hebt mit Recht hervor, daß das Gefühl für die Majestät des Todes auch bei denen besteht, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, und daß es Pflicht des Staates ist, eine Bestattung auch dann gegen eine Störung von außen zu schützen, wenn sie sich nicht in kirchlichen Formen vollzieht. Der Ausdruck „Bestattungsfeier" bezieht sich nach der Auffassung des Entwurfs auch auf Einäscherungen. Außerdem versteht man darunter nicht nur die Feier an einem zu Bestattungsfeiern bestimmten Ort, sondern auch einen Leichenzug oder eine im Trauerhause selbst abgehaltene Leichenfeier.

Ob ein praktisches Bedürfnis nach der erwähnten Strafbestimmung besteht, muß die Praxis selbst entscheiden. Abschließend kann nur soviel bemerkt werden, daß die Störung eines Leichenbegängnisses oder einer Bestattungsfeier oder der beschimpfende Unfug bei solchen nicht immer unter einen der Straftatbestände der §§ 166—168 Str.G.B. fällt.

3. Die dritte Gruppe: § 168 (§ 367 Abs. 1) Str.G.B. und § 183 des Entwurfs.

a) Allgemeines.

Die Bestimmungen des geltenden Rechts und des Entwurfs, welche die Störungen der Totenruhe bestrafen, stehen in einem so losen Zusammenhang mit den eigentlichen Religionsvergehen, daß sie kaum noch als Religionsdelikte be-

237) Schon im § 250 des österr. Vorentwurfs wird mit Strafe bedroht „wer ein Leichenbegängnis durch einen Unfug stört, der Aergernis zu erregen geeignet ist"; eine ähnliche Bestimmung weist der schweiz. Vorentwurf auf: „Der Strafe des Art. 188 (Störung des Totenfriedens)" verfällt nach Abs. 2 des Art, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier absichtlich stört oder beschimpft".

238) Seite 92.

trachtet werden können. Ihre Stellung unter den Religionsvergehen läßt sich eigentlich nur historisch erklären [239]).

Einst war allerdings die Störung der Totenruhe ein ausgesprochenes Religionsdelikt. Denn in erster Linie wurde der zürnende Gott durch die Sicherung von Grab und Leiche geschützt [240]). Es wurde also im Toten und im Grabe das Besitztum Gottes gesichert.

So schützte das germanische Recht, obgleich ihm die eigentlichen Religionsdelikte fremd waren, den Frieden der Toten wie den der Heiligtümer, da Grab und heilige Stätte im Besitze der Gottheit standen, und die Störung des Friedens dieser Orte den Zorn der Gottheit erregt hätte. Auch das christlich-römische Recht, das kanonische und gemeine Recht schützten Gräber und Leichen, weil sie als Besitz Gottes angesehen wurden.

In der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts werden jedoch diese Vergehen in den meisten Gesetzbüchern als Sach- und Eigentumsdelikte aufgefaßt und als solche dem Gesetze eingegliedert. Eine Ausnahme hiervon bildete allerdings das preuß. Strafgesetzbuch, aus dem das Reichsstrafgesetzbuch die Vergehen als Religionsdelikte übernommen hat.

Durch die Bestrafung dieser Vergehen trägt der Gesetzgeber der Anschauung des Volkes Rechnung, welches die Ruhe des Todes und den Frieden des Grabes seit alter Zeit als etwas Heiliges, Unverletzliches ansieht, und für den, welcher diesen Frieden ruchlos stört, Strafe fordert [241]). Es würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausführen, wollten wir die verschiedenen Ansichten erörtern, ob hier die Religion, das religiöse Gefühl oder schließlich das mit dem religiösen Gefühl verwandte Gefühl der Pietät geschützt werden. Es genügt uns, daß der Entwurf mit seiner Ueberschrift einen deutlich erkennbaren Trennungsstrich zwischen den Totendelikten und den eigentlichen Religionsvergehen macht [242]).

b) Die einzelnen Strafbestimmungen zum Schutze der Totenruhe.

Mit besonderer Wärme nimmt sich der Entwurf des Schutzes der Totenruhe an [243]). Durch die Vorschriften des

239) Vgl. v. Tempski S. 13. 240) Merkel S. 26 u. S. 17.
241) Vgl. Kohler S. 165, Crusen S. 72 ff.
242) Schon RG. Bd. 12 S. 169 spricht von „Störung der Totenruhe", zu deren Schutz die Strafbestimmung gegeben sei. Hälschner (S. 716) spricht von „Störung des Friedens der Toten".
243) Kahl Festschr. (S. 232) erklärt: „Das Wort „Totenruhe" hat einen etwas lyrisch poetischen Klang. Es ist aber

§ 183 des Entwurfs hat das geltende Recht eine Reihe von Aenderungen erfahren, die sachgemäß erscheinen und zu begrüßen sind.

Der Entwurf beseitigt zunächst den rechtlich schwer verständlichen Unterschied, den das geltende Recht zwischen der Wegnahme eines Leichnams und einzelner Teile eines solchen in der bisherigen Charakterisierung der Tat als Vergehen (§ 168) bezw. Uebertretung (§ 367 Abs. 1) macht, und bestraft schlechthin denjenigen mit Gefängnis, der einen Leichnam oder Teile desselben oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt. Der Zusatz „unbefugt", den das geltende Recht bei Leichenfreveln macht, ist entbehrlich geworden, nachdem auf Grund allgemeiner Bestimmung eine Handlung nicht strafbar ist, deren Rechtswidrigkeit durch das öffentliche oder bürgerliche Recht ausgeschlossen ist [244]).

Um nicht Aerzte und Studierende, die leichtsinnigerweise zu wissenschaftlichen Zwecken einzelne Leichenteile an sich nehmen, mit Gefängnis bestrafen zu müssen, hat der Gesetzgeber im geltenden Recht den Unterschied in der rechtlichen Behandlung beider Straftaten gemacht [245]). Es ist daher oft die schwierige Frage zu lösen, in welchen Fällen die Leiche noch als vollständig zu gelten habe, wann dagegen nur Leichenteile vorhanden sind. Unter dem Ausdruck „Leiche" haben wir die entseelte Hülle eines Menschen bis zu dem Zeitpunkt zu verstehen, wo der Zusammenhang zwischen den Teilen des Körpers durch den Verwesungsprozeß oder eine gleichzustellende Vernichtungsart völlig aufgehoben ist [246]). Bestritten ist aber insbesondere die Frage, ob bei Fehlen des Kopfes oder einzelner Körperteile doch noch eine Leiche gegeben ist. Die Strafprozeßordnung sagt allerdings in § 454 Abs. 5, daß der „Leichnam des Hingerichteten" seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen ist. Aus dieser Vorschrift könnte man schließen,

---

kein Fehler, wenn die Gesetzessprache dem schlichten Volksempfinden naherückt".

244) Von vornherein ist zu bemerken, daß nicht Gegenstand eines solchen Vergehens Leichen sein können, die Verkehrsgegenstand geworden und in Besitz und Eigentum eines Dritten gekommen sind, da diese nur Gegenstand eines Diebstahls oder einer Unterschlagung sein können. Vgl. v. Liszt S. 586, Kahl S. 64, Kohler S. 223, Buch S. 49.

245) Vgl. Mot. Anl. 3 S. 47.

246) Vgl. v. Liszt S. 580, Kohler S. 205, Kahl S. 63, Olshausen S. 649.

daß eine Leiche immer dann und so lange vorhanden ist, als im Zusammenhang der Körperteile die Einheit der menschlichen Gestalt noch erkennbar ist[247]). Jedenfalls kann ein lebloser menschlicher Körper eine Leiche bleiben, wenn ihm auch einzelne Glieder fehlen. Uebrigens verliert die genaue Abgrenzung an Bedeutung in einem Falle, wo der Täter, statt die ganze Leiche mitzunehmen, dieselbe vielleicht aus den gemeinsten Beweggründen an Ort und Stelle zerstückelt und die einzelnen Teile fortträgt. Er kann in diesem Falle im geltenden Recht nur nach § 367 Abs. 1 Str.G.B. bestraft werden. Denn für die Bestrafung ist lediglich maßgebend, ob der Täter eine Leiche oder einzelne Leichenteile wegnimmt.

Mit Recht hat also der Entwurf den wenig begründeten Unterschied in der rechtlichen Behandlung und Bestrafung der beiden Delikte beseitigt.

Mit Rücksicht auf die Feuerbestattung wird im Entwurf neben dem Leichnam und den Teilen desselben auch die Asche eines Verstorbenen erwähnt. Nach geltendem Recht ist es jedenfalls nicht möglich, die Vorschrift des § 168 Str.G.B. auf die Wegnahme der Asche eines Verstorbenen zu beziehen. Manche wollen allerdings unter Leiche im Sinne des § 168 Str.G.B. auch die Leichenasche verstehen. Eine solche Auslegung ist aber unmöglich, schon mit Rücksicht auf § 367 Abs. 1 Str.G.B. Denn die Wegnahme eines Teiles der Asche kann doch nicht als Wegnahme eines Leichenteiles betrachtet werden. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich ohne weiteres, daß das geltende Gesetz nur Leichen meint, bei denen noch eine organische Gliederung der Teile besteht.

Unter Gewahrsam im Sinne des § 168 Str.G.B. und des § 183 des Entwurfs versteht man eine tatsächliche Obhut oder Verwahrung[248]). Die Berechtigung zum Gewahrsam hat vor allem derjenige, dem die Sorge für die Beisetzung obliegt; in erster Linie also Familienangehörige und Erben, die für die Bestattung aufzukommen haben[249]). Bei Nichtvorhandensein solcher Personen tritt die Polizeibehörde oder die Verwaltung des Krankenhauses, wo die betr. Person gestorben ist, an die Stelle. Im Leichenhaus hat meist der Friedhofseigentümer und mit dem Versenken des Sarges in die Gruft stets dieser den berechtigten Gewahrsam an der Leiche[250]). In Niemandes Gewahrsam sind allerdings die

247) Vgl. Kahl a. a. O.
248) Vgl. Frank S. 356, v. Liszt S. 580, Kohler S. 211.
249) Vgl. §§ 1968, 1615 II, 1713 II B.G.B.
250) Vgl. noch R.G. Bd. 28 S. 140, Kahl S. 67.

Leichen, die unbeerdigt vermodern oder vom Flusse weggeschwemmt werden [251]).

Durch vorherige Einwilligung des Verstorbenen, Einwilligung des Gewahrsamsberechtigten oder durch obrigkeitliche Anordnung wird die Widerrechtlichkeit der Wegnahme ausgeschlossen [252]).

Das Motiv der Tat wird leider sowohl im Strafgesetzbuch wie im Entwurf nicht berücksichtigt; es ist daher unerheblich, ob die Handlung aus Rachsucht gegen den Verstorbenen entspringt oder begangen wird, um die Hinterbliebenen zu kränken, oder aus irgend einem anderen Beweggrunde. Es genügt zur Strafbarkeit die bloße Tatsache der vorsätzlichen Wegnahme [253]). Auch derjenige, der den Körper eines ihm teuren Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, in der Absicht, denselben in geweihter Erde zu bestatten, verfällt der Gefängnisstrafe.

Diese Tatsache widerspricht den vom Entwurf an mehreren Stellen, namentlich bei den Vorschriften über die Strafbemessung zum Ausdruck gebrachten kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Gedanken. Die Entwurfsbegründung [254]) hebt zwar hervor, daß für besondere milde Fälle die allgemeinen Bestimmungen genügen, nach denen bei Vergehen auch auf Geldstrafe erkannt werden kann. Mit Recht muß man jedoch fordern, daß bei Leichenfreveln auf die Absicht des Täters Gewicht zu legen ist [255]).

Die peinlich empfundene Lücke des geltenden Rechts, nach dem alle Handlungen, die am toten Körper eines Menschen begangen werden, straflos bleiben, füllt der Entwurf dadurch aus, daß er denjenigen bestraft, der am Leichnam eines Verstorbenen, an den Teilen eines Leichnams oder an der Asche eines Toten beschimpfenden Unfug verübt [256]).

Infolge der Beschränkung der Strafbarkeit auf die Fälle der Wegnahme bleiben im geltenden Recht gerade die schwersten und frevelhaftesten Ausschreitungen, die an einer Leiche begangen werden, straflos (Verunzierungen, Zerstückeln,

---

251) A. M. Hälschner S. 717, richtig Meves S. 367; vgl. Binding S. 186.

252) Die Str.P.O. sieht z. B. die gerichtliche Exhumierung der Leiche bei Verdacht gewaltsamen Todes vor; vgl. Kahl S. 66, Merkel S. 45.

253) Vgl. Goltd. A. 39, 34; Kohler S. 218.

254) Seite 92. 255) Vgl. Kahl S. 62 und S. 102.

256) Schon der österr. Entwurf V—VII bestraft den beschimpfenden Unfug „an einer menschlichen Leiche". Auch das badische Strafgesetzbuch von 1845 stellte in § 579 die Leichenverstümmelung unter Strafe.

Schänden). Vielfach müssen Handlungen, die an Lebenden begangen, als Körperverletzung, Beleidigung oder Unzucht bestraft werden, ungesühnt bleiben, wenn sie sich gegen einen Leichnam richten. Dank der Erweiterung des Tatbestands im Entwurf kann das neue Strafgesetz die scheußlichen Verbrechen der eigentlichen Leichenschändung bestrafen [257]).

Als Gegenstand, der gegen die Verübung beschimpfenden Unfugs geschützt wird, bezeichnet der Entwurf auch die „Beisetzungsstätte", während das Strafgesetzbuch in gleichem Zusammenhang von der Verübung beschimpfenden Unfugs an einem „Grabe" spricht. Die Entwurfsbegründung [258]) betont, daß es Gemeingut unseres Volkes ist, „die sterblichen Ueberreste eines Menschen als geheiligt, und die Stätte, wo ein Mensch zur letzten Ruhe gebettet ist, als geweiht anzusehen". Deshalb schützt die Bestimmung des Entwurfs auch die Stätten, an denen die Urnen mit der Asche Verstorbener beigesetzt werden.

Schon längst ist die Forderung laut geworden, daß es zum Schutze der Orte, an welchen die nach Verbrennung verbliebenen Reste des menschlichen Leichnams bestimmungsgemäß aufbewahrt werden, einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf [259]). Es wird allerdings schon für das geltende Recht die Ansicht vertreten, daß ein Platz, wo die Urne eines Toten aufgestellt ist, als Grab zu betrachten ist [260]). Denn die Urne berge geradeso wie der Sarg die Ueberreste eines Menschen.

Da aber eine solche Urne an jedem beliebigen Orte aufgestellt werden kann, darf man nach geltendem Recht nicht jeder Urnenstätte den Charakter eines Grabes zuerkennen. Denn ein Grab ist die äußerlich erkennbare Stelle, wo ein Verstorbener, wenn auch nur vorübergehend, zur Ruhe bestattet ist. Es kann in einem Hügel, in einem Gewölbe oder einer Kapelle bestehen [261]).

Von einem Grabe könnte man also bei Urnenstätten nur dann sprechen, wenn sich die Urne in eigens dazu be-

257) Vgl. dazu Binding S. 186, Buch S. 51, Kahl S. 65, Blumensath S 29.

258) Seite 92. 259) Kahl S. 71, a. M. Olsh. S. 650 f.

260) Meyer-Allfeld S. 577, Olsh. a. a. O., Blumensath S. 31.

261) Durchaus erforderlich sind jedoch die menschlichen Ueberreste; erst durch diese wird die Grube oder das Bauwerk zum Grabe; vgl. Vilnow S. 525.

Gräber, die nur noch historisches, künstlerisches oder Kuriositätsinteresse haben, z. B. Hünengräber oder Aufbewahrungsorte für Mumien, fallen nicht unter den strafrechtlichen Begriff des Grabes; vgl. Kohler S. 220.

stimmten, äußerlich erkennbaren Gebäuden befindet, die sonstigen Zwecken entzogen sind [262]).

Die Vorschrift des Entwurfs, welche ausdrücklich die „Beisetzungsstätte“ erwähnt, hat einer berechtigten Forderung Rechnung getragen und gibt zu Zweifelsfragen keinen Anlaß mehr.

Den Begriff des beschimpfenden Unfugs selbst haben wir schon bei Behandlung des beschimpfenden Unfugs an Kultusorten dahin ausgelegt, daß er eine grob ungehörige, eine Roheit der Gesinnung beweisende Handlung darstellen muß, worin eine herabwürdigende, rohe Verachtung zum Ausdruck kommt [263]).

Die Beschädigung der Sachen, die den Gegenstand religiöser Verehrung bilden oder dem religiösen Gebrauch bezw. dem Gottesdienste gewidmet sind, wird nach wie vor als qualifizierte Sachbeschädigung geahndet (§ 304 Str.G.B. und § 327 Abs. 1 des Entwurfs). Der Unterschied zwischen den beiden Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Entwurfs besteht lediglich in einer Verallgemeinerung und Abrundung der Benennung des Tatobjekts im Entwurf, die im Einzelfall wertvoll sein kann. Eine Umgruppierung sieht der Entwurf allerdings für die Sachbeschädigung an einem Grabe vor; während bisher die unbefugte Beschädigung oder Zerstörung eines Grabes im Rahmen der Religionsvergehen als Störung des Gräberfriedens, hingegen die Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern als qualifizierte Sachbeschädigung behandelt wird, ist diese Unterscheidung im Entwurf aufgegeben. Der § 327 Abs. 2 des Entwurfs vereinigt diese beiden Tatbestände und bestraft die Beschädigung oder Zerstörung eines Grabes, einer anderen Beisetzungsstätte oder eines Grabmals gleichmäßig als „gemeinschädliche“ Sachbeschädigung [264]).

Die Ausschmückung der Gräber ist im Entwurf nicht besonders erwähnt, da schon die bisherige Rechtsprechung allgemein die Einfriedung (Gitter, Mauer) und die Blumenpflanzungen als zum Grabe gehörig ansah, und ein hinreichendes Bedürfnis für eine besondere Schutzvorschrift für lose auf das Grab gelegte Blumen und Kränze nicht besteht [265]).

---

262) Vgl. auch Kahl Seite 41.
263) Vgl. noch R.G. Bd. 39 S. 157, Bd. 42 S. 146.
264) Vgl. noch Kahl S. 97.
265) Vgl. Entwurfsbegründung S. 163, R.G. Bd. 7 S. 191, Bd. 21 S. 178, Bd. 39 S. 155, Bd. 42 S. 145; Goltd. A. 56, 76, A. M. Kohler S. 214, Blumensath S. 31, Binding S. 185, der auch letztere als zum Grabe gehörend erachtet.

Der Entwurf hat also in begrüßenswerter Weise die Bestimmungen zum Schutze der Totenruhe noch besser und zweckmäßiger ausgestaltet als das Strafgesetzbuch. Denn „in der Ehrfurcht und in der Treue, die unser Volk den Verstorbenen erweist, offenbaren sich die besten Züge seines Wesens. Ein neues Strafgesetz darf sich ebensowenig wie das geltende Recht der Aufgabe entziehen, Störungen der Totenruhe als besonders strafwürdig zu brandmarken“ [266]).

4. Die Bestrafung der Religionsvergehen.

Was den Strafrahmen bei den Religionsvergehen angeht, so hat der Entwurf eine wesentliche Milderung vorgesehen gegenüber den hohen Strafdrohungen des Strafgesetzbuchs, welches überall nur Gefängnis, und zwar bis zu drei bezw. zwei Jahren (§ 168 Str.G.B.), kennt. Der Entwurf beschränkt die Gefängnisstrafe bei den Religionsvergehen, außer bei denen, welche die Störung der Totenruhe betreffen, unter allgemeiner Zulassung von Geldstrafe auf das Höchstmaß von zwei Jahren. Ein weitergehendes Bedürfnis liegt auch nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik nicht vor. Nach der von Kahl [267]) aufgestellten Statistik ist das Strafmaß von zwei Jahren unter 6921 Fällen der Verurteilung wegen Religionsvergehen in den Jahren 1882 bis 1903 nur 22 mal erreicht und überschritten worden.

Auch die allgemeine Zulassung einer Geldstrafe ist angebracht, um nicht verwerfliche Beweggründe angemessen berücksichtigen zu können. Bei solchen Leuten, die nicht im entferntesten die Absicht haben, den religiösen Frieden zu beeinträchtigen, ist eine Geldstrafe gerechter und besser am Platze [268]). Für schlimme und gefährliche Fälle kann ja eine angemessene Gefängnisstrafe eintreten. Bei dem von dem Entwurf vorgesehenen Strafrahmen liegt auch nicht die Gefahr nahe, daß die beschimpfenden Angriffe gegen unsere christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften zahlreicher werden und den religiösen Frieden des deutschen Volkes dadurch erheblicher gefährden.

Der Strafrahmen geht bei den Vergehen, die den Schutz der Totenruhe angreifen, über das Strafmaß des geltenden Rechts hinaus. Es kann hier auf Gefängnis bis zu fünf Jah-

---

266) Entwurfsbegründung Seite 92.
267) Seite 99/100.
268) Seite 93.

ren erkannt werden. Es entspricht nach der Entwurfsbegründung einem alt eingewurzelten Volksempfinden, in der Störung der Totenruhe eine besonders verachtenswerte Tat zu sehen. Der Entwurf hat deshalb mit Recht in der Erwägung, daß solche Taten mit Geldstrafe niemals angemessen gesühnt werden können, als Grundstrafe nur Gefängnis vorgesehen.

5. Die Religionsvergehen als Materie.

Die Frage, ob der Entwurf die Religionsvergehen erschöpfend behandelt, wird man mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf als neuen selbständigen Tatbestand gegenüber dem geltenden Recht auch die Störung einer Bestattungsfeier aufnimmt, bejahen können; der Entwurf will also die Religionsvergehen erschöpfend als einheitliche Materie im Sinne von § 2 E.G. Str.G.B. regeln. Daher ist der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet in Zukunft kein gesetzgeberischer Raum gelassen, was nach geltendem Recht nicht unbestritten ist [269]).

C. Schlußwort.

Ueberschaut man die Neuregelung der Religionsvergehen durch den Entwurf und vergleicht sie mit den entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechts, so ergibt sich zwar in wesentlichen Punkten Uebereinstimmung; in manchen Vorschriften enthält der Entwurf jedoch grundsätzliche Aenderungen. Klar und deutlich leuchtet der einheitliche Gedanke hervor, den Anhängern jeder Religion die ungestörte Ausübung der Religion zu sichern. Nicht die wissenschaftliche Forschung und die Freiheit des Denkens sollen beschränkt werden. Einer soll den Glauben des andern achten und ihn in der Ausübung seiner Religion nicht stören. Pflicht eines jeden ist es, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind, Maß zu halten.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß gerade die Religionsvergehen hinsichtlich ihrer Auffassung, Durchführung

---

269) Vgl. dazu v. Tempski S. 28, Kohler S. 224, v. Liszt S. 576, Blumensath S. 10, Buch S. 11, Jauck S. 355, Binding S. 322.

und Zahl dem Gesetzgeber große Schwierigkeiten bereiten, und daß hier, wie vielleicht auf sonst keinem Gebiete des Strafrechts, die mannigfaltigsten Interessen in Widerspruch zu geraten drohen. „Lehrt ja vielleicht keine Materie des Rechts so deutlich menschliche Unvollkommenheiten, drängt vielleicht keine den Gesetzgeber so zur weisen Zurückhaltung, wie gerade das Religionsstrafrecht“ [270]).

Andererseits ist es zweifellos, daß die Religion in ihrer edelsten Gestalt, mit Rücksicht auf ihren ethischen und idealen Wert „alle übrigen Lebensgebiete in die Höhe zieht und verklärt“ [271]). Deshalb und auch vor allem mit Rücksicht auf den sozialen Wert der religiösen Friedensschutzgesetzgebung muß man vom Staate eine weitsichtige und großzügige Erfassung seiner Aufgabe fordern.

Deutschland und Oesterreich stehen vor der Schaffung eines neuen Strafrechts. Die Bedeutung dieses Schrittes für das innerstaatliche Leben der beiden Völker wie für das außerstaatliche Verhältnis des deutschen und des österreichischen Volkes zu einander, ist von nicht zu unterschätzender Tragweite und Bedeutung. Wenn die der Oeffentlichkeit vorliegenden Strafrechtsentwürfe, die sich in beiden Ländern bis auf geringe Ausnahmen decken, zum Gesetz werden, so ist damit wohl auf einem der wichtigsten Gebiete des Rechts eine Einheit verbürgt, die vielleicht als günstiges Vorzeichen für eine spätere staatliche Verschmelzung beider Völker angesprochen werden kann.

In einer Zeit politischer Hochflut, politischen Hasses und parteiischer Zwietracht wird der Strafrechtsentwurf dem Reichstag vorgelegt. Man wird die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen in langwierigen Beratungen überprüfen. Bei dieser Sachlage ergibt sich für die auf christlicher Basis aufbauenden verantwortungsbewußten Politiker als zwingende Notwendigkeit die Pflicht, bei der Beratung des Entwurfs gerade der Materie der Religionsvergehen besondere Beachtung zu schenken und für den nachdrücklichen Schutz des religiösen Friedens unseres Volkes einzutreten. Es muß mit allen Mitteln erreicht werden, daß die Neuregelung des Strafrechts auf dem besprochenen Gebiet dem geltenden Recht gegenüber sich nicht zu einem Rückschritt, sondern zum Fortschritt zum Besten von Kirche und Staat gestaltet.

---

270) Beling S. 4.
271) Moser S. 3.

Lebenslauf.

Am 16. Juni 1906 wurde ich, Clemens Schlitt, kath. Religion, als Sohn des Rektors Joh. Schlitt und seiner Ehefrau Maria, geb. Lerner, zu Kalkar, Kr. Cleve, geboren.

Ich besuchte die Volksschule und die höhere Schule in Oberwesel a. Rh., sodann von Ostern 1919 bis Ostern 1924 das Gymnasium in Boppard, das ich mit dem Reifezeugnis verließ.

Mit Beginn des Sommersemesters 1924 bezog ich die Universität Bonn und widmete mich einem dreijährigen Studium der Rechtswissenschaft.

Am 6. Juli 1927 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und bin seitdem als Referendar an der Staatsanwaltschaft, am Amts- und Landgericht in Koblenz tätig gewesen.

Am 14. Juni 1928 bestand ich an der Universität Bonn die mündliche Doktorprüfung.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna, spreche ich an dieser Stelle ehrerbietigen Dank aus für die Anregungen und Förderungen, die er mir bei der vorliegenden Arbeit hat zuteil werden lassen.